Die

Bischofswahl

in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere in der Diözese Rottenburg

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Liberat Sauter

Gerichtsreferendar aus Ravensburg

Druck: Oberschwäbische Verlagsanstalt Ravensburg G.m.b.H.
(Oberschwäbischer Anzeiger).

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter:
Herr Professor Dr. D. Arthur B. Schmidt.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550003_0061

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Schrifttum 7

Quellensammlungen 11

§ 1. Die kirchenpolitischen Verhältnisse Württembergs zu Beginn des 19. Jahrhunderts 12

1. Die Konkordatsverhandlungen im Jahre 1807.
2. Die provisorische Regelung bis zur Errichtung der Diözese Rottenburg.

§ 2. Die Frankfurter Konferenzen 18

1. Die Frankfurter „Grundzüge".
2. Die Deklaration und die Gesandtschaft nach Rom.
3. Kirchenpragmatik und Fundationsinstrument.
4. Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

§ 3. Die Sonderverhandlungen Badens und das Ultimatum der Kurie 25

1. Die kirchliche Lage in Baden.
2. Die „proposizioni fondamentali".
3. Das Ultimatum.

§ 4. Das endgültige Bischofswahlrecht in der Oberrheinischen Kirchenprovinz 31

1. Der Erlaß der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" und des Explikativbreve „Re sacra".
2. Die Besetzung der Bischofstühle.
3. Die Publikation der landesherrlichen Verordnung.
4. Die Zusammenstellung der Bestimmungen über die Bischofswahl der Oberrheinischen Kirchenprovinz nach Bulle, Breve und staatlichem Recht.

§ 5. Die weitere Entwicklung der Bischofswahl 36

1. Württemberg.
2. Die übrigen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz.
3. Der Staatssekretariatserlaß Rampollas von 1900.

§ 6. Die zwischenstaatliche Verbindlichkeit der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" 49

1. Die Rechtsnatur der Bulle.
2. Die heutige Rechtskraft der Vereinbarungen des Jahres 1827 nach Auffassung der Kurie und der Kanonisten.
3. Die Weitergeltung des Konkordates nach Staats- und Völkerrecht.

Seite

§ 7. Die innerstaatliche Wirksamkeit der Vereinbarungen des Jahres 1827 nach der Reichsverfassung 64

1. Die Unzulässigkeit einer besonderen Staatsaufsicht über die Kirche.
2. Unmögliche Folgerungen aus dem Begriff der öffentlichen Körperschaft.
3. Das Verbot der „Mitwirkung“ bei der Ämterbesetzung der Religionsgesellschaften.
4. Das geltende Bischofswahlrecht.

§ 8. Die tatsächliche Gestaltung der Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz 80

§ 9. Das materielle Wahlrecht 83

1. Zeit und Ort der Wahl.
2. Wahlakt und Wahlarten.
3. Das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Die Garantie der Wahlfreiheit und der ordnungsmäßigen Besetzung des Bischofstuhles.
5. Das Devolutionsrecht.
6. Informativprozeß, Konsekration und Inthronisation.
7. Die Postulation.

Schrifttum.

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, 1919.

Allgemeine Rundschau, Wochenschrift für Politik und Kultur 1919—1921.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 11. Aufl. 1929.

Archiv für kath. Kirchenrecht 1857, 1862, 1868.

Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, herausgegeben von Ginzel.

Bachem: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Zentrumspartei. Bisher 7 Bde. (Darin ein Abschnitt über dies Thema.)

Beyer, Bruno: Die rechtliche Natur der Konkordate. Jur. Diss., Marburg 1907.

Bierbaum, Max: Vorverhandlungen zur Bulle „De salute animarum", in: Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 48. Heft.

Böckenhoff-Königer: Katholische Kirche und moderner Staat. 1919.

Bredt, J. V.: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 2. Bd. 3. Aufl. 1927.

Brück: Die Oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Mainz 1868.

— Das irische Veto 1879.

Bühler, Ottmar: Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, Leipzig 1922.

Bulmerincq, August: Völkerrecht oder internationales Recht, in: Marquardsen Handbuch des öffentlichen Rechts, I. Band, Freiburg 1887.

Capello F. M.: Summa juris publici ecclesiastici, Roma 1923.

Consalvi, Mémoires, avec une introduction et des notes par J. Cretineau-Joly, Paris 1864.

Ebers, G. J.: Das Devolutionsrecht. 1906.

— Religionsgesellschaften Art. 137, 138, 140, 141 in Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung 1930.

— Staat und Kirche im neuen Deutschland 1930.

Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. 1929.
Feine, Hans, Erich: Die Besetzung der Reichsbistümer Sammlung Stutz, Heft 97/98.
Freisen, Johann: Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. 1916.
v. Freytag-Loringhoven: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.
Friedberg: Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. 1872.
— Der Staat und die Bischofswahlen 1874.
— Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der Oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domkapitel 1869.
— Lehrbuch des Katholischen und Evangelischen Kirchenrechts 1909. 6. Aufl.
Giese, F.: Deutsches Staatsrecht 1930.
Verfassung des Deutschen Reichs. 8. Aufl. 1931.
Hagen, A.: Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—62. Stuttgart 1929.
Haller, Friedrich: Das Württembergische Gesetz über die Kirche vom 3. März 1924.
Hatschek: Deutsches und preußisches Landesstaatsrecht 1923.
Hefele: Die Bischofswahlen in den ersten christlichen Jahrhunderten, in Beiträge zur Kirchengeschichte usw., Tübingen 1864.
Heilborn: Völkerrecht, in: Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Band 5, 1914.
Hermann: Das staatliche Veto bei Bischofswahlen, Heidelberg 1869.
Hinschius, Paul: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. In Marquardsen Handbuch des öffentlichen Rechts, I. Band, Freiburg 1887.
Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. System des katholischen Kirchenrechts, II. Bd., 1878.
Historisch-politische Blätter. Band 50 und 140.
Israel, Karl: Geschichte des Reichskirchenrechts, Berlin 1922.
Reich — Staat — Kirche, Berlin 1926.
Kahl: Das Reichsgericht und der Braunschweiger Kirchenverfassungsstreit, in Archiv für öffentliches Recht, Band 43.
Krose, H. A.: Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, Paderborn, IX, 1920.
Lenhart, G.: Staat und Kirche in Hessen, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, III, 1929, 248 ff.

Lilienthal, A.: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, nach Art. 137, R. V. 1925.
Linneborn, J.: Staat und Kirche in Preußen, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, III, 1929, 181 ff.
Löhr, J.: Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? in: Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 47.
Longner, Ignaz: Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz, 1863.
— Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840.
— Neueste Denkschrift der württembergischen Staatsregierung an den römischen Stuhl, 1844.
Mausbach: Kulturfragen in der deutschen Verfassung, 1920.
Mejer, Otto: Römisch deutsche Frage.
— Die Konkordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807.
Meißner: Die Reichsverfassung von 1919. 1919.
Mohl: Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1840. 2. Aufl.
Ojetti, B., S. J.: Commentarium in Codicem Juris Canonici I, Rom.
Poetzsch-Heffter, F.: Handkommentar der Reichsverfassung.
Rieder, H.: Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, Berlin 1928.
Ruck: Kirchenrecht, in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, 1926.
Rümelin, Gustav: Reden und Aufsätze II, Freiburg, 1881.
Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I, II, 1914 und 1915, 1925, 1930.
Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1883.
Scharnagel, A.: Kirche und Staat im Reich, in: Staatslexikon der Görresgesellschaft III, 1929, 171 ff.
Schmidt, F.: Staat und Kirche in Baden; im Staatslexikon der Görresgeselllschaft III, 1929, 242 ff.
Schmitt, I.: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 R.V., im Archiv für öffentliches Recht, Band 42.
Schneider, Egon: Die heutige Rechtskraft der Bulle „De salute animarum", in: „Theologie und Glaube", 18. Jahrgang, Paderborn 1926, Seite 805 ff.

Schneider Egon: Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. jur. Diss. Münster 1908.
Schoen, P.: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, im Verwaltungsarchiv, Band 29, Seite 1 ff.
Schulte, J. F.: Geschichtliche, politische und biographische Essays, Gießen 1909.
Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, 1924.
Stutz, Ulrich: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts, 1909.
— Der Geist des Codex juris canonici, Stuttgart 1918.
— Kirchenrecht, in: Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, V, 1914, S. 275 ff.
— Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle, in: Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil. hist. Klasse, 1928.
Vattel: Le droit des Gens, Paris 1835.
Vigener: Mainzer Bischofswahl, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abteilung, Bd. 11, 1921.
Winker, O.: Staat und Kirche in Württemberg, im Staatslexikon der Görresgesellschaft, III, 1929, S. 237 ff.

Quellensammlungen.

Acta Apostolicae Sedis.
Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs, stenographische Reichstagsberichte, Band 336, zit. unter V.A.
Codicis Juris Canonici Fontes. Rom 1917.
Reyscher: Gesetzessammlung X.
Schmidt, A. B.: Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogtums Hessen, 1891.
Schneider: Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, 1898.
Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten, 1856—61. I. Beil., Bd. 4.
Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg, Prot. und Beil. Bd. 1924.
Die Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, zit. unter Pl.
Walter: Fontes juris ecclesiastici.
Zeumer, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913.

§ 1. Die kirchenpolitischen Verhältnisse Württembergs zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

1. Die Konkordatsverhandlungen im Jahre 1907.

Das alte Herzogtum Württemberg war ein völlig protestantisches Land gewesen. Nach dem Entscheidungsjahr 1624 gab es dort keinerlei katholische Religionsübung; es hatte aber von 1733 bis 1797 katholische Landesherren gehabt und dadurch waren in Stuttgart und Ludwigsburg katholische Gemeinden entstanden. Auch erwarb es bis Ende des 18. Jahrhunderts einige katholische Gebiete, so daß es damals im ganzen 16 katholische Gemeinden gab. Sie blieben bei den Diözesen, zu denen sie schon vor ihrer Erwerbung durch Württemberg gehört hatten. Da erwarb Württemberg durch den Pariser Vertrag vom 20. Juli 1802, den Reichdeputationshauptschluß, durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 und den Beitritt zum Rheinbunde in kurzer Zeit so viele bisher katholische Reichsländer, daß ihr Flächengehalt seinem altwürttembergischen Besitz gleichkam.

Das neue Württemberg gehörte mit seinen katholischen Einwohnern fünf verschiedenen Diözesen an, nämlich Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer. Dem Lande war aber kein Bischofssitz zugefallen. Auch von den reichen Besitzungen und Herrschaften der Fürstbistümer war nichts an die Krone Württembergs gekommen. So war das Augenmerk König Friedrichs von Anfang an auf die Gründung eines Landesbistums gerichtet.

Den Katholiken der neuerworbenen Lande sicherte der König mittels des Religionsediktes vom 14. Februar 1803 volle Religionsübung zu, erklärte aber in dem Organisationsedikt vom 1. Januar 1803, er wolle es bei der bestehenden (auswärtigen) Episkopalregierung nur insofern bewenden lassen, „als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben“. Schon vor Erlassung des Organisationsediktes dachte er an die Errichtung eines eigenen württembergischen Bistums. Es fehlte jedoch der

Landesbischof; vielmehr übten der Propst von Ellwangen, welches Amt der alte Bischof von Augsburg, der frühere Kurfürst von Trier, mitbekleidete und die fünf außerwürttembergischen geistlichen Regierungen die kirchliche Jurisdiktionsgewalt aus. Der landesherrliche geistliche Rat, der spätere Kirchenrat, beanspruchte aber von Anfang an ein tief greifendes Aufsichtsrecht und für jeden geistlichen Erlaß das Plazet. Das „dringende Bedürfnis sowie der damalige Glaube an die unbegrenzte Zuständigkeit der Staatsgewalt" führten dahin, daß diese Staatsbehörde „die ganze neue Organisation selbständig in die Hand nahm, zum provisorischen Zentrum des einheimischen Kirchenregiments sich selbst machte und dabei freilich über das ius circa sacra nach allen Seiten hinausgriff und den ausländischen Ordinariaten wenig mehr übrig ließ als neben den iura ordinis, wie Priesterweihe, Firmung, eine ungenügende Kenntnisnahme oder eine untergeordnete Mitwirkung bei der Verwaltung"[1]).

Kurze Zeit nach Abschluß des Preßburger Friedens, sagt die württembergische Regierung in einer Zirkulardepesche vom November 1807[2]), bezeugte der päpstliche Stuhl sein durch die in Deutschland und besonders in den Königreichen Württemberg und Bayern zustande gekommenen Veränderungen notwendig gewordenes Verlangen, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnise der katholischen Kirche in Deutschland berichtigt zu sehen. Der päpstliche Stuhl erklärte daher seine Absicht, einen außerordentlichen Nuntius an die beiden Höfe zu senden. Am 25. September 1807 kam der päpstliche Gesandte Erzbischof della Genga, der spätere Papst Leo XII., in Stuttgart an. Gleich in der ersten Konferenz am 28. Oktober 1807[3]) kam man überein, sich nicht der gewöhnlichen Form des Konkordates zu bedienen. Man wählte da es sich um einen mit einem protestantischen Fürsten abzuschließenden Vertrag handle, die Gestalt einer Konvention, nach welcher S. Majestät ein die Verhältnisse ihrer Untertanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen und der Papst den Bischöfen die nötige Instruktion erteilen werde.

Auf die Besetzung der Bischöfsstühle, von denen einer in Ellwangen und einer in Rottweil errichtet werden sollte,

---

[1]) So von Rümelin in den offiziösen Artikeln über das Konkordat von 1857 im Württ. Staatsanzeiger von 1857 Nr. 139 ff., S. 1214 f.

[2]) Otto Mejer: Römisch-deutsche Frage. Bd. I, S. 265.

[3]) Longner: Beiträge S. 330 ff. — Friedberg: Der Staat und die Bischofswahlen, S. 17—23.

bezogen sich zwei der Konvention hinzugefügte, geheime Artikel[1]):

„Art. 1. S. M. behalten sich und ihren Nachfolgern im Reich jedesmalige Ernennung der beiden Bischöfe des Königreichs vor. Art. 2. Vor der wirklichen Ernennung wird in Betreff derjenigen, welche dazu in Vorschlag sind, eine vorläufige Information über ihren Lebenswandel, ihre Erfahrung und Wissenschaft in kirchlichen Gegenständen und über ihre Lehre eingezogen werden."

Diese beiden Artikel wichen materiell vom Kanonischen Recht ab. Bis dahin war von der Kurie das Nominationsrecht akatholischen Fürsten niemals zugestanden worden. Über die Bedeutung und den Umfang dieser Konzession bestand damals kein Zweifel. Daß della Genga eine verbindliche Nominierung der Bischofskandidaten und nicht bloß eine Regierungsempfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit wollte, muß daraus geschlossen werden, daß der Papst nach der Nomination seine „Institution" zu geben hatte. Unterstützt wird diese Ansicht durch das Geheimnis, mit welchem della Genga diese Konzession zu umkleiden für nötig hielt. Er machte sie „avec la condition expresse, que jamais et dans aucun cas elle ne pourrait être insérée dans le concordat même". Daß diese Artikel von dem Heiligen Stuhle niemals genehmigt worden wären, geht aus der Note desselben vom 24. September 1819 hervor[2]), worin erklärt wird, daß das Nominationsrecht noch niemals einem nichtkatholischen Fürsten zuerkannt worden sei. König Friedrich gab am 29. Oktober seine Zustimmung zu dieser Konvention. Er veränderte bei der Bischofsnomination den Entwurf zu seinen Gunsten, so daß das Nominationsrecht der Krone unbeschränkt war; es hieß nun, der Papst verpflichte sich, die Institution zu geben, wenn der Kandidat die nötigen Qualitäten habe.

„Nachdem die Arbeit soweit fertig war[3]), hätte man gewiß nichts weniger, als die ganz sonderbare Erklärung erwarten sollen, welche der Nuntius früh 8 Uhr dem Baron von Mandelsloh machte, nach welcher er neue Befehle aus

---

[1]) Longner, a. a. O. S. 340 ff. — Mejer: Württ. Konkordat von 1807, S. 39 ff. — Die Darstellung der Vorgeschichte der Vereinbarungen zwischen den oberrheinischen Staaten und der Kirche beschränkt sich bewußt auf die für die Bischofswahl bedeutsamen Punkte.

[2]) Longner, Beiträge, S. 340.

[3]) Die württ. Regierung schreibt in einer Zirkulardepesche, daß der Nuntius am 31. Oktober den königlichen Bevollmächtigten in einer letzten Konferenz die lateinische Übersetzung der Konvention übergeben habe. Vgl. Longner a. a. O. S. 331.

Rom erhalten habe, welche ihn verbänden, seine Vollmacht für erloschen anzusehen, alle Unterhandlungen abzubrechen und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben." Die württ. Note an della Genga[1]) ist ein heftiger Ausbruch des Mißmutes. „Niemals werden und können S. K. Majestät Maßregeln, die im Ausland eingeleitet und in Ordnung gebracht werden, anerkennen, noch sich darin mischen, noch ihre Untertanen, für deren Wohl zu wachen Sie allein das Recht und die Verbindlichkeit haben, denselben unterwerfen."

Die Gründe, die zum plötzlichen Abbruch der Verhandlung führten, sind nicht ganz geklärt. Consalvi, der in seinen Memoiren[2]) dieses Vorgangs gedenkt, hat im Jahre 1818 einem Mitglied der hannoveranischen Gesandtschaft in Rom die Auskunft gegeben, della Genga habe in Voraussicht des Widerspruchs, welchen einzelne Artikel bei dem Kardinalskollegium finden würden, die Verhandlungen nur im Sinne eines bloßen Projektes unterschreiben wollen. Der König habe aber auf förmlichem Abschlusse der Konvention mit Heftigkeit bestanden, als ganz unerwartet aus Paris eine „peremptorische Insinuation" in Stuttgart anlangte, welche die Sache anders wendete. Napoleon habe nämlich die Könige von Württemberg und Bayern angewiesen, jedwede Partikularnegotiation mit dem Papste abzubrechen und befohlen, daß die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten, da er als Protektor des Rheinbundes für diesen ein gemeinsames Konkordat wünschte. Auch der Nuntius habe Befehl zur Abreise nach Paris von Napoleon erhalten und sich demselben zum Leidwesen des Papstes unverzüglich gefügt. Della Genga sollte gemeinsam mit Kardinal Bayana in Paris über ein gemeinsames Konkordat für ganz Deutschland verhandeln.

2. Die provisorische Regelung bis zur Errichtung der Diözese Rottenburg.

Der König hatte, nachdem die Konkordatsverhandlungen von 1807 gestört worden waren, nicht aufgegeben, seine Absicht zu erreichen. Als im Jahre 1812 der alte Kurfürst von Trier, Bischof von Augsburg, Propst von Ellwangen, Kle-

[1]) Longner: Beiträge, S. 332 ff.
[2]) Consalvi Hercules: Mémoires, avec une introduction et des notes par J. Crétineau-Joly Paris 1864.

mens Wenzeslaus gestorben war, wünschte der König die Propstei durch den Weihbischof von Augsburg, Bischof von Tempe i. part. i. Fürsten Franz Karl von Hohenlohe administriert zu sehen, der hierzu auch bereit war, aber die kanonischen Regeln beobachtet wissen wollte, damit nicht ohne päpstliche oder — wie er wegen der Gefangenschaft des Papstes für genügend hielt — erzbischöfliche Bestätigung eine Abtrennung einzelner Diözesanteile von Augsburg geschehe. Nachdem Fürsterzbischof von Dalberg Bedingungen machte[1]), bestimmte die württ. Regierung einseitig am 28. September 1812, daß der Weihbischof von Augsburg, Fürst von Hohenlohe, bis zur definitiven Organisation der katholischen Kirche in Württemberg die Geschäfte eines Generalvikars für die Augsburg-Ellwanger Diözesankompetenz übernehme. Dasselbe, nämlich die faktische Einsetzung eines katholischen Bischofs durch die protestanstische Staatsregierung, geschah im Jahre 1813, als der bisherige Verweser des Bistums Würzbung Chr. Schenk von Stauffenberg starb und das Kultministerium durch Reskript vom 23. Januar 1814[2]) einfach zur Kenntnis brachte, daß man nunmehr die bischöfliche Funktionen, auch für den im Königreich gelegenen Anteil des erledigten Bistums Würzbung auf den Bischof von Tempe übertragen haben wolle.

Der Protest des Würzburger Provikars Fichtel gegen diesen Gewaltakt vermochte bei den damaligen Verhältnissen nichts auszurichten. Da Generalvikar Hohenlohe die Irregularität seiner Einsetzung fühlte, suchte er wiederholt bei der Regierung um die Erlaubnis nach, die Konfirmation des hl. Stuhles einholen zu dürfen. Oktober 1817 genehmigte Dalberg als Erzbischof von Regensburg „kraft seiner sede pontificia impedita" eintretenden Metropolitangewalt die provisorische Trennung der königlich württembergischen Lande von der Augsburger Diözese und erteilte dem Bischof die kanonische Bevollmächtigung „tam in Pontificalibus quam in Pastoralibus et Jurisdictionibus" zu verwalten unter Vorbehalt der Rechte des päpstlichen Stuhles. Nach anfänglich vollkommener Verwerfung des Geschehenen erhob Pius VII. infolge der wiederholten Sendung des geistlichen Rates von Keller durch ein an den Bischof vom Tempe gerichtetes Breve vom 21. März 1816[3]) diesen zum apostolischen Vikar, der in

[1]) Longner: Beiträge, S. 352 ff. — Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 7 ff.
[2]) Regierungsblatt Nr. 6, S. 53.
[3]) Text s. Longner: Beiträge, S. 621 ff.

Württemberg gelegenen Teile der Augsburger und Würzburger Diözese und konvalidierte alle seine in der bisherigen Stellung mangelhaft vorgenommenen Akte. Am 15. Juni 1816 wurde das damalige Mitglied des katholischen Kirchenrates v. Keller zum Provikar und Stellvertreter des Generalvikars von Hohenlohe cum jure successionis ernannt und gleichzeitig zum Bischof von Evara i. part. i. konsekriert[1]). Nach dem Tode des Fürstprimas Dalberg, 10. Februar 1817, wurden u. a. die Diözesen Worms und Konstanz vakant. Demgemäß veranlaßte die Regierung den Generalvikar Hohenlohe, die zu diesen Bistümern gehörigen Pfarreien und zugleich auch die wenigen speyerischen unter sein Kirchenregiment zu nehmen und erst nachträglich, wiewohl ohne Verzug, päpstliche Genehmigung dafür zu erbitten. Durch Breve vom 26. März 1817 erhielt Hohenlohe die gewünschte Ernennung zum apostolischen Vikar für die württembergischen Teile der Konstanzer, Wormser und Speyerischen Diözese. Seit diesem Tage ist, wenn auch nicht de jure, so doch de facto, ein Landesbischof von Württemberg vorhanden. Die bischöflichen Geschäfte führte, da Hohenlohe sehr alt war, der mit den Anschauungen der Regierung mehr einverstandene Provikar v. Keller. Zuletzt zog Fürst Hohenlohe sich mißmutig nach Augsburg zurück und überließ die Geschäfte völlig Herrn v. Keller, der nach Hohenlohes Tode durch päpstliches Breve als apostolischer Vikar in demselben Umfange wie sein Vorgänger bestätigt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Vikariate wurde zu Ellwangen eine katholische Landesuniversität und ein Priesterseminar errichtet. Auf welche Weise fast über Nacht und ohne Einvernehmen mit dem Generalvikar die Verlegung des Bischofsitzes und der kath.-theol. Fakultät von Ellwangen nach Rottenburg und Tübingen zustande gekommen ist, erhellt aus den in Longners Denkschrift S. 205 ff. abgedruckten Aktenstücken zu genüge. Die Verlegung wurde lediglich durch ein Schreiben des Ministers des Kirchen- und Schulwesens Wangenheim vom 2. 8. 1817 dem Generalvikar Fürsten Hohenlohe mitgeteilt. Es heißt darin, daß die Verlegung unabänderlich beschlossen sei, und befohlen werde, daß dieser Beschluß noch im Jahre 1817 zur Ausführung gebracht werde. Als einzige Begründung für die Verlegung des Bischofsitzes wurde angegeben, daß die nach Tübingen verlegte kath.-theol. Fakul-

[1]) Joh. Bapt. v. Keller, erster Bischof von Rottenburg, biographische Skizze, Regensburg, 1848, S. 15 ff.

tät es erheische, daß der Sitz der kirchlichen Oberbehörde nach Rottenburg verlegt werde, damit die Fakultät nicht der gebührenden Mitaufsicht entzogen werde. Gewiß eine magere Begründung für eine in das Leben der württembergischen katholischen Kirche so tief einschneidende Maßregel.

§ 2. Die Frankfurter Konferenzen.

1. Die Bischofswahl nach den „Grundzügen".

Wessenberg und Baden sind es nicht allein, auf welche das Frankfurter Unternehmen zurückgeführt werden darf, zu eben so großen Teilen ist es württembergischen Ursprungs. Am 13. Dezember 1817 erließ der württembergische Bundestagsgesandte v. Wangenheim eine Aufforderung an die deutschen Regierungen zur Beratung über die deutschen Kirchenverhältnisse zusammenzutreten. Daneben wurde den Regierungen ein Verfassungsentwurf für die katholische Kirche vorgelegt. Schon der zweite Punkt dieses Zirkulars lautete: „Auf keinen Fall aber dürfe die landesherrliche Ernennung zu den Bistümern .. erlassen .. werden." Die Bestimmungen über die Bischofswahl suchten den landesherrlichen Einfluß bis zum Ernennungsrecht gesteigert zu wahren und doch eine Wahl des Kapitels damit zu verbinden[1]). Nach einem Briefe des badischen Kirchenrats Burg an den badischen Minister von Berstett vom 7. Juli 1825, desgleichen in einem Briefe an denselben vom 10. September 1823 „wollten die vereinten Höfe damals von einer wahren, auf der Grundlage des Kirchenrechts beruhenden Verständigung mit dem apostolischen Stuhle nichts wissen, sondern verfolgten den Plan, Rom vorerst zur Errichtung von Bistümern in ihren Gebieten zu bewegen, mit dem Vorsatz, nachher die übrigen Angelegenheiten selbst regeln zu wollen. Sie verlangten Diözesen, um denselben ihr eigenes Kirchensystem zu geben[2])."

Am 27. März 1818 traten in Frankfurt a. M. die Gesandten von Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau, Mecklenburg, Oldenburg, der sächsischen Herzogtümer, Waldeck, Lübeck und Bremen zu der

[1]) Friedberg: Der Staat und die Bischofswahlen S. 91.
[2]) Brück: Die Oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart S. 11 ff.

von Württemberg präsidierten Konferenz zusammen[1]). Wangenheim hatte einen Entwurf von Grundsätzen verfaßt und nach ihm das neue Kirchensystem bearbeitet. Es ist enthalten in den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten", welche als Beilage dem Protokolle der 17. Zusammenkunft vom 30. April 1818 angefügt wurden. Diese Grundzüge waren ganz im Sinne Wessenbergs. Der Papst habe in der deutschen Kirche nur die Rechte, welche seinem Primate zur Festhaltung der Einigkeit in der Lehre, der Sitten und der Disziplin wesentlich anhaften. Über die Bischofswahl enthielten die Grundzüge folgendes: Den Erzbischof und die Bischöfe ernennt der Landesherr in seiner doppelten Eigenschaft als Landesherr und Dotator, indem er zwischen drei vom verstärkten Domkapitel ihm dazu vorgeschlagenen Kandidaten wählt. Das Kapitel wird in der Weise ergänzt, daß sämtliche Landdekane aus ihrer Mitte für jede Bischofswahl eine der gesetzlichen Anzahl der Domkapitulare gleiche Zahl von Honorarmitgliedern des Domkapitels wählen. Bedingung der Kandidatur sind Indigenat, Alter von 33 Jahren, ausgezeichnete Beendigung der Studien, gute Sitten, achtjährige Beschäftigung in der Seelsorge oder in einem höheren Lehramt. Den Informativprozeß führt der Erzbischof, der Papst muß seine Zustimmung längstens in 6 Monaten erteilen, sonst wird sie durch den Erzbischof ersetzt. Erhebt der Papst innerhalb der vorgesehenen Frist Anstände, so wird er diese in der Kirchenprovinz unter dem Vorsitz eines Bischofs durch die bischöflichen Räte und Universitätsprofessoren zur Entscheidung bringen lassen. Der dem Landesherrn zu schwörende Eid, ist der wessenbergische[2]); statt des üblichen Konsekrationseides sollen die Bischöfe eine schriftliche Angelobung[3]) durch die Staatsbehörde nach Rom schicken, auch das abzulegende Glaubensbekenntnis soll einfacher gefaßt werden.

Die Frankfurter Vorlagen sind entsprungen aus dem Selbstbewußtsein württembergischer Rheinbundssouveränität, das kurzsichtig genug war, zu meinen, ihm könne gegenüber dem restaurierten Papsttum gelingen, was Napoleon bei ungleich ungünstiger Lage des Papsttums nicht gelungen war.

---

[1]) Über die Grundlagen der Verhandlungen s. Longner Beiträge S. 420 ff. Brück a. a. O. S. 11 ff. Friedberg a. a. O. S. 91 ff.

[2]) Text bei Longner, Beiträge S. 429.

[3]) Text bei Brück, a. a. O. S. 13.

2. Deklaration und Gesandtschaft.

Da die Abgeordneten entschlossen waren, ihre Wünsche dem römischen Stuhle kundzugeben und um deren Billigung nachzusuchen, wurden die Grundzüge in zwei Aktenstücke zusammengefaßt. Es war nämlich vorauszusehen, daß der apostolische Stuhl auf die wahren Pläne der Verbündeten nicht eingehen werde, deshalb suchten sie dieselben zu verschleiern und brachten diejenigen Grundsätze, deren Bestätigung sie von Rom zu erlangen hofften, in eine „Deklaration“[1]), diejenigen aber, deren Verwerfung nicht zu bezweifeln war, in ein sogenanntes organisches Statut, welches nach Errichtung der Diözese als Staatsgesetz publiziert werden sollte. Es wurde beschlossen, zwei Gesandte nach Rom zu schicken[2]). Falls die Unterhandlungen scheitern sollten, beabsichtigte man, die Kirchenorganisation von Bundes wegen ohne Mitwirkung des Papstes in die Hand zu nehmen.

Mit den Vorschlägen der Deklaration begaben sich dann die beiden Gesandten, für Württemberg Frhr. von Schmitz-Grollenburg, für Baden Frhr. von Türkheim nach Rom, während die Konferenz sich vertagte. Niebuhr berichtete der preußischen Regierung am 20. Februar 1819, wenn diese beiden Kommissare nicht mit ausnehmender Umsicht und Klugheit ausgerüstet seien, sei ein späterer Erfolg in Frage gestellt. Zur Charakterisierung der Haltung der päpstlichen Prälaten mag erwähnt werden, daß diese, die in Kampf mit dem Febronianismus, der Emser Punktation, den gallikanischen Ansprüchen der Bourbonenhöfe und insbesondere dem Josephinismus gestanden hatten, in der Deklaration vielleicht nicht mit Unrecht eine Fortbildung jener der Kirche feindlichen Ideen erblickten.

Nachdem am 23. März 1819 die Deklaration dem heiligen Stuhle übergeben wurde, fand am 21. Mai 1819 die erste Konferenz der Gesandten mit dem Kardinalstaatssekretär Consalvi statt, der ihnen eine Verbalnote übergab. Sieben Punkte wurden an der Deklaration hauptsächlich bemängelt: Die ungewöhnliche Beteiligung des niedrigen Klerus bei der Wahl, die Festsetzung des Skrutiniums als einzigen Wahlmodus, Beifügung von Qualifikationen für die Person des Kandidaten, die im kanonischen Recht nicht vor-

---

[1]) Abgedruckt bei Longner Beiträge S. 454 und 630. — Friedberg a. a. O. Beil. XXXIII, S. 89.

[2]) Mejer II a. a. O. S. 239. — Friedberg a. a. O. S. 97.

geschrieben waren, Designation des Bischofs durch den akatholischen Landesherrn, der dem apostolischen Stuhle für die Konfirmation gestellte Termin, endlich, daß der konfirmierte, aber nicht konsekrierte Bischof die Jurisdiktion nicht handhaben dürfe.

In Frankfurt trat man auf die Berichte der Gesandten vom 17. Juni und 20. Juli 1819 zu neuer Beratung zusammen. Man war entschlossen, nicht nachzugeben und betrachtete die Deklaration als „magna charta libertatis ecclesiae catholicae" (Friedberg), die in ihren Hauptteilen unabänderlich sei. Demgegenüber spricht sich Robert von Mohl[1]) in seinem Staatsrecht dahin aus: „Wie konnte man Nachgiebigkeit von der Kurie für Grundsätze erwarten, welche die eines Febronius und des Emser Kongresses noch übertrafen!"

Am 10. August 1819 erfolgt die offizielle Antwort der Kurie in der Note Consalvis „Esposizione dei sentimenti"[2]). Bei aller Entschiedenheit in der Wahrung der kirchlichen Rechte zeigte sie in den Punkten, in denen ein Nachgeben möglich war, Nachgiebigkeit und wohlwollende Gesinnung. Im übrigen werden die Anstände Consalvis aus seiner Verbalnote ausführlich, gründlich, würdevoll und klar wiederholt[3]). Die Einwendungen der Kurie konnten die Gesandten kaum überraschen. Mit Note vom 5. September 1819 brachen sie die Unterhandlungen ab[4]). Der Kardinalstaatssekretär antwortete ausführlich in einer Verbalnote vom 24. September 1819[5]).

Um jeden Anschein zu vermeiden, als habe Rom durch Ablehnung der Deklaration die Errichtung der Diözesen verhindern wollen, überreichte Consalvi am 2. Oktober 1819 den Gesandten eine vertrauliche Note, worin er aussprach, der Papst wolle die Zirkumskription der Diözesen vornehmen, zugleich aber in der Allokution erklären, daß er außerstande sei, die Deklaration anzunehmen[6]). Darauf kehrten die Gesandten nicht ungnädig entlassen, aber völlig unverrichteter Dinge zurück.

---

[1]) Vgl. insbesondere Mohl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. 1840, II. Bd., S. 478 ff.

[2]) Die auf die Bischofswahl bezüglichen Stellen bei Friedberg, Beil. 35, S. 94.

[3]) Näheres über die Note bei Friedberg a. a. O. S. 114, Brück a. a. O. S. 29 ff.

[4]) Longner Beiträge, S. 485 ff.

[5]) Longner Beiträge a. a. O. S. 493 ff.

[6]) Friedberg a. a. O. S. 116, Longner Beiträge S. 486 ff.

3. Kirchenpragmatik und Fundationsinstrument.

Am 22. März 1820 wurden in Frankfurt die Beratungen aufs neue eröffnet und bis 24. Januar 1821 fortgesetzt. Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Annahme des vom Papste vorgeschlagenen Provisoriums. Am 5. April 1821 richtete von Schmitz-Grollenburg eine Note an Consalvi, worin er diesem den Zusammentritt der Frankfurter Konferenz anzeigte und zugleich die Bereitwilligkeit der Höfe meldete, die Errichtung der fünf Diözesen vorläufig zuzulassen. Im weiteren Verlauf der Unterhandlungen, an der aber nur noch Württemberg, Baden, Nassau, Hessen-Darmstadt und Kurhessen teilnahmen, beschloß man, die Deklaration fallen zu lassen, die Verhandlungen mit Rom auf einige wesentliche Punkte, darunter die Bischofswahl, zu beschränken und als einseitiges Staatsgesetz eine Kirchenpragmatik festzustellen. Daneben sollte auch jeder Staat ein gleichlautendes Fundationsinstrument seines Bistums publizieren. Das Fundations- oder Dotationsinstrument[1]) ist eine Urkunde des Landesherrn, in der er dokumentiert, welche Einkünfte er den geistlichen Anstalten zusagt. In der Form eines landesherrlichen Erlasses sollte es als Grundgesetz der betreffenden Stiftung dem Bischof und Domkapitel bei ihrer Einsetzung auferlegt werden. Das geht mit Deutlichkeit aus dem Schluß des Fundationsinstrumentes hervor, wo es heißt: „Und setzen wir als Beschützer der Kirche und Stifter des neuen Bistums fest, daß die von uns zugleich gegebene Kirchenpragmatik von dem Erzbischof, unserem Landesbischof, und seinem Domkapitel genau befolgt werde."

Der Teil der Frankfurter Grundzüge und der Deklaration, von dem man nach den gemachten Erfahrungen nicht hoffen durfte, mit dem römischen Stuhle eine Übereinkunft treffen zu können, wurde zur sogenannten Kirchenpragmatik umgearbeitet und als solche am 14. Juni 1820 beschlossen. Sie erstreckte sich sowohl auf die inneren als die äußeren Verhältnisse der hierdurch herzustellenden neuen Kirchenverfassung. Alles, was die Kurie in ihrer Note an der Deklaration verworfen hatte, wurde unverändert in das Fundationsinstrument und die Pragmatik wieder aufgenommen. Beide Urkunden sind der stärkste Ausdruck für die territorialistische Auffassung, daß die Kirche eine Staatseinrichtung, der Klerus eine Staats-

[1]) Mejer a. a. O. III, S. 200.

dienerschaft sei; sie sollten die für unveräußerlich gehaltenen Hoheitsrechte der Staaten wahren. Die Pragmatik[1]) enthielt die vereinbarten Bestimmungen über die Bischofswahl. Man beschloß, von der Absendung einer neuen Gesandtschaft Abstand zu nehmen und die weiteren Unterhandlungen den Höfen in Stuttgart und Karlsruhe zu überlassen. Am 24. Januar 1821 wurde darauf die Kommission vertagt. Die Dotationsurkunde ließen die verbündeten Staaten im März 1821 durch den württ. Geschäftsträger von Kölle dem Hl. Stuhle überreichen.

4. Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Unter dem 16. August 1821 erließ der Papst die Erektionsbulle „Provida solersque"[2]). Die Bulle entsprach ganz den Anträgen der vereinten Höfe. Sie setzt die Zirkumskription der fünf Diözesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz: Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg fest, bestimmte Freiburg als Metropolitansitz, enthielt aber über die Besetzung der bischöflichen Stühle nichts. In einer Begleitnote vom 20. August 1821 gab der Hl. Stuhl die Zusicherung, „daß über die zur Herstellung der Kirchenverfassung notwendigen, z. Zt. noch unerörterten Gegenstände durch eine nachzutragende Bulle solle entschieden werden", bestimmte aber ausdrücklich, daß ein einseitiges Verfahren der vereinten Höfe hierüber nicht stattfinden dürfe. Die Konferenz trat in Frankfurt am 16. Oktober 1821 in der 50. Sitzung zur Prüfung der Bulle zusammen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde beschlossen, eine Neuredaktion des Fundationsinstrumentes und der Pragmatik vorzunehmen und aus der Pragmatik alles anstößige in das Fundationsinstrument zu übertragen, schließlich statt der Pragmatik eine landesherrliche Verordnung zu publizieren, da die Pragmatik bekannt geworden war. Nach Abfassung dieser Verordnung wurde ein neuer Staatsvertrag vom 8. Februar 1822[3]) beschlossen. Er enthielt die Verpflichtung der Staaten, der Bulle Provida solersque mit gewissen Beschränkungen die Zustimmung zu erteilen, zugleich aber die allgemeinen Bestimmungen des Fundationsinstrumentes und der Pragmatik in der

[1]) Abgedruckt bei Longner a. a. O. S. 643 ff.
[2]) Abgedruckt bei Longner a. a. O. S. 607 ff. und S. 513 ff. — Mejer III a. a. O. S. 208.
[3]) Abgedruckt bei Friedberg, Beil. XXXIX, S. 114.

ganzen Oberrheinischen Kirchenprovinz mit verbindlicher Kraft aufrecht zu erhalten. Ferner sollten die Deklaration und die Grundzüge ihre im Staatsvertrag vom 7. Oktober 1816 ausgesprochene Verbindlichkeit behalten.

Die Feststellung von Bistumskandidaten und ihre Verpflichtung auf Fundationsinstrument und Pragmatik war die nächste Aufgabe der Regierungen. Nach Longner haben sich sämtliche von den Regierungen zu Bischöfen Designierten mit Ausnahme von Kempfs, der für Fulda bestimmt war, auf diese Urkunden verpflichtet. Die Namen dieser Kandidaten wurden von Kölle in einer vertraulichen Note Kardinal Consalvi übergeben.

„Es war, wenn wir hier Halt machen und den Gang der bisherigen Verhandlungen überschauen, wie Friedberg[1]) sagt, eine eigentümliche, kurzsichtige Politik, welche die Staaten verfolgten, wenn sie auf krummen Wegen zum Ziele gelangen wollten." Durch ihr Verhalten setzten die Staaten sich ins Unrecht und begingen damit den Fehler, „der Kurie das ganze Übergewicht verletzter Loyalität zuzuschieben". Consalvi hatte offen erklärt, daß er die Konferenzprotokolle kenne und daß er damit die Karten des Gegners durchschaue. „Jetzt wiederholten die Staaten denselben Schachzug, als ob sie in der Tat voraussetzen durften, daß die Pragmatik und die neueren Protokolle der Kurie unbekannter sein würden, als die früheren es gewesen waren." (Friedberg.)

Durch vertrauliches Schreiben des Kardinals Consalvi vom 27. Februar 1823 und Note vom gleichen Tag[2]) wurden den Staaten die Namen von 14 geeigneten Bistumskandidaten mitgeteilt. Zugleich machte die Kurie den Fürsten bekannt, daß sie im Besitz der Pragmatik sei und von allen bei der Designation der staatlichen Bistumskandidaten getroffenen Maßnahmen Kenntnis habe. Die Zeit des Schweigens, wie es Rom gegenüber den „Grundzügen" beobachtet hatte, war jetzt vorbei. Die Errichtung der Diözesen war nahezu vollendet und es mußte verhindert werden, daß die Stühle mit Bischöfen besetzt würden, deren ganzes Wesen im Josephinismus verankert war.

Die Staaten waren über den Inhalt des Schreibens bestürzt[3]). Wie aus der an Consalvi gerichteten Note[4]) hervorgeht, fühlten sich die Fürsten fürs erste durch die die tatsächlichen Verhältnisse aufdeckende Note Consalvis

---

[1]) Friedberg a. a. O. S. 128.
[2]) Friedberg, Beil. XL, S. 117, Longner Beiträge S. 522 ff.
[3]) Vgl. Brück a. a. O. S. 53.
[4]) Friedberg, Beil. XLI, S. 124, Brück a. a. O. S. 57.

beleidigt. In der Antwortnote[1]) wiederholte Consalvi die frühere Beschuldigung in erhöhtem Maße, erklärte die Regierungskandidaten für unmöglich, da sie die Pragmatik unterzeichnet hätten und fügte ihr eine wortgetreue Abschrift der Pragmatik bei.

Damit war der ganze Feldzugsplan ausgedeckt; Baden wollte einlenken, fand aber in der Frankfurter Versammlung keinen Widerhall. Württemberg drang mit seinem Vorschlag, die Pragmatik fallen zu lassen, durch, weil ihr wesentlicher Inhalt in der zu veröffentlichenden Verordnung und dem Fundationsinstrument stehe. Rom sah das Verzweifelte des Mittels ein und kam nach der Note der oberrheinischen Staaten vom 13. September 1824[2]), worin die Versicherung abgegeben wurde, daß, wenn etwas unter den Frankfurter Akten sich befinde, das dem Hl. Stuhl mißfalle, dieses Aktenstück so lange in suspenso sein solle, bis man sich mit dem römischen Stuhl geeinigt habe[3]), nicht mehr auf die „soi-disante pragmatique" zurück.

Der jetzt folgende Notenwecslel steht an Interesse hinter den nun von Baden eingeleiteten Sonderverhandlungen zurück.

§ 3. Die Sonderverhandlungen Badens und das Ultimatum der Kurie.

1. Die kirchliche Lage in Baden.

Infolge der innerkirchlichen Verhältnisse — zwei apostolische Vikariate in Bruchsal und Konstanz, die unter sich und mit der Regierung in Zwiespalt waren — befand sich Baden im Vergleich zu den anderen Staaten, denen das Bestehen des Provisoriums nicht unlieb war, in der unbequemsten Lage. In der Sitzung der Frankfurter Konferenz vom 1. Januar 1821 war Baden das Erzbistum zugefallen, aber der württembergische Vertreter Wangenheim hatte zum Ausdruck gebracht, daß das Erzbistum niemals zustandekommen werde. Von da ab datierte ein gewisses Mißtrauen unter den Staaten, besonders zwischen Württemberg und Baden. In diesen Tatsachen finden wir die

[1]) Friedberg, Beil. XLII, S. 127.
[2]) Friedberg, Beil. XLIII, S. 136.
[3]) Longner Beiträge S. 556.

Quelle für die nun einsetzenden, von Metternich begünstigten Sonderverhandlungen Badens[1]) mit der Kurie. Es war natürlich, daß Baden nicht offen mit Rom verhandeln konnte, da man in Frankfurt seinerzeit beschlossen hatte, von jedem einseitigen Vorgehen eines einzelnen Staates abzusehen. Der badische Minister Berstett erbat sich deshalb in einem Briefe an Metternich für die kommenden Verhandlungen die Hilfe des österreichischen Botschaftsrats von Genotte und legte sogleich diesem Schreiben eine von Burg verfaßte Instruktion bei[2]). Wie aus dem Begleitschreiben hervorgeht, mit dem Metternich die Instruktion an Genotte übersandte, übernahm Österreich nicht ungern die Vermittlerrolle. Genotte traf beim Kardinalstaatssekretär Somaglia auf freundliches Entgegenkommen. Bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle schlug der päpstliche Unterhändler Cappazini Wahl durch das Domkapitel nach dem hannoverschen Wahlmodus vor, verlangte aber unter dem Widerspruch Genottes für das erstemal päpstliche Ernennung. Man einigte sich, das Übereinkommen in Form einer Bulle zu verfassen, da, wie Genotte der päpstlichen Regierung bemerkte, „cette forme a d'ailleurs l'avantage qu'elle laisse au Souverain, qui donne le placet à sa publication, Loccasion de garantir ses droits".

2. Die „proposizioni fondamentali".

Nach diesen Erörterungen wurden die vier proposizioni[3]) abgefaßt, welche Somaglia mit einer vertraulichen Note vom 8. Dezember 1824[4]) in der Form eines Ultimatums an Genotte übergab. Sie bezogen sich auf die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles und des Metropolitankapitels. Sie enthalten dieselben Bestimmungen, welche später in das Ultimatum an die übrigen oberrheinischen Staaten und in die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" übergegangen sind. Aus diesem Grunde erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Propositionen. Genotte übersandte unter dem 12. Dezember 1824 die Propositionen an Berstett und

[1]) Ausführlich bei E. Hermann: Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der O.K.P., sowie bei Brück a. a. O. S. 64 und Friedberg a. a. O. S. 143 ff.

[2]) Friedberg a. a. O. S. 147 und Beil. XLIV S. 138.

[3]) Friedberg a. a. O. S. 151, Brück a. a. O. S. 85, Hermann a. a. O. S. 35.

[4]) Friedberg, Beil. XLV, S. 139.

fügte hinzu, daß es unmöglich sei, so durchgehende Gegensätze, wie sie zwischen Rom und den Staaten obwalteten, auf dem Wege der Vereinbarung zu lösen. Man solle sich an der konstanten römischen Praxis genügen lassen, welche, was sie nicht zu hindern imstande sei, stillschweigend dulde, wenngleich sie es niemals prinzipiell zugestehe. Burg opponierte in Karlsruhe gegen das Ultimatum, insbesondere weil der Hl. Stuhl in Freiburg kein Generalvikariat errichten wollte. „Dieser Generalvikar", rief Burg aus, „hätte mit seinen Räten zur großherzoglichen Regierung eine solche Stellung erhalten, daß von einer gewaltsamen Opposition niemals hätte ein Gedanke entstehen können, vielmehr hätte sich Baden desselben Zustandes zu erfreuen gehabt, wie Württemberg, wo der Bischof von Evara sogar Dispensen in primo gradu affinitatis auctoritate propria ohne Rücksprache mit dem Papst erteilt, bloß darum, weil die Regierung es so haben will[1])." Doch war Burg mit der Proposition über die Bischofswahl einverstanden, namentlich gefiel ihm die Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die Kapitel. „Die Regierung wird desto sicherer auf die Wahl einwirken können, je kleiner das Wahlkollegium ist", dagegen müsse die passive Wahlfähigkeit auf den Diözesanklerus beschränkt werden, denn die Bezeichnung „deutscher Klerus" sei bei der augenblicklichen Lage Deutschlands zu unbestimmt. Auch sei es notwendig, daß ein landesherrlicher Kommissar der Wahl beiwohne und das Ergebnis vor der Veröffentlichung genehmige. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß diese Bedingungen nicht in das endgültige Übereinkommen aufgenommen werden, da vereinbart wurde, daß die landesherrlichen Rechte reserviert werden, ohne ihrer zu erwähnen.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde die neue Instruktion ausgefertigt, welche Berstett am 20. Januar 1825 an Genotte richtete, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Großherzog im Vertrauen auf die katholischen Untertanen den römischen Vorschlag genehmigen wolle mit der Änderung der Worte „clerus germanicus" in „clerus dioecesanus". Die Notwendigkeit, die anderen Staaten zu gewinnen, wurde in der Instruktion zum wiederholten Male betont. Der Schluß der Depesche bildete ein Versprechen an die Kurie, dessen Einlösung Baden später nur mit größter Mühe gelang. „S. A. R. prendront alors

---

[1]) Gutachten Burgs an Berstett vom 9. Januar 1825 bei Brück a. a. O. S. 85 ff.

l'engagement de se déclarer tout de suite pour l'acceptation pure et simple et ferait tout ce qui déprendra d'Elle pour engager tous le Princes et Etats réunis à l'accepter de même."

Durch die Note vom 16. April 1825 wurden die Verhandlungen von Genotte aufs neue eröffnet. Sie enthält die Erklärung, das Ultimatum sei imstande, „de nature à pouvoir former la base de l'arrangement definitiv au moyen de quelques modifications". Am 26. Mai 1825 erfolgte die Antwort der Kurie[1]); die von Baden so vielfach desavouierte Absicht, einen Separatvertrag zu schließen, ließ Somaglia stillschweigend fallen. Auf diese Note hin, die den Wünschen Badens in allen Punkten Rechnung trug, ersuchte Genotte den Kardinalstaatssekretär, das Ergebnis der Verhandlungen in einem Ultimatum offiziell den oberrheinischen Staaten mitzuteilen, was Somaglia zusagte[2]).

Wenn Baden sich mit politischem Blick und einer wenn auch spät gekommenen Einsicht von Grundsätzen lossagte, deren Undurchführbarkeit die früheren Verhandlungen zur Genüge erwiesen hatten und infolgedessen von der gemeinsamen Sache sich trennte und eigene Wege ging, so kann ihm daraus unter den gegebenen Umständen kein Vorwurf gemacht werden.

3. Das Ultimatum.

Daß die Verhandlungen der übrigen Verbündeten, die sich neben denen Badens hinzogen, äußerst schleppend sich gestalteten, entsprach dem Wunsch beider Parteien. Die Kurie hatte keine Veranlassung zur Beschleunigung, da sie das Ergebnis des badischen Vorstoßes abzuwarten gedachte, und die Staaten gefielen sich so recht in einem Provisorium, in dem sie die Kirche voll und ganz beherrschen konnten.

Die Regierungen wurden aus ihrer Ruhe aufgestört, als ihnen plötzlich von Rom aus unter dem 16. Juni 1825 das zwischen Baden und der Kurie vereinbarte Ultimatum übersandt wurde und der Kardinalstaatssekretär auf das Bestimmteste versicherte: „que S. S. ne peut rien faire de plus, qu'Elle ne peut ni changer ni modifier des Propositions qu'Elle à mûrement pesées". Außerdem erklärte

[1]) Friedberg, Beilage XLVI, S. 140.
[2]) Friedberg a. a. O. S. 161, Beilage XLVII, S. 142.

Leo XII. in dem Ultimatum, daß er die von den Regierungen vorgeschlagenen Kandidaten mit Ausnahme des als Erzbischof vorgesehenen Dr. Boll nicht genehmigen könne[1]). Baden erklärte auf die Anzeige Württembergs vom Erhalt des Ultimatums mit Note vom 23. Juli 1825, daß es „kein Bedenken trage, sich für die Annahme zu erklären". Da Baden von Württemberg eine Annahme des Ultimatums unter den gegebenen Umständen nicht erhoffen durfte, setzte es sich bei den übrigen Höfen mit um so größerem Eifer für die Annahme ein. Der Erfolg war gering, da die Regierungen wegen der Ablehnung ihrer Bistumskandidaten naturgemäß mißgestimmt waren. Es folgte ein längerer Notenwechsel zwischen Stuttgart und Karlsruhe über den Inhalt des Ultimatums und die grundsätzliche Stellungnahme beider Regierungen[2]). Bald sah man in Baden ein, daß die Zustimmungserklärungen nicht so leicht zu erhalten waren, wie man ursprünglich geglaubt hatte. Burg hatte inzwischen am 17. Dezember 1825 und 26. Januar 1826 Gutachten über das Ultimatum ausgearbeitet[3]) und darin mit großer Ausführlichkeit die Garantieen der staatlichen Rechte bei der Bischofswahl hervorgehoben. Noch am 20. Dezember 1825 erklärte Württemberg, daß die Grundsätze der Pragmatik vom Jahre 1824 nicht aufgegeben worden seien.

Am 2. Februar 1826 wurden die Konferenzen in Frankfurt wieder aufgenommen, die Baden ihrer Umständlichkeit halber ursprünglich zu vermeiden trachtete. Der badische Bundestagsgesandte von Blittersdorf erklärte das Ultimatum „als das sicherste und nach dem bekannten Charakter des römischen Hofes zu schließen, als das einzige Mittel, zum gewünschten Ziel zu gelangen". Württemberg verlangte ein unbedingtes Veto bei der Bischofswahl mit der Begründung, daß „es genügend sei, wenn der Wunsch, daß nur eine persona principi grata zum Bischof gewählt werden könne, in irgendeiner Form auf verbindliche Weise vom römischen Stuhl anerkannt werde, die Sorge für die Handhabung dieses Grundsatzes werde der Regierung überlassen werden können".

Hessen-Darmstadt sprach sich gleichfalls gegen das Ultimatum aus, wenn andere Staaten ein ausgedehnteres Veto erhalten hätten, so läge kein Grund vor, ein solches der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu verweigern, überhaupt

---

[1]) Friedberg a. a. O. S. 167.
[2]) Vgl. Brück a. a. O. S. 86 ff.
[3]) Friedberg a. a. O. S. 174 und 176.

sei das ganze Listenverfahren zu umständlich. Nassau wünschte durch ein Ergänzungsbreve eine Verpflichtung der Kapitel festzulegen, keine persona ingrata auf die Liste zu setzen. Der kurhessische Gesandte stimmte dem Ultimatum zu unter der Voraussetzung, daß die Wahl im Beisein eines landesherrlichen Kommissars vorgenommen und daß ein Ergänzungsbreve in dem von Nassau gewünschten Umfang ergehen werde. So stand Baden allein und die „acceptation pure et simple" war nicht durchzusetzen. Am 1. Mai 1826 fand eine neue Konferenz statt. Württemberg beharrte auf seiner Forderung, daß keine persona ingrata gewählt werden dürfe, während Nassau verlangte, daß keine mißliebige Person auf die Wahlliste gesetzt werde. Die Staaten schlossen sich dem nassauischen Vorschlag an, da sie das Verlangen Württembergs in dem Ultimatum schon erfüllt sahen. Da man sich allenthalben über den Zweck, die Wahl einer persona ingrata unmöglich zu machen, einig war und nur über die Mittel hierzu stritt, einigte man sich endlich am 1. Juni 1826 auf den naheliegenden Gedanken, in der Antwortnote an den Papst lediglich den Zweck anzugeben, den man noch sichergestellt haben wünschte; die Wahl des Mittels aber dem Papst anheim zu stellen. In der Konferenz vom 4. August 1826 wurde die Antwortnote[1]) an die Kurie formuliert und darin zum Ausdruck gebracht, daß die Unmöglichkeit der Wahl einer mißliebigen Person zum Bischof, außer in der zu erlassenden Bulle noch in einem Interpretativbreve in unzweideutiger Form festgelegt werde.

Am 6. Januar 1827 beantwortete Somaglia die Note der Fürsten vom 4./7. September 1826[2]). Er wiederholte, was er schon Berstett in einer vertraulichen Note vom 2. August 1826 eröffnet hat[3]), daß das gewünschte Breve ohne den Geist des Ultimatums zu alterieren (sans toucher ni à l'ésprit de l'ultimatum) ähnlich dem preußischen ergehen werde. Die Erklärung muß in dem Sinne aufgefaßt werden, daß jetzt rechtlich unmöglich gemacht wurde, was schon nach dem Ultimatum faktisch unmöglich war: die Wahl eines dem Fürsten nicht genehmen Kandidaten auf einen Bischofssitz.

Damit hatten die badischen Sonderverhandlungen ihr Ende und Ziel erreicht.

---

[1]) Friedberg a. a. O., Beil. L, S. 150 ff. Vollständig bei Brück a. a. O. S. 144 ff. Hermann a. a. O. S. 54 ff.

[2]) Friedberg, Beil. LVI, S. 158 ff.

[3]) Friedberg, Beil. LIV, S. 157 ff.

§ 4. Das endgültige Bischofswahlrecht in der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

1. Der Erlaß der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" und des Interpretativbreve „Re sacra".

Am 11. April 1827 wurde von der Kurie die Ergänzungsbulle „Ad dominici gregis custodiam"[1]), welche die Besetzung der Bischofsstühle zum Gegenstand hat, promulgiert. Das Erläuterungsbreve „Re sacra" vom 28. Mai 1827[2]) ist an die Kapitel der Provinz gerichtet. Wie hoch man dieses Breve einschätzte, geht daraus hervor, daß man seinen Inhalt den anderen Regierungen Deutschlands mitteilte. Am 11. und 12. August 1827 wurde in Frankfurt die Aufrechterhaltung des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 beschlossen[3]). Die Beilage dieses Staatsvertrags, Fundationsinstrument und landesherrliche Verordnung, wurden den auf die Bischofswahl bezüglichen Bestimmungen der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" neu angepaßt und ausgefertigt. Diese Urkunden, die in das Protokoll aufgenommen wurden, sollten gleiche verbindliche Kraft besitzen, wie der Staatsvertrag selbst. Doch wurde die Publikation dieser Vereinbarungen und der Bullen, die gemeinsam in allen Staaten der Provinz erfolgen sollte, bis zur Besetzung sämtlicher Bischofsstühle verschoben.

In der Konferenz vom 8. Oktober 1827 gaben die Abgeordneten der Regierungen die Zustimmungserklärungen ihrer Höfe bekannt. Bezüglich des Plazet[4]) wurde beschlossen, dieses den beiden päpstlichen Bullen nicht unbeschränkt, sondern nur bedingt zu erteilen. Der Treueid, den die Bischöfe vor ihrer Einsetzung dem Landesherrn zu schwören hätten, sollte sich unter folgender Fassung auch auf die Gesetze des Staates erstrecken: „Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, S. K. M. etc. und allerhöchst Dero Thronfolgern, sowie den württembergischen Staatsgesetzen Gehorsam und Treue. Ich schwöre, kein Einverständnis zu unterhalten, an keiner Beratschlagung teilzunehmen und weder im In- noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche

---

[1]) Wörtlich bei Longner Beiträge S. 576 ff. Schneider: Partikulare Kirchenrechtsquellen 124, Walter Font. jur. eccl. p. 335.

[2]) Schneider a. a. O. S. 127 ff.

[3]) Longner Beiträge S. 582 ff.

[4]) Form des Placet bei Longner Beiträge S. 583.

Ruhe gefährden; vielmehr wenn ich von irgendeinem Anschlage zum Nachteile des Staates, sei er in meiner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. Majestät zu eröffnen."

Die Artikel 5 und 6 der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" wurden von der landesherrlichen Zustimmung ausgeschlossen.

Am 24. Oktober 1827 erhielten die beiden Bullen die königliche Genehmigung und wurden am 30. Oktober 1827 im württembergischen Regierungsblatt veröffentlicht[1]). Doch enthält die Publikation folgende, die landesherrliche Genehmigung einschränkende Präambel: „Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten „Provida solersque" und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen 5 Bistümer mit ihren Domkapiteln sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von uns angenommen wurden und unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß doch aus denselben auf irgendeiner Weise etwas abgeleitet werden könnte, was unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag tun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht."

2. Die Besetzung der Bischofsstühle.

Nun stand für die endgültige Besetzung der Bischofsstühle der neuen Kirchenprovinz kein Hindernis mehr im Weg. Am 27. Oktober 1827 wurde Dr. Bernhard Boll als erster Bischof von Freiburg und erster Erzbischof der Oberrheinischen Kirchenprovinz von dem Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, zum Bischof geweiht und am gleichen Tag als Erzbischof inthronisiert.

Bischof Brand von Limburg ist am 21. Oktober 1827 in Trier konsekriert worden und hat am 11. Dezember 1827

[1]) Vgl. Regierungsblatt 1827 Nr. 46, S. 435—474.

von seinem Bistum Besitz genommen. Für Kurhessen wurde der oft zurückgewiesene Pfarrer Riegger in Kassel am 23. Juni 1828 als Bischof von Fulda präkonisiert und ist am 22. September 1829 in Fulda inthronisiert worden.

Zum Bischof von Mainz wurde der Vertrauensmann der badischen Regierung, Weihbischof von Freiburg, Burg, ernannt, der an den Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl maßgebend beteiligt war. Am 12. Januar 1830 bestieg er den Stuhl des hl. Bonifatius.

In Württemberg hatte man den ursprünglichen Bischofskandidaten Drey aufgegeben und sich im Sommer 1827 mit dem Bischof von Evara verständigt. Am 16. August 1827 unterschrieb dieser einen Revers, in welchem er für den Fall, daß das neu errichtete Bistum ihm übertragen würde, das Fundationsinstrument und die ihm im Entwurf vorgelegte landesherrliche Verordnung ohne Vorbehalt anerkannte. Zugleich versprach er bei der erstmaligen Besetzung des Domkapitels und bei der jedesmaligen Ernennung des bischöflichen Kanzleivorstandes im Einverständnis mit der Staatsregierung zu handeln, endlich, die mit dem Domkapitel zu entwerfenden Kapitelstatuten der Staatsregierung vorzulegen. Darauf wurde er in Rom als Bischof von Rottenburg vorgeschlagen und am 28. Januar 1828 vom Papst präkonisiert. Das K. Ministerium des Innern machte unterm 31. März 1828 bekannt, daß infolge der erwähnten Bullen der bisherige Generalvikar, Bischof von Evara, Staatsrat von Keller zum Bischof von Rottenburg ernannt worden sei. Der neue Bischof hatte, bevor er inthronisiert wurde, auch noch den im Fundationsinstrument enthaltenen Treueid in die Hände Sr. Majestät abzulegen. Am 20. Mai 1828 fand die feierliche Inthronisation des ersten Bischofs von Rottenburg statt. Dabei hielt Minister von Schmidlin eine für das damalige Verhältnis zwischen Staat und Kirche höchst charakteristische Rede[1]). Er erwähnte dabei, daß die beiden Bullen nur im beschränkten Sinn die königliche Genehmigung erhalten hätten, insbesondere, daß der V. und VI. Artikel der Ergänzungsbulle von der Staatsregierung nicht anerkannt werde; sodann übergab er dem Bischof eine Ausfertigung des Fundationsinstrumentes, sowie den Entwurf einer noch geheim zu haltenden landesherrlichen Verordnung über die Ausübung des obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die katholische Landeskirche.

———

[1]) Longner Beiträge S. 589 ff.

3. Die Publikation der landesherrlichen Verordnung.

Nachdem der letzte der fünf Bischofsstühle, der von Mainz, am 12. Januar 1830 besetzt war, erfolgte der Vereinbarung gemäß, die Veröffentlichung der bisher geheim gehaltenen Verordnung betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche[1]) am 30. Januar 1930. Durch diese Verordnung ist im Gegensatz zu dem zwischen der Kurie und den Staaten vereinbarten, in den Bullen und Breve enthaltenen Recht einseitig aus der Fülle der Staatsgewalt heraus innerstaatlich wirksames Kirchenrecht geschaffen worden. In dem Breve „Pervenerat non ita pridem" vom 30. Juni 1830[2]), gerichtet an die Bischöfe der Provinz, erhob Pius VII. feierlichen Protest gegen diese Rechtsverletzung. Er forderte die Bischöfe auf, ihre Hirtenstimmen zu erheben, um die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen zu unterrichten „de manifestis principum illorum erroribus" und alles zu tun, um die Aufhebung dieser Verordnung zu erreichen[3]). In gleicher Weise forderte Gregor XVI. in einem am 4. Oktober 1833 an die Bischöfe der Kirchenprovinz gerichteten Breve und Kardinalstaatssekretär Bernetti in einer Note an die badische Regierung vom 5. Oktober 1833[4]) die Aufhebung der einseitig vom Staat erlassenen Anordnungen. Doch vermochten diese Proteste nichts auszurichten. Die von den oberrheinischen Staaten an den Papst gerichtete Antwortnote vom 4. September 1834[5]) wies den Protest zurück unter der Behauptung, infolge der Reservation, mit welcher sie das päpstliche Ultimatum angenommen haben, zum Erlaß dieser Bestimmungen berechtigt zu sein. Damit war der Streit beendigt.

4. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Bischofswahl der Oberrheinischen Kirchenprovinz nach Bulle, Breve und staatlichem Recht.

Das Recht der Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz beruht auf:

---

[1]) Württ. Reg.-Bl. 1830, S. 81—88.
[2]) Bei Walter, Font. Jur. eccl. p. 345 sqq.
[3]) Antwort des Bischofs von Keller an den Papst bei Friedberg a. a. O. S. 206, des Mainzer Bischofs Burg bei Brück a. a. O. S. 228.
[4]) Bei Friedberg, Gränzen, Beil. VIII, S. 873 ff.
[5]) Bei Friedberg, Gränzen, Beil. IX., S. 875 ff.

I. den Art. I, II und III der Bulle „Ad dominici gregis custodiam“: „So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Kapitel Sorge tragen, innerhalb eines Monats vom Tag der Erledigung an, dem Landesfürsten von den Namen des zum Diözesanklerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den kanonischen Vorschriften tauglich und würdig erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, Kenntnis zu geben. Wenn aber einer von den Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnis streichen, nur muß die übrig bleibende Zahl der Kandidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Bischof gewählt werden könne. Dann aber wird das Kapitel zur Wahl eines aus den noch übrigen Kandidaten nach den gewöhnlichen kanonischen Vorschriften schreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.

Der Informativprozeß über die Eigenschaften des Promovenden zum erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle wird vom Papste einem der Provizialbischöfe oder einem Würdenträger der betreffenden Diözese übertragen. Wenn der Papst aus diesem Informativprozeß ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitzt, welche die kanonischen Vorschriften von einem Bischof erfordern, so wird er denselben so bald als möglich durch apostolisches Schreiben bestätigen.

Wenn aber eine Wahl nicht nach kanonischen Vorschriften vorgenommen wurde, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden wurde, so wird der Papst dem Kapitel aus besonderer Gnade gestatten, eine Neuwahl vorzunehmen.“

II. Die weitere Grundlage für die Bischofswahl bildet das Breve „Re sacra“ vom 28. März 1828, dessen bezügliche Stelle lautet: „Da nach der Mahnung Ivos von Chartres die Kirche blüht und Früchte trägt, wenn staatliche und kirchliche Macht in Eintracht leben, ist es Euere Aufgabe, nur solche zu Bischöfen zu wählen, von denen ihr Euch vor dem feierlichen Wahlakt versichert habt, daß sie außer den übrigen, im kanonischen Recht vorgeschriebenen Eigenschaften sich durch den Vorzug der Klugheit auszeichnen und dem durchlauchtesten Landesfürsten nicht minder genehm sind.“

III. Endlich wird das Recht der Bischofswahl bestimmt durch die nach dem Staatsvertrag vom 8. Oktober 1827

zwischen den koalierten Staaten vereinbarten weiteren staatlichen Festsetzungen, nämlich der Verordnung vom 30. Januar 1830 und dem überall gleichlautenden Fundationsinstrumente der einzelnen Diözesen. Erstere enthält:

Freie Glaubens- und Kultausübung für die katholische Kirche.

Alle Anordnungen der kirchlichen Behörden, „durch welche Geistlichkeit und Diözesanen zu etwas verbunden werden sollen", unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit dem Plazet erlassen werden. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates ist, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Er muß nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, und der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sein[1]). Der Gewählte hat sich alsbald nach seiner Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden und vor der Konsekration in die Hände des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Bischof den im Fundationsinstrument näher bestimmten Eid der Treue und des Gehorsams abzulegen[2]).

Die Bestimmungen der Fundationsinstrumente wiederholen zum Teil die Anordnungen der Bulle und des Breve. Die Regierung behält sich vor, zu der Wahl einen landesherrlichen Kommissar abzuordnen; ohne dessen Zustimmung das Wahlergebnis nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zur Vollziehung der Wahl geschehen darf[3]).

§ 5. Die weitere Entwicklung der Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Nachdem die Oberrheinische Kirchenprovinz errichtet, sämtliche Stühle besetzt waren und die Staaten die ihrer

[1]) Wörtlich mit § 20 der Pragmatik übereinstimmend, nur daß letztere eine mindestens achtjährige Beschäftigung in der Seelsorge verlangte.

[2]) § 21 der Pragmatik.

[3]) Wörtlich bei Friedberg a. a. O. S. 205.

gemeinsamen Auffassung entsprechenden Bestimmungen erlassen hatten, war Zweck und Ziel ihres Bündnisses erreicht. In der Folgezeit gingen sie wieder eigene Wege in der Regelung und Gestaltung des Verhältnisses zu ihrer Landeskirche. Eine gemeinsame Betrachtung der für das Bischofswahlrecht wichtigen Ereignisse aller in der Provinz vereinigten Staaten, ist deshalb unmöglich. Doch kann an dieser Stelle schon festgestellt werden, daß, so bedeutsam die kommenden Ereignisse, insbesondere in den Jahren 1848—1850 und 1856—1860 für das Verhältnis von Staat und Kirche geworden sind, das eigentliche, in Bulle und Breve niedergelegte Bischofswahlrecht in keinem der oberrheinischen Staaten bis zur Umwälzung von 1918 eine grundsätzliche Änderung erfahren hat. Aus diesem Grund ist es im Zusammenhang mit unserem behandelten Thema nicht erforderlich, auf den Kampf der Kirche um Befreiung aus Staatskirchentum und Staatsbevormundung näher einzugehen.

1. Württemberg.

Durch den Erlaß der Verordnung vom 30. Januar 1830, die, wie Brück sagt[1], „auf die Etablierung einer mit Rom nur durch einen dünnen Faden verbundenen, der bürokratischen Beamtenwillkür fast ganz überlieferten, in ihren heiligsten Rechten verletzten Landeskirche hinarbeitete", wurde das Rechtsgefühl aller kirchlich gesinnten Kreise in Württemberg verletzt und man erwartete von denen, die berufen waren, über die Freiheit der Kirche zu wachen, ein entschiedenes „anathema sit". Doch in Rottenburg herrschte ein rätselhaftes Stillschweigen, für den Eingeweihten nichts Auffallendes, hatten ja Bischof und Kapitel das Fundationsinstrument und die Verordnung anerkannt, Domdekan Jaumann sogar, wie Bischof Burg, an der Redaktion dieser Gesetze mitgearbeitet. Am 7. April 1830 stellte Frhr. von Hornstein in der württembergischen Ständeversammlung den Antrag auf Zurücknahme der Verordnung. Weder dieser Antrag noch der von Pius VIII. ausgesprochene Tadel[2]) vermochten den Bischof aus seiner Lethargie aufzuwecken; erst auf den Antrag des Abgeordneten der Stadt Rottweil, die II. Kammer möge der Verordnung ihre Zustimmung geben, da sie keine Verletzung

[1]) Brück: Die Oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, 1868.

[2]) Vgl. auch Breve Gregors XVI. vom 4. Oktober 1834.

der Rechte der Katholiken enthalte, gab der Bischof in der Kammer eine Erklärung ab[1]), welche den Beweis lieferte, wie sehr der Bichof darauf bedacht war, den Frieden mit dem Staate selbst auf Kosten kirchlicher Rechte zu erhalten. Von der Verordnung sagte er, daß sie „nicht ohne Gefahr der Verletzung der Autonomie der Kirche zu sein scheine".

Es wurde nun längere Zeit gegen das Staatskirchentum kein energischer Angriff mehr unternommen[2]. Erst im Jahre 1840 erhob sich eine Reaktion, welche ihren Ausgangspunkt in den sogenannten Kölner Wirren 1836 bis 1840 hatte. Eine Motion des Bischofs von Rottenburg vom 8./13. November 1841[3]) wurde von der Regierung zurückgewiesen.

Die Proklamierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in den „Grundrechten des deutschen Volkes" vom Jahr 1848 brachte eine Erstarkung der Freiheitsbewegung innerhalb der katholischen Kirche. Der deutsche Episkopat trat am 22. Oktober 1848 in Würzburg zur Beratung über die kirchliche Lage zusammen[4]) Die Bischöfe brachten ihre Wünsche in einer „Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands" vom 14. November 1848[5]) zum Ausdruck. Bezüglich der Bischofswahl waren die Forderungen der Bischöfe gegen einzelne in den Staaten gezogene Schranken (Wahlkommissar) und auf das freie Recht der Bischofswahl gerichtet. Die ganzen kirchlichen Wahlgeschäfte sollten von staatlichem Einfluß frei bleiben. Diese Denkschrift wurde den Landesherren unter Hinzufügung der speziellen Vorschriften der einzelnen Bischöfe überreicht. In einer am 5./22. Januar 1849 vom Bischof von Rottenburg der württembergischen Regierung eingereichten Beschwerdeschrift ist bemerkt, daß bei Vergleichung der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" und des Fundationsinstrumentes man sich des Gedankens nicht erwehren könne, daß die kanonische Freiheit der Wahl zum Schein herabgedrückt werde. Im März 1851 richteten die Bischöfe der Kirchenprovinz an die Regie-

---

[1]) Bei Longner a. a. O. S. 61 und Brück a. a. O. S. 139.

[2]) Schroffste Ausübung der Staatsaufsicht über die Kirche ließ den Bischof nicht den Mut finden, die Umklammerung der Kirche zu sprengen.

[3]) Brück a. a. O. S. 271.

[4]) Bezüglich der Beteiligung der Diözese Rottenburg auf der Würzburger Konferenz vgl. Hagen, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862 I S. 30.

[5]) Veröffentlicht bei Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht II. S. 48 ff. Regensburg 1851.

rungen eine gemeinsame Denkschrift[1]), in welcher sie das Recht verlangten, ihre Priester frei anzustellen, katholische Schulen zu gründen und das Kirchenvermögen selbst verwalten zu dürfen. Eine weitere Denkschrift desselben Inhalts erging am 10. Februar 1852. Da die am 5. März 1853 von den Regierungen[2]) gemachten Zugeständnisse[3]) dem Verlangen der Bischöfe in keiner Weise gerecht wurden, insbesondere eine grundsätzliche Umstellung der gesamten Kirchenpolitik nicht erwartet werden durfte, versammelten sich die oberrheinischen Bischöfe vom 6.—12. April 1853 in Freiburg zu neuer Beratung. Auf Grund der gefaßten Beschlüsse stellten die Bischöfe in einer Denkschrift vom 18. Juni 1853[4]) ihre Forderungen an die Regierungen zugleich mit der Erklärung, daß sie sich freuen würden, wenn durch ein Einvernehmen des Apostolischen Stuhles mit den Regierungen die Differenzen zur Lösung gebracht würden. Sollte aber dieser Weg, die Erfüllung der bischöflichen Pflichten zu ermöglichen, nicht betreten werden, so „werden die Bischöfe der Stimme ihres Gewissens unerschrocken folgen". Die Befugnis des Staates bestehe bei der Bischofswahl darin, personae minus gratae von der Kandidatenliste zu streichen, ein sehr wichtiges und weitgehendes, allen Ansprüchen des Staates genügendes Recht. Es sei den Bischöfen nicht gestattet, dieses Recht zu erweitern; ein Recht des Landesherrn, Kandidaten als besonders wohlgefällig zu bezeichnen, müsse verneint werden, ebenso ein besonderes Bestimmungsrecht. Das Fundationsinstrument habe als einseitige Verfügung in denjenigen Punkten, in denen es mit Bulle und Breve in Widerspruch stehe, keine verbindliche Kraft. Der Hl. Stuhl habe dieses in einem Breve an den Bischof von Rottenburg vom 4. Dezember 1843 ausdrücklich ausgesprochen. Die Diözesen seien durch die Erektionsbullen und nicht durch das landesherrliche Fundationsinstrument gegründet. Und die Dotierung habe ebenfalls nicht in dem landesherrlichen Fundationsinstrument, sondern in der dem Hl. Stuhle gegenüber übernommenen Verpflichtung ihren Grund. Ungesetzlich sei ein Einfluß der Regierungen auf die Aufstellung einer Kandidatenliste, sowie die Anwesenheit eines landesherrlichen Kommissars beim Wahlakt.

---

[1]) Bei Ginzel a. a. O. S. 249 ff.
[2]) Sie waren in Karlsruhe zu einer Konferen zusammengekommen.
[3]) Z. B. Verzicht auf landesherrliche Bestätigung der Bischöfe vor der Konsekration.
[4]) Friedberg, Beil. LXXIII, S. 199.

Da der Bischof von Rottenburg, nachdem von Staats wegen nichts geschah, anfing, jene Drohung auch auszuführen und ihm vom Staat vorenthaltene bischöfliche Rechte tatsächlich ausübte[1]), trat die Regierung mit ihm in Unterhandlungen[2]), freilich nicht, ohne bittere Vorwürfe gegen ihn im Staatsanzeiger zu erheben. Am 19. Dezember 1853 wurde eine „Übereinkunft zwischen der k. Regierung und dem Bischof von Rottenburg in betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche"[3]) abgeschlossen. An der Bestätigung der getroffenen Übereinkunft schien man in Stuttgart kaum zu zweifeln. Obwohl diese in weitgehendem Maße auf die Forderungen der bischöflichen Denkschrift einging, verwarf der Apostolische Stuhl die ihm zur Sanktion vorgelegten Propositionen[4]). Sie sind aber insofern von Bedeutung geblieben, als ein großer Teil ihrer Bestimmungen in die 1857 mit der Kurie abgeschlossene Konvention übergegangen ist. Die Regierung knüpfte einige Jahre später Beziehungen zu dem Hl. Stuhle direkt an. Kardinal Antonelli übergab am 14. April 1855 dem württ. Geschäftsträger, Herrn von Kolb, einen Vertragsentwurf (progetto), dessen Artikel 12 lautete: „Die Provison des bischöflichen Stuhles wird ausgeführt unter strenger und alleiniger Beobachtung alles dessen, was in der schon angeführten Const. Leo's XII. „Ad dominici gregis custodiam" vorgeschrieben ist mit Ausschließung jedes beliebigen anderen Aktenstückes." Damit wäre nach Ansicht der württ. Regierung auch das Breve „Re sacra" gefallen.

Man beschloß in Stuttgart, wo unter dem neuen Leiter des Kultministeriums, von Rümelin, ein Systemwechsel stattgefunden hatte, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken. Für diese Gesandtschaft (Frhr. Adolf von Ow und Stadtpfarrer Danecker) wurde eine von Rümelin entworfene und von ihm nach den Beschlüssen des Geheimen Rates umgearbeitete „Proposition"[5]) ausgefertigt, die in Artikel 12 bestimmte: „In betreff der Besetzung des Bischofsstuhles, der Kanonikate und Dompräbenden bleibt

---

[1]) Hagen a. a. O. I. S. 108 ff.

[2]) Brück a. a. O. S. 362.

[3]) Archiv für kath. Kirchenrecht 1861, Bd. 6, S. 471 ff. Es heißt darin, daß in betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles es bei dem mit dem Hl. Stuhl vereinbarten Verfahren bleibe.

[4]) Als Gründe werden angegeben, daß Rom den Bischöfen nicht das Recht zugestehen wollte, Privatkonkordate abzuschließen; auch habe Bischof Lipp Konzessionen gegen Dogma und Kirchengesetz gemacht. Vgl. Hagen a. a. O. I. S. 155.

[5]) Erstmalig veröffentlicht bei Hagen a. a. O. II. Anhang XI, S. 254.

es bei dem mit dem Hl. Stuhl vereinbarten Verfahren." Das Protokoll der auf päpstlicher Seite von Kardinal Graf Reisach geführten Unterhandlungen berichtet am 21. Juni, daß der Papst mit den „Aktenstücken" nur die vom Staat einseitig erlassenen Gesetze meine und das Breve nicht desavouiere. Bezüglich der Bischofswahl wurde noch darüber gestritten, ob der Landesherr verpflichtet sei, wenn nur e i n e nicht mißliebige Person auf der Liste stehe, zwei Kandidaten zur Wahl übrig zu lassen, oder ob er die Einreichung einer neuen Liste verlangen könne. Auch drängte der Kardinal vor allem auf die Aufhebung der Verordnung vom 30. Januar 1830 und der Verordnung von 1853, gab sich aber schließlich mit einer tatsächlichen Außerkraftsetzung ohne förmlichen Widerruf zufrieden. Am 8. April 1857 fand die vorläufige Unterzeichnung der Konvention statt[1]). Die Ratifikation durch den Papst erfolgte am 1. Mai 1857. Am 24. Mai unterzeichnete der König von Württemberg die Konvention, worauf die Ratifikationsurkunden am 4. Juni 1857 ausgetauscht wurden. Der Papst publizierte das Konkordat mit der Bulle „Cum in sublimi" vom 22. Juni 1857, König Wilhelm durch Verordnung vom 21. Dezember 1857[2]) „unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Änderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten". Die Minister sollten hinsichtlich der Vollziehung jeder in seinem Geschäftskreis beauftragt sein, das Erforderliche einzuleiten und anzuordnen. Artikel 1 der „Vereinbarung", wie die Konvention im deutschen Text der württ. Publikation genannt wird, bestimmt: „In betreff der Besetzung des Bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Kanonikate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem Hl. Stuhle vereinbarten Verfahren." Artikel 2 formuliert den dem Könige vom Bischof vor seiner Inthronisation zu leistenden Treueid, der sich von dem früher im Fundationsinstrument festgesetzten Eid in keiner Weise unterscheidet. Anfangs dachte die Regierung, als sie die Konvention in der Kammer einbrachte, nicht daran, daß die Zustimmung der Stände irgendwelche Schwierigkeiten bereiten werde, zumal Teile der Konvention, teilweise im Widerspruch mit der Verfassung von 1819, sofort in Vollzug gesetzt wurden, ohne daß von Seite des Landtags ein Widerspruch erfolgt wäre. Als aber infolge des unglücklichen Ausgangs des italienischen

[1]) Abgedruckt zugleich mit den Publikationsurkunden in Archiv für Kirchenrecht, 1857, II. S. 236 ff., 494.
[2]) Württembergisches Reg.-Bl. 1857, S. 109—128.

Feldzugs von 1859 Österreichs Einfluß in Süddeutschland zu schwinden begann, erhob sich im ganzen Land eine lebhafte Polemik gegen die Konvention. Der literarische Kampf in der Presse des In- und Auslandes[1]), wie der politische Kampf[2]) entbrannten Anfang 1860 auf der ganzen Linie. Er wurde von badischer Seite geschürt, wo die mit der Kurie geschlossene Konvention infolge Widerspruchs der Kammer durch Proklamation vom 7. April 1860 außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Schlagworte, wie Verfinsterung, Intoleranz, Inquisition usw. beherrschten das Land. König Wilhelm I., von den Rücksichten praktischer Politik geleitet, stand über dem Streit[3]); seine am 10. März 1861 gehaltene Kanzelansprache[4]) zeugt von staatsmännischer Beurteilung der kirchlichen Dinge.

Der Gesetzentwurf betr. die Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt wurde von der württembergischen Kammer der Abgeordneten am 16. März 1861 mit 63 gegen 27 Stimmen verworfen[5]), unter Beantragung der Vorlage eines Staatsgesetzes, durch welches die Kirchenverhältnisse Württembergs einseitig geordnet werden sollten[6]).

Was war nun das Schicksal der von beiden Seiten ratifizierten und in gehöriger Form publizierten Vereinbarung? Nach der früher herrschenden Staatsrechtslehre wurde der Verfassungssatz, daß der Souverän die Verträge mit auswärtigen Mächten abschließe, dahin ausgelegt, daß nicht die völkerrechtliche Verbindlichkeit, sondern nur die staatsrechtliche Gültigkeit (Vollziehbarkeit) des Vertrags durch die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bedingt sei[7]). Die Vertragskraft der Konvention wurde also durch die mangelnde Zustimmung

———

[1]) Vgl. Hagen a. a. O. II. S. 92 ff. Auf eine Artikelserie Hofackers im Schwäbischen Merkur vom September bis Oktober 1859 erfolgte aus der Feder Rümelins im Staatsanzeiger vom 6. Januar 1860 Nr. 5 S. 53 eine ruhige und sachliche Antwort und Widerlegung der Einwendungen.

[2]) Hagen a. a. O. II, S. 120 ff.

[3]) Vgl. Rümelin, Reden und Aufsätze II, S. 255.

[4]) Bei Hagen a. a. O. II, S. 128.

[5]) Trotz Empfehlung der Annahme durch den Kultminister von Rümelin und dem Geheimen Rat; vgl. Hagen a. a. O. II, S. 14.

[6]) Hagen a. a. O. II, S. 153.

[7]) Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 818 und 812 ff. Anders jetzt Art. 45 III RV. und Sägmüller Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I, S. 58. Vgl. auch Schneider: Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche S. 81, 83 ff.

des Landtags nicht berührt[1]). König Wilhelm telegraphierte noch am Tage der Abstimmung (16. März 1861) nach Rom, daß er seinem Versprechen treu bleiben werde[2]); doch die Regierung ließ die Konvention fallen, da diese nach ihrer Meinung noch nicht Landesrecht geworden sei, weil die Unterschriften der Ressortminister bei der Publikation absichtlich weggelassen worden seien.

Nach der Demission Rümelins sandte der neue Kultminister v. Golther am 12. Juni 1861 eine Note an Kardinalstaatssekretär Antonelli[3]), worin erklärt wurde, daß man staatlicherseits der Konvention eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen könne. Die Regierung sei beauftragt, zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und werde die in der Konvention getroffene Vereinbarung hierbei als Direktive nehmen.

Bischof und Kapitel von Rottenburg protestierten gegen die Aufhebung der Konvention. Auch die Geistlichkeit blieb nicht untätig. Auf einer am 1. August 1860 von 200 Geistlichen in Erbach besuchten Versammlung wurde eine Resolution, der sich in der Folge der ganze württembergische Klerus anschloß, gegen die Aufhebung der Konvention beschlossen.

Antonelli führte in einer Note vom 3. August 1861 an den württembergischen Minister Frhr. von Hügel aus, „daß die Konvention in Wahrheit den bestimmten Charakter eines beiderseitigen verpflichtenden Vertrages" habe, der Papst hoffe, daß man seine Reklamationen achten werde, wäre dies nicht der Fall, „so würde der hl. Stuhl sich von den eingegangenen Verpflichtungen entbunden halten und die gemachten Konzessionen als wirkungslos erachten"[4]).

Bereits am 17. September 1861 legte die Regierung dem Landtag und dem bischöflichen Ordinariate den „Entwurf eines Gesetzes betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande" vor[5]). Hagen charakterisiert den Entwurf folgendermaßen: „Die Konvention ist aus dem Kurialstil in die staatliche Ge-

---

[1]) Vgl. Sarwey, Staatsrecht II, S. 93; Mohl, Staatsrecht I, S. 675.
[2]) Rümelin, Reden und Aufsätze II, S. 208.
[3]) Archiv für katholisches Kirchenrecht 1862, Bd. 7, S. 471 ff.
[4]) Archiv für katholisches Kirchenrecht 1862, Bd. 7, S. 318 ff. Vgl. auch „Deutsches Volksblatt" vom 30. Oktober 1861 Nr. 254.
[5]) Inhalt Hagen a. a. O. II, S. 173 ff. Vgl. auch Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1856—1861, Beil., Bd. I (4), S. 2549 ff. Beil. 390, wo dem Entwurf ausführliche Motive beigegeben sind.

setzessprache transponiert worden." Am 15. November wurde der Entwurf in der II. Kammer durchberaten, und nach einigen Änderungen unter dem Titel „Gesetz vom 30. Januar 1862 betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche" von beiden Kammern angenommen und am 6. Februar 1862 verkündet[1]). Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt: „In betreff der Besetzung des Bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 und in dem dazugehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des königlichen Fundationsinstrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften des zu Wählenden." Art. 22 Abs. 2 bestimmte: „Indem wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären wir zugleich, daß der mit unserer Verordnung vom 21. Dezember 1857 bekanntgemachten Konvention mit dem Römischen Stuhle eine rechtlich verbindliche Kraft nicht zukommt und setzen hiermit jene Verordnung außer Wirkung."

Wichtig ist, daß das Fundationsinstrument und die landesherrlichen Verordnungen von 1830 und 1853 in Geltung geblieben sind. Die Abordnung eines staatlichen Wahlkommissars, sowie die landesherrliche Bestätigung der Wahl ist durch Artikel 4 des Gesetzes beseitigt. Auch fehlen dem Gesetz Strafsanktionen für den Fall der Nichtbefolgung seiner Bestimmungen. Bischof und Kurie erhoben zwar Protest gegen das Gesetz; gegen seine Durchführung wurde aber von kirchlicher Seite salvis principiis nichts eingewendet. Die Kirche wandte seine Bestimmungen an als Festsetzung der Konvention, der Staat als Festsetzung des Staatsgesetzes. Ob die Vermeidung des Kulturkampfes in Württemberg diesem Gesetz oder dem Umstand zuzuschreiben ist, daß man auf beiden Seiten Konflikten aus dem Wege ging, vermag mit Bestimmtheit nicht entschieden zu werden. Jedenfalls hat die Ordnung des Jahres 1862 bei der ruhigen Entwicklung der folgenden Jahrzehnte eine unverkennbare Rolle gespielt. Die kirchenpolitischen Gesetze der Folgezeit haben auf das Recht der Bischofswahl keinen Einfluß ausgeübt.

---

[1]) Reg.-Bl. 1862, S. 59 ff. Hagen a. a. O. II, Anh. XVIII.

2. Die übrigen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die Würzburger Verhandlungen der deutschen Bischöfe und die Denkschrift des deutschen Episkopates, ebenso die Versammlungen der Oberhirten der Kirchenprovinz in Freiburg und ihre Versuche, die Gestattung der Ausübung ihrer bischöflichen Rechte von den Staaten zu erzwingen, haben wir schon oben betrachtet. An diesen Bestrebungen waren alle Bischöfe der Provinz gleichermaßen beteiligt.

In Baden kam es vom 27. Juli 1853 bis 23. September 1855 zwischen dem Erzbischof von Vicari und der Regierung zum badischen Kirchenstreit, der schließlich soweit führte, daß der Erzbischof die Mitglieder des staatlichen Oberkirchenrates mit Exkommunikation belegte, gegen den Erzbischof aber „wegen Amtsmißbrauchs zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" Voruntersuchung eröffnet wurde und am 22. Mai 1854 nach mehrstündigem Verhör und Hausdurchsuchung ein Haftbefehl erging. Erst am 28. Juni 1859 wurde eine Einigung zwischen Baden und der Kurie erzielt. Die abgeschlossene Konvention wurde am 22. September 1859 in der Bulle „Aeterni patris"[1]) promulgiert. Am 5. Dezember 1859 erfolgte durch eine landesherrliche Verordnung die Zustimmung und Publikation durch den Großherzog „unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung". Infolge der Agitation gegen die Konvention beschloß die II. Kammer am 30. März 1860, „den Großherzog zu bitten, die Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl vom 28. Juni 1859 außer Wirksamkeit zu setzen". Am 15. Mai 1860 sprach sich die Erste Kammer gegen eine Ordnung der Verhältnisse der kath. Kirchengewalt durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle aus. Damit war das Konkordat gefallen. Der Jubel im liberalen Lager war groß, selbst Wessenberg, damals 87 Jahre alt, erklärte darüber seine Freude[2]). Am 22. Mai 1860 legte die Regierung dem badischen Landtag 6 Gesetzentwürfe zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Baden vor. Fünf davon wurden vom Landtag angenommen und am 9. Oktober 1860 veröffentlicht[3]). Da das Bischofswahlrecht der Erzdiözese durch diese Gesetze nicht betrof-

---

[1]) Walter, Fontes iuris ecclesiastici, p. 376 sqq.

[2]) Vgl. Schulte: Geschichtliche soziale und geographische Essays, 1909 III, S. 217 ff.

[3]) Inhalt derselben, s. Freisen a. a. O. S. 181 ff.

fen wurde, vielmehr in der ursprünglich vereinbarten Gestalt bis zur Staatsumwälzung erhalten blieb, braucht hier nicht näher auf die Gesetzgebung von 1860 eingegangen werden.

Bis zum Jahre 1848 nahm die Diözese Mainz an der weiteren Entwicklung der kirchenpolitischen Verhältnisse der Oberrheinischen Kirchenprovinz den gleichen Anteil wie die übrigen Bistümer[1]). Auch in Hessen trat der Landesbischof in den Jahren 1853 und 1854 mit der Regierung in Unterhandlung. Es kam eine „vorläufige" Übereinkunft zwischen der großherzoglich-hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854 in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche zustande, die nach wechselvollem Schicksal nie Gesetzeskraft erhielt[2]). Ebenso erging es einem vom Bischofe von Ketteler und dem Ministerpräsidenten von Dalwigk aufgestellten Entwurf einer Konvention. Nachdem diese Versuche gescheitert waren, wurde von der Regierung am 14. November 1862 nach dem Vorbilde des badischen Kirchengesetzes ein „Gesetzentwurf über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Großherzogtum Hessen betreffend" im Landtag eingebracht, der zwar von beiden Kammern beraten, aber ebenfalls nicht zum Gesetz erhoben wurde. Auf Anregung des Mainzer Bischofs wurde die vorläufige Übereinkunft vom 23. August 1854 am 6. Oktober 1866 wegen der Angriffe, die im Lande gegen sie betrieben wurden, außer Wirksamkeit gesetzt. Von da ab ruhte die hessische Kirchengesetzgebung. Erst 20 Jahre später wurden nach dem Vorbild der preußischen Kulturkampfgesetze am 9. September 1874 fünf Gesetzentwürfe von der Regierung bei den Ständen eingebracht[3]), die nach ihrer Annahme trotz eindringlichster Vorstellung durch den Bischof von Ketteler beim Großherzog am 23. April 1875 die landesherrliche Zustimmung fanden. Damit brach auch in Hessen der Kulturkampf in voller Schärfe über die katholische Kirche herein. Während man aber in Preußen seit 1880 an einen Abbau der Maigesetze ging, erfolgte in Hessen die Revision der Gesetze von 1875 erst im Jahre 1887.

---

[1]) Es kann deshalb auf die oben gegebene Darstellung verwiesen werden.

[2]) Vgl. Winkelmann: Die rechtliche Stellung der außerhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen, 1912 und A. B. Schmidt: Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogstums Hessen, 1891 S. 57 ff.

[3]) A. B. Schmidt a. a. O. S. 126 ff.

Nassau und Kurhessen verloren durch Friedensschluß vom 3. September 1866 Territorium und Souveränität an Preußen. Damit waren die Bistümer Fulda und Limburg preußisches Staatsgebiet geworden und es galt für Kurhessen und Nassau, Frankfurt und Hohenzollern, überhaupt für die 1866 erworbenen neuen Provinzen die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850[1]). Was die Weitergeltung der früheren partikularen Kirchengesetze betrifft, so haben diese insoweit, als sie der preußischen Verfassung und den preußischen Gesetzen widersprechen, ihre Geltung verloren. Doch sind die Erektionsbulle „Provida solersque" und die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" mit dem Interpretativbreve „Re sacra" in Kraft geblieben. Die nach 1871 einsetzende preußische Kirchengesetzgebung, insbesondere die Kulturkampfgesetze, haben auf das Bischofswahlrecht als solches keinen Einfluß ausgeübt, sie können deshalb hier übergangen werden.

Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens der neueren Zeit bis zur Staatsumwälzung beziehen sich nur auf das kirchliche Vermögensrecht.

3. Der Staatssekretariatserlaß Rampollas von 1900.

Am 20. Juli 1900 sandte auf Geheiß Leos XIII. Kardinalstaatssekretär Rampolla an die Bischöfe Preußens und der Oberrheinischen Kirchenprovinz ein gleichlautendes Schreiben mit der Verpflichtung der Bekanntgabe an die Domkapitel[2]). Dieser Erlaß stellt eine vom Hl. Stuhl ergangene, also einseitige authentische Interpretation der Bischofswahl dar. Wenngleich der Erlaß weder in Form einer Bulle noch eines Breve ergangen ist, enthält er doch für die Kapitel verpflichtendes Kirchenrecht; denn die dem deutschen Staatsrecht eigene Form von staatlichen Willenskundgebungen, wie Gesetz und Verordnung, ist dem kanonischen Recht fremd. Staatskirchenrecht konnte aber der Erlaß nur schaffen, wenn er von den beteiligten Staaten ausdrücklich oder konkludenter anerkannt wurde. Ebers sagt: „Die Bedeutung des Schreibens wird noch da-

---

[1]) § 2 des Einverleibungsgesetzes: „Die preußische Verfassung tritt in diesen Landesteilen am 1. 10. 1867 in Kraft."

[2]) Vgl. hierüber insbesondere Stutz: Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, Text des Erlasses, Stutz a. a. O. S. 95 ff.

durch erhöht, daß, während die früher erwähnten Interpretationen Roms teilweise von den Regierungen beanstandet wurden, es bei der von 1900 nicht der Fall ist, die Regierungen also ihre alte Auffassung aufgegeben und die Interpretationen Roms zu Recht anerkannt haben[1])." In der Hauptsache wird das in der Oberrheinischen Kirchenprovinz in dem Breve „Re sacra" eingeführte und bewährte Verfahren auch auf die übrigen deutschen Bistümer, in denen die Wahl durch das Domkapitel erfolgt, übertragen. Der Erlaß, der, wie Stutz sagt, „das Anerkenntnis eines von den Aufgaben der Kirche verschiedenen Staatszwecks und seiner Berücksichtigungsberechtigung bei dem politisch exponierten Kirchenamt des Bischofs" darstellt, hat zum Mittelpunkt die Ausschließung der Möglichkeit der Wahl eines dem Landesherrn minder genehmen Bischofs, kann somit heute nur noch geschichtliches Interesse beanspruchen. Der Kernpunkt des Erlasses ist in den Worten zusammengefaßt: „Es ist Sache des Kapitels, nur solche auf die Liste zu nehmen, von denen es vor dem feierlichen Wahlakt feststeht, daß sie außer durch andere Gaben, die erforderlich sind, um die Kirche zu leiten, zu schützen und friedlich zu regieren, durch den Vorzug der Klugheit und durch ein eifriges Bestreben, die öffentliche Ruhe zu wahren und die Treue zu halten, sich auszeichnen und deshalb dem Landesherrn nicht minder genehm sind[2]). Die übrigen Bestimmungen des Erlasses treten an Bedeutung wesentlich zurück. Im Eingang des Schreibens werden die Kapitel aufgefordert, sorgfältig und gewissenhaft über die Freiheit der Wahl zu wachen, die ein Ausnahmerecht darstelle; der Erlaß spricht von „specialis juris ordinatio", von facultas et officium", und von „munus". Daraus ergäbe sich, daß das freie Besetzungsrecht durch den Papst, sei es im Einvernehmen mit der Regierung, da das Wahlrecht ja Konkordatsnatur trage, sei es bei Verwirkung durch das Domkapitel, jederzeit wieder ausgeübt werden könne. Doch habe in einem sochen Fall der Papst, sofern nicht ein gütliches Einvernehmen erfolgt sei, alle dem Staate eingeräumten Garantien zu beobachten[3]). Weiter werden die Kapitel aufgefordert, nicht Greise, Kranke, oder sonst in ihrer Leistungsfähigkeit Behinderte zum Schaden der Kirche

---

[1]) Historisch-politische Blätter CXL, 1907, S. 250 ff.

[2]) Stutz a. a. O., S. 96.

[3]) Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione.

zu wählen[1]). Endlich wurde bestimmmt, daß das Ergebnis der feierlichen Kapitelswahl nur unter dem Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung bekanntgegeben werden dürfe und jeder feierliche und öffentliche Dankgottesdienst bis zur Bestätigung zu unterbleiben habe. Damit wollte die Kurie die Bedeutung der päpstlichen Konfirmation hervorheben.

§ 6. Die zwischenstaatliche Verbindlichkeit der Bulle „Ad dominici gregis custodiam".

1. Die Rechtsnatur der Bulle.

Drei Ereignisse sind es, die für das historisch gewordene Bischofswahlrecht der Gegenwart von grundlegender Bedeutung geworden sind: Die Promulgierung des Pfingsten 1918 in Kraft getretenen Codex juris canonici, die Staatsumwälzung des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten vom November 1918, endlich der Erlaß der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Mit der Konstituierung der Deutschen Nationalversammlung und der verfassunggebenden Landesversammlungen war sowohl im Reich wie in den Einzelstaaten der Umsturz beendet.

Die aufgestellten Regierungen haben ihren revolutionären Charakter abgestreift und sich im Sinne des neuen, durch die Wahlen festgestellten Volkswillens umgestaltet. Die Entwicklung zum Rechtsstaat hat mit Inkrafttreten der Weimarer Verfassung ihren endgültigen Abschluß gefunden.

Bald erhob sich die Frage, ob die von den Monarchen geschlossenen Verträge durch den Umsturz in ihrem rechtlichen Bestand eine Veränderung erfahren haben. Entscheidend wird sein, ob wir zwischen dem neuen republikanischen Deutschland mit seinen volksstaatlichen Ländern und dem früheren Kaiserreich mit seinen monarchischen Bundesstaaten Staatsidentität feststellen können. Erst wenn wir in einer staatsrechtlichen Untersuchung

---

[1]) Was im einzelnen zu dieser Mahnung Anlaß gab, ist nicht bekannt, doch sind im Jahre 1898 der zum Erzbischof von Freiburg gewählte Bischof Georg Ignaz Komp von Fulda und der zum Bischof von Rottenburg gewählte Franz Xaver von Linsemann vor ihrer Inthronisation gestorben.

die Frage bejaht haben, können wir die Fortgeltung der vor 1918 beschlossenen Staatsverträge des Reichs und seiner Bundesstaaten nach völkerrechtlichen Grundsätzen prüfen. Bevor wir uns mit der Untersuchung über die Weitergeltung des in der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" niedergelegten Bischofswahlrechts befassen, müssen wir uns über die juristische Natur und das Wesen der Bullen vergewissern. Die vom Papst am 11. April 1827 promulgierte Bulle, deren Text zu seinem größten Teil auch von den Regierungen als verbindlich anerkannt wurde, enthält das zwischen der Kurie und den oberrheinischen Staaten in der Provinz geltende Kirchenrecht. Von staatlicher Seite aus erfolgte die Genehmigung der Bulle durch die einzelnen Landesfürsten und Publizierung in den betreffenden amtlichen Regierungsblättern. Dadurch wurde die Bulle, die ursprünglich formell nur als Kirchenrecht, wenn auch als vereinbartes Kirchenrecht in Erscheinung trat, innerstaatliches Recht und erhielt dadurch Konkordatscharakter[1]).

Durch die landesherrliche Genehmigung hat die Bulle die Eigenschaft als einseitig wirksames Kirchenrecht abgestreift und ist zu einem die einzelnen Staaten auf der einen Seite dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche (nicht als Souverän des Kirchenstaates[2])) auf der anderen Seite verpflichtenden völkerrechtlichen Vertrag oder uneigentlichen Staatsvertrag, auf den die Regeln der wirklichen völkerrechtlichen Verträge anzuwenden sind, geworden. Die rechtliche Natur der Konkordate war bis zum Ende des 19. Jahrhunderts stark umstritten[3]). Von der einen Seite werden sie als völkerrechtliche Verträge

---

[1]) Von Friedberg, Lehrbuch des Kath. und Evang. Kirchenrechts, S. 160, werden die württ.-bad. Zirkumskriptionsbullen des 19. Jahrhunderts als Konkordate bezeichnet, ebenso Frz. Egon Schneider, Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche S. 73 und Bruno Beyer, Die rechtliche Natur der Konkordate S. 6. Über den Begriff der Konkordate s. Beyer a. a. O. S. 4 ff., S. 165 ff.

[2]) Es wäre sonst unmöglich, daß die vor dem Untergang des Kirchenstaates geschlossenen Konkordate ihre Geltung bewahrt hätten. Wären sie Verträge des Kirchenstaates gewesen, so wären sie, wie Huber Verträge zwischen Staat und Kirche Seite 73 mit Recht hervorhebt, mit diesem untergegangen.

[3]) Hinschius: Staat und Kirche S. 273 ff., Sägmüller a. a. O. S. 59, eine umfassende Arbeit über dieses Thema bietet Huber Verträge zwischen Staat und Kirche in Deutschland. Der Umstand, daß die rechtliche Natur der Verträge zwischen Staat und Kirche im Schrifttum umfassend behandelt wurde, läßt ein tieferes Eingehen auf diese Frage entbehrlich erscheinen.

„Vertragstheorie“[1]), von der andern als päpstliche Privilegien „Privilegientheorie“[2]), von einer dritten Seite als reine Staatsgesetze „Legaltheorie“[3]) angesehen.

Die Privilegientheorie hat die Superiorität der Kirche über den Staat, die Vertragstheorie die Koordination beider Mächte, und endlich die Legaltheorie die Superiorität des Staates über die Kirche zur Voraussetzung[4]).

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts ist die Vertragstheorie herrschend geworden. Dafür spricht vor allem die äußere Form. Die Konkordate werden als völkerrechtliche oder quasi völkerrechtliche Verträge[5]) oder überhaupt als solche öffentlichen Rechts abgeschlossen. Die Unerzwingbarkeit und mangelnden Erfüllungsgarantieen der Konkordate können nicht gegen die völkerrechtliche Vertragsnatur der Konkordate angeführt werden, haftet doch dieser Mangel, wie wir ihn in Deutschland nach dem Weltkriege oft genug feststellen mußten, allen Staatsverträgen machtpolitisch schwacher Staaten an. Jede einseitige Aufhebung oder Veränderung der Konkordate ist

———

[1]) So Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 298, Schulte, Kirchenrecht Band II S. 458 ff., Sägmüller a. a. O. S. 58, Friedberg: Kirchenrecht S. 161, Hatscheck: Völkerrecht im Grundriß S. 78, Ebers: Art. Konkordat S. 647 ff., Bierbaum: Das Konkordat in Kultur, Recht und Politik S. 138, Beyer: Die rechtliche Natur der Konkordate S. 69 ff., Schneider: Die rechtliche Natur der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche S. 14 ff., Huber a. a. O. S. 70 ff.

[2]) Nach der Privilegientheorie bedeuten die Konkordate auf der Seite des Papstes widerrufliche Zugeständnisse, auf der Seite des Staates dagegen feste Bindungen. Sie beruht auf der in der Bulle „Unam sanctam“ Bonifaz VIII. am hervorragendsten zum Ausdruck gekommenen Auffassung der Superiorität der geistlichen über die weltliche Macht. Vgl. Beyer a. a. O. S. 9 ff., Schneider a. a. O. S. 49, Sägmüller a. a. O. S. 60 und insbesondere Huber a. a. O. S. 67 ff.

[3]) Die Legaltheorie verneint eine Bindung des Staates an ein Konkordat, weil die Kirche dem Staat untergeordnet sei. Vertreten von Sarwey, Über die rechtliche Natur der Konkordate und Sohm in Zeitschrift für KR. Bd. 111 S. 183, hier hat Sohm die Konkordate als den „Ausdruck eines juristisch irrelevanten Konsenses der Kirche zu einem staatlichen Gesetzgebungsakt“ bezeichnet. Vgl. Beyer a. a. O. S. 40 ff., Schneider a. a. O. S. 56, Sägmüller a. a. O. S. 61 ff., Hinschius Staat und Kirche S. 274 ff. Stutz (Kirchenrecht S. 397) vertritt gleichfalls die Legaltheorie. Da aber nur „aus dem formalen Grund des mangelnden gemeinschaftlichen Rechtsbodens und der staatlichen Souveränität eine rechtliche Bindung nicht besteht“, so fügt Stutz hinzu, daß, „eine selbstverständlich durch das Prinzip der Selbsterhaltung beschränkte materielle Bindung moralischer Natur nicht in Abrede gestellt werden darf.“

[4]) Schneider a. a. O. S. 60.

[5]) Beyer a. a. O. S. 111, 117, 165, Schneider a. a. O. S. 73 ff., Sägmüller a. a. O. S. 58 ff.

unstatthaft[1]). Nur im Wege der Vereinbarung kann, wenn einzelne Bestimmungen dem veränderten Rechtszustand der Parteien nicht mehr entsprechen, eine Änderung des Konkordates herbeiführt werden. Die Vertragstheorie wird im Gegensatz zu früher jetzt auch von der Kurie selbst vertreten[2]).

2. Die heutige Rechtskraft der Vereinbarungen des Jahres 1827 nach Auffassung der Kurie und der Kanonisten.

In der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" ist den Kapiteln der Oberrheinischen Kirchenprovinz das Recht eingeräumt, den Bischof zu wählen, während heute in der Kirche das freie Nominationsrecht des Papstes die Regel bildet[3]). Die Divergenz des gemeinen kanonischen Rechts mit dem völkerrechtlich vereinbarten Kirchenrecht ist damit als Problem in den Vordergrund getreten. Die Lösung dieser Frage wird im Wesentlichen davon abhängen, ob „eine staats- und völkerrechtliche Staatskontinuität" zwischen den als Paziszenten der Vereinbarungen von 1821 und 1827 zu betrachtenden Monarchieen und den heute als Rechtsnachfolger anzusehenden deutschen Länder anzunehmen ist; denn es ist anerkannten Rechtes, daß die Bullen als quasi völkerrechtliche Verträge auch die staatsidentischen Nachfolger der Paziszenten verpflichten. Von der Kurie wird die Unverbindlichkeit der Bulle und des darin festgelegten Bischofswahlrechtes begründet aus dem Wechsel des Vertragspartners und der dadurch herbeigeführten Veränderung der Umstände, die ihr das Recht gebe, von dem Konkordate, das unter der Klausel „rebus sic stantibus" geschlossen sei, zurückzutreten. Des weiteren wird für den Untergang des Wahlrechts die kirchenrechtliche Natur der Bischofswahl, als eines den Kapiteln auf Wunsch der damaligen Fürsten eingeräumten Privilegs ins Feld geführt, das der Hl. Stuhl jederzeit zurückziehen könne (c. 4 CJC.). Im Gegensatz zu dieser Auffassung wird fast von der gesamten deutschen Staatsrechts-

[1]) Schneider a. a. O. S. 89 ff., Sägmüller S. 62.

[2]) Leo XIII. Enzyklika „Immortale Dei" Acta Apostolicae Sedis XXVIII, 1885. — Pius X. Allocutio vom 14. November 1904 über den Bruch des französischen Konkordates A.A.S. XXXVII, 1905. — Benedikt XV. Allocutio, vom 21. November 1921 A.A.S. XIII, 1921. — Weitere Äusserungen der Päpste bei Sägmüller a. a. O. S. 60.

[3]) C. 329 § 2 CJC.: Episcopos libere nominat Romanus Pontifex.

wissenschaft sowie von den beteiligten Regierungen die Staatsidentität des Deutschen Reiches als Kaiserreich und des Deutschen Reiches als Republik, der deutschen Bundesstaaten als Monarchieen und der deutschen Länder als Republiken vertreten. Folgerichtig ergäbe sich heraus die Fortgeltung der früher geschlossenen völkerrechtlichen Verträge und damit auch der mit dem Papste geschlossenen Konkordate und des darin eingeräumten Bischofswahlrechtes, da durch C. 3 CJC. vereinbartes, etwa dem gemeinen Recht widersprechendes Kirchenrecht aufrecht erhalten worden sei.

Der Standpunkt des Hl. Stuhles wurde vom Papst Benedikt XV. in einer im geheimen Konsistorium vom 21. November 1921 gehaltenen Allokution in aller Klarheit und Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die Allokution hat folgenden Inhalt[1]):

„In hac quidem renovata laetitia amplissimi conventus, multae sunt magnae nobis curae, sed illud maximae, quod est de rationibus mutuis Ecclesiam inter et civilem societatem plurifarium ordinandis. Etenim nemo est qui ignoret, post recens immane bellum vel novas natas esse respublicas, vel respublicas veteres provinciis sibi adiunctis, crevisse. Iam vero, ut alia ommittamus quae huc possumus afferre, patet quae privilegia pridem haec Apostolica Sedes, per pactiones sollemnes conventionesque, aliis concesserat, eadem nullo iure posse hasce respublicas sibi vindicare, cum res inter alios acta neque emolumentum neque praeiudicium ceteris afferat. Item Civitates nonnullas videmus ex hac tanta conversione rerum funditus novatas exstitisse, adeo ut quae nunc est, non illa ipsa possit haberi moralis, ut aiunt, persona, quacum Apostolica Sedes olim convenerat. Ex quo illud natura consequitur, ut etiam pacta et conventa, quae inter Apostolicam Sedem et eas Civitates antehac intercesserunt, vim suam omnem amiserint."

Welche Staaten mit „hasce Respublicas" gemeint sind, ist in der Allokution im einzelnen nicht gesagt, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, — das geht aus dem Inhalt mit aller Deutlichkeit hervor, — daß auch die deutschen Einzelstaaten darunter fallen. Ausgehend von der ganz allgemeinen Rechtsregel, daß aus einem zwischen zwei Parteien abgeschlossenen Vertrag, für Dritte, Unbeteiligte, weder Vorteile noch Nachteile abgeleitet werden können, erklärt die Kurie, daß Privilegien, die „andern" Staaten

[1]) AA.S. XIII. 1921 p. 521.

eingeräumt wurden, von den heutigen Staaten nicht beansprucht werden können. Die Anwendung dieses Rechtssatzes auf die Länder der Oberrheinischen Kirchenprovinz gibt zu berechtigten Bedenken Anlaß, können doch ganz allgemein Staaten, die durch die Umwälzung irgendwelche staatsrechtliche Veränderungen erfahren haben, nicht als neue Staaten bezeichnet und Verträge, die mit diesen Staaten in ihrer früheren Gestalt abgeschlossen wurden, nicht als res inter alios acta betrachtet und damit jede Staatskontinuität zwischen den jetzigen und ihren Vorgängerstaaten verneint werden. Man kann zugeben, daß die kuriale Auffassung auf die frühere Donaumonarchie und ihre Nachfolgestaaten zutrifft, daß z. B. die Tschechoslowakei als souveräner Staat mit dem früheren in dem Rahmen der österreichischen Monarchie eingefügten Königreich Böhmen nicht staatsidentisch ist und daß somit das zwischen der Kurie und Kaiser Franz Joseph am 18. August 1855 abgeschlossene Konkordat eine res inter alios acta darstellt, aus der die tschechoslowakische Regierung Rechte, insbesondere das dem katholischen Kaiser eingeräumte Nominationsrecht nicht ableiten kann. Die Rechtslage der deutschen Einzelländer und der österreichischen Nachfolgestaaten läßt sich aber wegen ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit überhaupt nicht miteinander vergleichen; die Anwendung derselben Rechtsgrundsätze auf Österreich und Deutschland kann zu einer richtigen Lösung des Falles nicht führen.

In der Allokution wird in erster Linie ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände beansprucht. Der römische Kanonist F. M. Capello führt über die Klausel „rebus sic stanibus" folgendes aus[1]): „Omnia pacta publica ineuntut sub tacita clausula rebus sic stantibus. Unde si materia fiat physice vel moraliter impossibilis, pactum eo ipso non tenet; quod sane etiam de concordato affirmandum est, sive in favoren ecclesiae sive in favorem status. At si bonum spirituale absolute exigat observantiam concordati, hoc profecto servari debet etiam cum detrimento temporali." Aber selbst, wenn man zugibt, daß das Konkordat unter der stillschweigenden Klausel „rebus sic stantibus" abgeschlossen worden ist[2]), könnte der Kurie nach Mißlingen etwaiger neuer Konkordatsversuche

[1]) Summa iuris publici ecclesiastici. Roma 1923 p. 120.

[2]) Die Zulässigkeit der Berufung auf die Klausel als vertragsaufhebendes Moment wird verneint von Triepel, Zorn, Lammasch u. a., während J. Kohler, Hatschek, Sägmüller und Mausbach ihre Anwendung bejahen. (Vgl. Beyer a. a. O. S. 155, Schneider a. a. O. S. 89.)

ein einseitiges Rücktrittsrecht nur dann zugebilligt werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung der Klausel, nämlich eine durch die Veränderung der Umstände herbeigeführte Bedrohung der Lebensinteressen der Kirche bei Fortbestand der Bulle nachweisen ließen.

B. Ojetti, der bekannte römische Kanonist, hat die Frage des Einflusses eines Wechsels der Regierungsform auf die Verbindlichkeit eines Konkordates eingehend behandelt[1]). Ausgehend von dem Satz, daß die innere Kraft des Konkordates als Vertrag ausschließlich durch den Willen der Vertragschließenden begrenzt und bestimmt werde, behauptet Ojetti, der Papst schließe das Konkordat, wie aus diesem selbst hervorgehe, mit dem Landesfürsten oder dem Staatsoberhaupte und nicht mit dem Staate oder der Nation ab. Dabei handle das Staatsoberhaupt nicht als Vertreter oder im Auftrag seiner Nation, seine Befugnis zum Abschluß des Konkordates liege vielmehr schon in seiner Stellung als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit und Organ des Staates. Daraus folge, daß das Konkordat direkt weder die Gläubigen noch die Staatsbürger angehe, soweit dieselben nicht tatsächlichen Auswirkungen des Konkordates unterworfen werden. Zusammenfassend sei zu sagen, daß durch die Veränderung des Subjekts und Trägers der Staatsautorität, die nicht lediglich in dem Austausch einer individuellen Persönlichkeit bestehe, sondern Natur, Gestalt und Art der Staatsautorität umfasse, das Konkordat seine Gültigkeit verliere.

„Hinc dum, aliis succedentibus sibi regibus in regno aut praesidibus in republica, Concordatum manet et perseverat; ita contra deficit, si regnum in rempublicam aut respublica in regnum mutatur[2])."

Es könne auch nicht daran Anstoß genommen werden, daß das Konkordat sowohl von der Kirche als vom Staate als verpflichtendes „Gesetz" zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat verkündet worden sei. Eine solche Begriffsbildung nehme mehr Rücksicht auf die Wirkung als auf die Natur des Konkordates. Seinem Wesen nach sei das Konkordat kein Gesetz, wenn es auch alle Merkmale eines echten Gesetzes besitze, so vor allem auf die Dauer berechnet sei.

Als weiteres vertragsaufhebendes Moment wird von der Kurie die Privilegiennatur der Bischofswahl geltend gemacht, die ihr die Möglichkeit gebe, nach freiem Gut-

---

[1]) B. Ojetti S. I., Commentarium in codicem iuris canonici Rom 1927.
[2]) Ojetti, I a. a. O. p. 41, 5.

dünken, das den Kapiteln einstens eingeräumte Bischofswahlrecht aufzuheben und an seine Stelle das dem geltenden Rechte entsprechende freie Nominationsrecht des Papstes treten zu lassen. Ojetti schreibt darüber:

„His rationibus alia accedit, scilicet fieri posse, ut forma, quae succedit, minorem praebeat securitatem S. Sedi, concessiones factas in futuras tandem religioni bonoque animarum perniciosas. Et re quidem vera, si regula est in iure, ut „in generali concessione non veniant ea, quae, quis non esset verisimiliter in specie concessurus" (Reg. 81 iur. in VI), idque ex eo praecise, quod, ut commentantur doctores, quaelibet concessio extendenda non est ultra limites, quos expressa aut praesumpta voluntas concedentis definit, quum concessio essentialiter dependens ab eius voluntate, ultra eam non possit extendi; non apparet quomodo idem pricipium non sit porrigendum ad casum, quo nun de obiecto concessionis agitur (et proinde de obiecto pacti), sed de eius subiecto eiusque mutatione. Certe videretur prodiga S. Sedes, quae pacta iniret et concessiones faceret, quae obiectum haberent maximi momenti, ut nominationem parochorum aut episcoporum praesentationem, si pactum hoc aut concessio intelligenda esset extendi ad subiectum non catholicum, aut etiam inimicum Ecclesiae. Hinc puto concessionem factam aut Concordatum initum (quod certe plures concessiones comprehenderet) cum Principe catholico ex natura rei deficere et dissolvi, succedente Principe acatholico vel saltem, qua tali, non catholico[1])."

3. Die Weitergeltung der Vereinbarungen des Jahres 1827 nach Staats- und Völkerrecht.

Als Endigungsgründe des Konkordates können unter den gegebenen Umständen nur die Kündigung auf Grund veränderter Umstände und der Verzicht in Betracht kommen. Wir haben gesehen, daß die Kurie die Staatsidentität zwischen den früheren deutschen Bundesstaaten und den jetzigen Ländern leugnet. Sie will damit eine Veränderung der Umstände behaupten und daraus das Recht zur Kündigung der Bulle begründen. Es wird also unsere Aufgabe sein, nachzuweisen, daß die früheren deutschen Einzelstaaten mit den jetzigen Ländern identisch sind und daß die heutigen deutschen Einzelstaaten aus den unter ihrer

[1]) Ojetti a. a. O. I p. 42, 7.

monarchischen Regierungsform geschlossenen Staatsverträgen berechtigt und verpflichtet sind.

Die deutsche Staatsgewalt ist durch die Revolution vom 9. November 1918 zunächst tatsächlich, nach ihrer endgültigen Behauptung auch rechtlich auf die neuen Gewalthaber übergegangen. Es regen sich aber Zweifel, ob diese Gewalt, die von der Revolution ausgeübt, später in verfassungsmäßige Hände übergeben wurde, noch die alte, dem Kaiserreich und den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Gliedstaaten entrissene Staatsgewalt ist, oder ob die Macht, mit deren Hilfe sich der Rat der „Volksbeauftragten" durchzusetzen gewußt hat, ursprünglicher Natur lediglich aus dem Umsturz selbst hervorgegangen ist. Was war Zweck und Ziel der Revolution? Die Revolutionäre von 1918 wollten nicht Reich und Länder als Staatspersönlichkeiten zerstören und neue Staaten gründen, sie wollten vielmehr Reich und Bundesstaaten eine neue Staatsform geben und dem Volk den „gebührenden" Anteil an der Regierung verschaffen. Das alte Deutsche Reich als Staatspersönlichkeit ist also nicht untergegangen, sondern hat lediglich seine Organe und seine Regierungsform gewechselt. Nach der herrschenden Staatsrechttheorie[1]) besteht Staatsidentität zwischen dem früheren Kaiserreich und dem jetzigen Deutschen Reich als Republik. Dies ist auch in der Präambel der Reichsverfassung zum Ausdruck gekommen, wo es heißt: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen." Damit ist die Fortdauer des alten Reiches klar herausgestellt, und wenn es im Artikel 178 Abs. 2 S. 1 RV. heißt: „Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegen steht", so sagt diese Bestimmung zweierlei: erstens, daß das alte Recht seine

---

[1]) So Otto Mayer in Archiv für öffentliches Recht 39 S. 102, Abg. Dr. Ablaß Pl. S. 1212 D, 1213 A, Poetzsch-Heffter, Handkommentar der R.V. 3. Aufl. 1928, S. 70; Preuß. V.A. S. 24, Pl. S. 1211, Thoma im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 50 S. 281, daselbst 52 S. 248; R. Schmidt, Einführung in die Rechtswissenschaft S. 105; Abg. Beyerle V.A. S. 25; Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht 1 S. 11, 12. Bühler, Die R.V. vom 11. August 1919, S. 29; Carl Schmitt, Verfassungslehre S. 95 ff. Schönfeld, im Archiv für öffentliches Recht 12 S. 186; Triepel, in Schmollers Jahrbuch 43, 2, S. 475; Kahl Pl. S. 1105 A muß zugeben, daß die Mehrheit des Verfassungsausschusses die Staatsidentität bejahte. Anderer Ansicht Nawiasky: Bayer, Verfassungsrecht, S. 66. Stier-Somlo: Deutsches Reichs-Landes-Staatsrecht, Bd. 1, 1924, S. 52 ff. 295, 296. Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 6. Aufl., 1925, S. 5 und 15.

Geltung behält, was besonders für die Fortdauer der bisherigen Staatspersönlichkeit spricht, sodann, daß die Reichsverfassung nur ein Reich kennt und nicht zwei Reiche. Analog ist festzustellen, daß die deutschen Bundesstaaten ebenfalls als Staatswesen die gleichen geblieben sind, daß sie also dieselbe Staatsindividualität darstellen, wie als Monarchien; haben sie doch genau wie das Reich Gebiet, Volk, Organisation und Namen behalten.

Damit haben wir die Grundlage geschaffen, um die weitere Frage nach der Fortgeltung der von den früheren Bundesstaaten geschlossenen Staatsverträge beantworten zu können. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts[1]) hat die Umgestaltung der inneren Organisation eines Staates, wie die Umwandlung einer Monarchie in eine Republik, auf die völkerrechtliche Persönlichkeit des Staates keinen Einfluß. Der Staat als solcher bleibt derselbe. Ob die Umgestaltungen auf gesetzlichem oder revolutionärem Wege erfolgte, ist gleichgültig. Die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten werden davon nicht berührt. „Les traités ne perdent pas leur quissance, quels que soit les changements, qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples[2])." Die tatsächliche Gestaltung der völkerrechtlichen Weiterwirkung der Staatsverträge stimmt mit diesem Grundsatze völlig überein; sind doch die von den Landesherren abgeschlossenen Verträge nicht in ihrem eigenen Namen, sondern im Namen des Landes abgeschlossen worden, dessen Souveränität die Fürsten genau so repräsentieren, wie heute die Präsidenten von Republiken. Würde man die Verfassungsänderung und einen Wechsel der Regierungsform als vertragaufhebende Gründe ansehen, wie es jetzt römische Kanonisten tun, so hätten die Bullen mit der am Anfang des 19. Jahrhunderts vollzogenen Verwandlung der absoluten Monarchien in konstitutionelle ebenfalls ihre Geltung verlieren müssen. Das im Jahre 1801 zwischen der Kurie und dem damaligen ersten Konsul Napoleon abgeschlossene Konkordat überdauerte das von 1804 bis 1814 bestandene erbliche Kaisertum, die konstitutionelle Monarchie unter den verschiedenen Fürstenhäusern bis 1848, die zweite Republik 1848—1852, das Kaisertum Napoleons III. von 1852—1870 und galt bis zur Aufhebung durch die dritte Republik im Jahre 1905, was Papst Pius X. veranlaßte, in

[1]) P. Heilborn: Völkerrecht, S. 505 ff. Bulmerincq: Völkerrecht, S. 196.
[2]) Londoner Protokoll vom 19. Februar 1831 bei G. F. von Martens Suppléments au nouveau recueil des traités ... etc. 10, 197, jetzt herausgegeben von Triepel. Vgl. auch besonders Vattel I, 437, § 185 f.

schärfster Weise in einer Allokution vom 14. November 1904[1]) diesen Vertragsbruch zu rügen. Die Tatsache der Fortgeltung des Konkordates bei wechselnder Regierungsform in Frankreich versucht Ojetti damit zu erklären, daß er den beiden Gewalten den Willen unterschiebt, nach der ipso facto eingetretenen Unwirksamkeit des alten Konkordates stillschweigend ein neues Konkordat mit dem Inhalt des früheren zu schließen, wodurch faktisch das alte Konkordat erneuert sei. Fürwahr eine gekünstelte Auslegung einer Rechtswirkung, die in der Fortdauer der Staatspersönlichkeit Frankreichs eine viel natürlichere Erklärung findet.

Es wird von Ojetti noch weiter geltend gemacht, daß die Bullen der Oberrheinischen Kirchenprovinz nur die Fürsten und den Papst als Vertragspartner kennen und aus dem Umstand, daß im Text der Bullen die Fürsten aufgeführt sind, der Schluß gezogen, daß das Konkordat die monarchische Verfassung als Voraussetzung habe. Es erhebt sich also die Frage, ob bei der seinerzeitigen Einräumung des staatlichen Mitwirkungsrechts an die Landesfürsten die monarchische Form des Staates als solche Voraussetzung betrachtet wurde, deren Fehlen die Gewährung des negativen Vetorechtes ausgeschlossen hätte und deren späterer Wegfall den Vertragspartner zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages berechtigen würde. Diese Frage ist zu verneinen. Die Fürsten haben lediglich als die berufenen Vertreter der Staatsgewalt ihrer Länder das Konkordat abgeschlossen, daraus ergibt sich, daß die Staaten aus dem Konkordat berechtigt und verpflichtet sind und nicht die Vertreter.

Der Vergleich mit der um dieselbe Zeit für das Königreich Hannover erlassenen Bulle „Impensa Romanorum" zeigt ganz deutlich, daß das Vetorecht nicht dem Landesfürsten für seine Person oder seine Dynastie, sondern dem „Gubernium" des Staates eingeräumt wurde. Dies geht auch aus einem Schreiben[2]) des Kardinalstaatssekretärs Consalvi hervor, in dem es heißt, daß das Kapitel dem „Gouvernement" die Liste einzureichen habe. Es folgt daraus, daß das dem Landesfürsten verliehene Recht nicht derartig mit der Krone verwachsen ist, daß es bei deren Untergang ebenfalls als beseitigt gelten konnte, sondern daß es dem Staate als solchem verliehen und von dem Landesfürsten nur in seiner Eigenschaft als Vertreter und

[1]) A. A. S. XXXVII, 1905.
[2]) Friedberg: Bischofswahlen II, S. 77.

Träger der Staatssouveränität ausgeübt wurde. Daraus folgt, daß dieses Recht, weil dem Staate als Vertragspartei inhärierend, durch den internen Wechsel der Staatsform nicht berührt wurde, die Ausübung des Rechtes aber auf die Rechtsnachfolger der Fürsten übergegangen ist. Wer das ist, bestimmt das interne Landesstaatsrecht. Daß der Staat als solcher und nicht sein Repräsentant als Vertragspartei bei Konkordaten anzusehen ist, wird heute vom kanonischen Recht selbst vertreten, spricht doch C. 3 CJC., der ganz allgemein von den Konkordaten handelt, nur von „cum variis nationibus initae conventiones", und C. 332 § 1, wo von der Präsentation oder der Designation die Rede ist, ebenfalls nur von „a civili quoque gubernio". Die monarchische Staatsform ist im übrigen in den Bullen nirgends als Bedingung für das Vetorecht des Staates mit der Bedeutung einer condicio sine qua non aufgestellt, wie es z. B. für das Nominationsrecht des bayerischen Königs der Fall war. Wenn die Kurie wegen veränderter Umstände die Unwirksamkeit der Vereinbarungen oder wenigstens ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht behauptete, so hätte das zur Folge, daß auch der Staat seiner Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, in der Hauptsache der Pflicht der Dotation der Diözesen, ledig würde; denn eine einseitige Aufhebung der Rechte des einen Partners[1]) unter Bestehenlassen seiner Verpflichtungen ist eine rechtliche Unmöglichkeit.

Endlich kann auch die Wandlung des kirchenpolitischen Systems im Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland nicht als solche Veränderung der Umstände ausgelegt werden, die ein Rücktrittsrecht der Kurie begründen könnte. Ist doch die Gewährung des freien Selbstverwaltungsrechtes der Kirche eine Handlung des Vertragspartners, die für den andern Teil von solchem Vorteil ist, daß ein Rücktritt durch die Vertragspartei, zu deren Gunsten die andere gehandelt hat, diesen Rücktritt nie rechtfertigen könnte. Eine Beeinflussung der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Einzelstaaten durch die deutsche Reichsverfassung in ihrer unitarischen Tendenz hat in keiner Weise stattgefunden. Hat doch die Kurie selbst mit Bayern und Preußen Konkordate abgeschlossen und dadurch den Staatscharakter der deutschen Länder anerkannt[2]). Auch durch Gebietsveränderungen, die übrigens

[1]) Sägmüller a. a. O. S. 62 ff.

[2]) Vgl. den Artikel „Staatensukzession" im Handwörterbuch der Rechtswissenchaft, 1926.

hier nur für Preußen in Betracht kommen, wird die Bindung des Staates an die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen nicht berührt. Im übrigen muß bei der großen Dehnbarkeit des Begriffes „Veränderung der Umstände" die Berufung auf die Formel und die Begründung eines Rücktrittsrechtes daraus auch der Kognition der Gegenpartei, also der oberrcheinischen Staaten, unterstehen; diese können aber eine wesentliche Veränderung der Umstände, die eine rechtlich begründete Kündigung des Konkordates rechtfertigen könnten, nicht als vorliegend anerkennen.

Als weiterer Endigungsgrund der Vereinbarungen wird der Verzicht durch den Staat behauptet. Unter Verzicht wird „das auf dem Willen des Berechtigten beruhende Aufgeben von Vorteilen, die dem Berechtigten von der Rechtordnung gewährleistet sind", verstanden. Es kann jedoch nur ein Recht, nicht auch eine Verpflichtung einseitig aufgegeben werden. Damit ergibt sich, daß, wenn ein Recht aus dem Konkordat aufgegeben wird, der Bestand des übrigen Vertragswerkes nicht gefährdet wird, denn die Verzichts„wirkung" geht nicht weiter als die Verzichts„erklärung". Zur Aufhebung des ganzen Vertrages, der regelmäßig gegenseitige Rechte und Pflichten enthält, ist einverständliches Handeln beider Parteien erforderlich. Die Verzichtserklärung muß dem anderen Teile zugehen. Der Nichtgebrauch des Rechtes genügt für den Verzichtswillen nicht, vielmehr muß eine positive Äußerung des aufgebenden Teiles verlangt werden. Unter diesen völkerrechtlichen Gesichtspunkten haben wir das Verzichtsproblem zu betrachten. Ein Verzicht der Kurie auf die aus den Vereinbarungen fließenden Rechte, in der Hauptsache Vermögensrechte, ist bisher nicht erfolgt. Für die andere Seite wird von manchen ein Verzicht der oberrheinischen Staaten auf die ihnen aus der Bulle zustehenden Rechte mit Art. 137 RV. begründet. Dazu ist zu sagen, daß das Reich zur Aufgabe von Rechten, die den Einzelstaaten zustehen, nicht zuständig ist. Das Reich hat sich lediglich durch Art. 10 RV. die Aufstellung von Grundsätzen vorbehalten und diese in der Reichsverfassung zum Teil aufgestellt. Primär, originär und unbeschränkt herrscht die Landesgesetzgebung im Rahmen der Grundsätze des Reichsrechts. Wenn die in der Reichsverfassung enthaltenen Grundsätze zum Teil schon unmittelbar geltendes Reichsrecht darstellen, so ist die Rechtskraftwirkung bezüglich der in den Bullen enthaltenen völkerrechtlich vereinbarten Rechtsnormen auf die innerstaatliche

Geltung beschränkt. Die Vertragskraft, das heißt die vertragsmäßige Bindung der oberrheinischen Staaten und der Kurie an die Bullen kann vom Reich, das nicht Vertragspartei ist, nicht aufgehoben oder beeinflußt werden. Es kann vielmehr lediglich die Ausübung des seinen Grundsätzen entgegenstehenden Vertragsrechtes innerstaatlich verbieten. Damit wird aber die völkerrechtliche Vertragskraft der Konkordate in keiner Weise berührt. Art. 137 RV. hat also keinen Verzicht der oberrheinischen Staaten ausgesprochen, dazu würde ein einseitiges Reichsgesetz überhaupt nicht genügen. Das geht auch daraus hervor, daß die preußische Staatsregierung ihre vertragsmäßigen Rechte trotz Art. 137 RV. ausgeübt hat.

Ebensowenig wie das Reich auf die vertragsmäßigen Rechte aus den Bullen verzichtet hat, ist ein formeller Verzicht seitens Preußens, Badens oder Hessens erfolgt, lediglich Württemberg hat in seinem neuen Kirchengesetz auf das negative Vetorecht bei Besetzung des Rottenburger Bischofsstuhles formell verzichtet. Da aber, wie wir gesehen haben, die Verzichtswirkung nicht weiter geht als die Verzichtserklärung, ist dieser Verzicht lediglich auf die Ausübung des Vetorechts beschränkt und läßt den übrigen Inhalt der Vereinbarungen, insbesondere das Wahlrecht des Kapitels, in voller Kraft. Die Bischofswahl des Kapitels ist überhaupt kein Recht des S t a a t e s , auf das er einseitig verzichten konnte. Eine extensive Auslegung des Umfangs einer Verzichtserklärung ist aber aus der Natur der Sache heraus unmöglich. Der Mittelpunkt der Argumente der Kurie für die Unverbindlichkeit der Bischofswahl bildet die Privilegiennatur dieses kirchlichen Institutes. Es ist richtig, daß die Wahl nach heutigem kanonischen Recht ein Privileg darstellt, doch ist dieses Privileg, wie Benedikt XV. selbst sagt, „per pactiones sollemnes conventionesque", also völkerrechtlich voll verbindlich vereinbart worden, ein einseitiger Rücktritt ist hier überhaupt nicht oder nach Sägmüller[1]) nur in ganz besonderen Fällen, die hier nicht vorliegen, so, wenn das Konkordat für die Kirche mehr schädlich als nützlich ist und eine Aufhebung in gütlichem Wege unmöglich erscheint, zulässig.

Wenn auch einer in ihrer juristischen Natur (ob gemeines Recht oder Privileg) früher bestrittenen Insti-

[1]) Sägmüller a. a. O. S. 199 und S. 61.

tution durch Rechtssatzung[1]) der Kirche die Natur eines Privilegs verliehen werden kann, so darf die jetzt dem Wahlrecht der Kapitel anhaftende Eigenschaft des Privilegs nicht dazu benützt werden, daraus die Möglichkeit der Zurückziehung zu begründen. Im übrigen ist auch die Kurie an erteilte Privilegien gebunden, sagt doch die 16. Rechtsregel im Liber Sextus: „Privilegium principis decet esse mansurum."

Wenn wir aus diesen Überlegungen die Schlußfolgerungen ziehen, kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarungen der oberrheinischen Staaten mit dem Hl. Stuhl, die den Charakter völkerrechtlicher Verträge besitzen, durch den Umsturz nicht unmittelbar berührt wurden, somit heute noch in Kraft sind. Dies ist, soweit wir sehen, herrschende Meinung; sogar Ojetti muß zugeben, daß eine Reihe von Kanonisten der Ansicht sind, daß durch eine Veränderung des Trägers und Repräsentanten der Staatsgewalt der Staat als solcher nicht betroffen werde und seine Verträge in Gültigkeit bleiben. Nur Hilling[2]) ist der Ansicht, daß es mit dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche unvereinbar sei, daß ein Staatsvertrag die Besetzung von Bischofsstühlen zum Inhalt habe. Beyerle „der Vater der Grundrechte", aber gibt Hilling zur Antwort[3]), daß durch die innerstaatlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und der Landesverfassungen das festgelegte Recht der zwischen Staat und Kirche getroffenen älteren Vereinbarungen nicht hinfällig geworden sei. Ebenfalls für Weitergeltung dieser Vereinbarungen sind eingetreten: Ebers[4]), H. A. Krose S. J.[5]), Löhr[6]), Böckenhoff-Königer[7]), Bierbaum[8]), E. Schneider[9]), Rieder[10]).

---

[1]) Vgl. Stutz, Der Geist des CJC. S. 243 ff. und F. X. Wernz-Vidal, Jus canonicum Rom 1923 p. 211 und 618: „Jus commune Decretalium, quo libera electio episcoporum fuit Capitulis cathedralibus concessa vim habere desiit eiusque in locum successit novum ius cummune de libera collatione omnium episcopatuum per Romanum Pontificem, nisi alicubi ex approbatione Sedis Apostolicae alia provisionis forma vigeat.

[2]) Allgemeine Rundschau München Nr. 43, 25. Oktober 1919 Nr. 49 6. 12. 19.

[3]) Allgemeine Rundschau München Nr. 46 15. 11. 1919.

[4]) Staat und Kirche im neuen Deutschland S. 267, Religionsgesellschaften S. 392.

[5]) Kirchl. Handbuch für das kath. Deutschland IX (1920) S. 111.

[6]) J. Löhr (Akad. Rede vom 14. Februar 1926), vgl. Inhaltsangabe in der Tübinger Theol. Quartalschr. 109 (1928) S. 446—449.

[7]) Katholische Kirche und moderner Staat, 1920, S. 196, Anm. 1.

[8]) Vorverhandlungen zur Bulle „De salute animarum", S. 50.

[9]) Die heutige Rechtskraft der Bulle „De salute animarum", S. 827 ff.

[10]) Staat und Kirche S. 105.

Zu dem gleichen Ergebnis ist eine am 30. Dezember 1919 zwischen Vertretern des Deutschen Reiches und Preußens und Nuntius Pacelli stattgehabte Konferenz gekommen, in der allgemein und einhellig festgestellt wurde, die Bulle „De salute animarum" sei in keinem Punkte durch den Umsturz außer Kraft gesetzt und auch der durch dieselbe dokumentierte Vertrag könne nicht einseitig aufgehoben werden[1]). Wenn der Vertreter der Kurie in einer Zeit politischer Gärung, als es galt, die Rechte der Kirche aus der Bulle zu wahren, sich für diese einsetzte, so dürfen nach Stabilisierung der politischen Lage aus dem Konkordat fließende Rechte der Kapitel nicht verkümmert werden[2]).

§ 7. Die innerstaatliche Wirksamkeit des Konkordates nach der Reichsverfassung.

1. Die Unzulässigkeit einer besonderen Staatsaufsicht über die Kirche.

Wir haben bisher die Frage der Weitergeltung der Bullen lediglich nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Auf Grund der Feststellung fortdauernder Wirksamkeit der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" ist nunmehr zu untersuchen, inwieweit der praktischen Anwendung des in der Bulle niedergelegten Vertragsrechtes durch das neue kirchenpolitische System der Reichsverfassung Grenzen gesetzt sind. Mit anderen Worten, welche Bestimmungen der Bulle stehen mit dem in Art. 137 RV. proklamierten Grundsatz freier Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften in Widerspruch und dürfen demnach trotz völkerrechtlicher zwischenstaatlicher Bindung der Vertragsparteien an die Bulle in der Staatspraxis nicht mehr angewendet werden? Bei Prüfung des ganzen Fragenkomplexes steht Art. 137 RV., die „magna charta libertatis ecclesiasticae", wie Löhr sagt, im Mittelpunkt der Untersuchung. Hiervon ist auszugehen. Weitere Rechtsquellen bilden Landesverfassung und Landesgesetz.

---

[1]) Vgl. Augsburger Postzeitung vom 31. Dezember 1919.
[2]) Wobei nicht behauptet werden soll, daß die Kapitel aus dem Konkordat subjektive Rechte herleiten können.

Durch Art. I der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" ist den Domkapiteln das Recht garantiert, den Bischof zu wählen; zugleich aber zur Pflicht gemacht, bei jeder Sedisvakanz eine Liste geeigneter Bischofskandidaten dem Landesherrn vorzulegen. Dieser hatte das Recht, ihm minder genehme Personen von der Liste zu streichen, worauf das Kapitel aus den auf der Liste verbliebenen Kandidaten den neuen Bischof zu wählen hatte.

Dem gegenüber besitmmt Art 137 Abs. 3 RV.:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Nach Art. 10 Abs. 1 RV. kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften. Von dieser Befugnis hat es in weitem Maße schon in der Verfassung selbst Gebrauch gemacht. Daneben hat der Gesetzgeber aber unzweifelhaft Rechtsnormen aufgestellt, denen er unmittelbare Rechtskraft verliehen hat. Zu diesen aktuelle Gesetzeskraft besitzenden Rechtssätzen gehört auch Art. 137 Abs. 3 Satz 1 und 2 RV.

So Schmitt[1]), Ebers, Mausbach, Haller[2]), und vor allem das Reichsgericht, das ausführt, daß es unzweifelhaft sei, daß diese Verfassungsnorm nicht nur eine Richtlinie für die Landesgesetzgebung aufstelle, sondern sofort und unmittelbar anwendbares Recht schaffe[3]). Anderer Ansicht Giese[4]) und Anschütz[5]), die nur Satz 1 für ohne weiteres geltendes Recht halten. Dazu ist zu bemerken, daß der Abs. 3 des Art. 137 RV. als Ganzes lediglich als Folgerung des an die Spitze des Art. 137 RV. gestellten Grundsatzes der Trennung im Sinne einer Lockerung nicht einer Lösung von Staat und Kirche zu betrachten ist. Als Ausfluß dieses Prinzips stellt Abs. 3 Satz 1 das freie Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften fest, dem sich in Satz 2 die Statuierung des freien Ämterverleihungsrechtes der Religionsgesellschaften anschließt. Bei streng logischer Auslegung des ersten Satzes erscheint Satz 2 überhaupt überflüssig, da er nur eine der sich aus Satz 1 ergebenden Folgerungen, um allen Zweifeln zuvorzukommen, näher

[1]) Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 RV. S. 6.
[2]) Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 S. 136.
[3]) R.G.Z. Bd. 107 S. 290.
[4]) R.V. 1925, S. 361, Anm. 4.
[5]) R.V. Art. 137, Anm. 6.

ausführt. Lilienthal sagt[1]): „Satz 2 des dritten Absatzes von Art. 137 RV. ist nur eine vorsorgliche Klärung einer, wie vorauszusehen, sonst streitigen Auslegungsfrage, nicht etwa eine Ausdehnung der Selbstverwaltung über den Kreis der eigenen Angelegenheiten hinaus." Satz 2 stellt eine authentische Interpretation des in Satz 1 statuierten freien kirchlichen Selbstbestimmungsrechts dar, kann also nicht aus seiner organischen Verbindung mit dem ersten Satz gelöst und dem ungewissen Schicksal einer späteren Ausfüllung durch die Landesgesetzgebung überlassen werden. Abs. 3 Satz 2 erfordert und duldet also, wie im Gegensatz zu Anschütz hier festgestellt werden muß, keine „weitere Regelung" im Sinne von landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

In der Erkenntnis, daß Art. 137 Abs. 3 Satz 1 und 2 RV. unmittelbar geltende Rechtsnormen darstellen, haben wir Grundlage und Ausgangspunkt gewonnen für die weitere Untersuchung nach der Zulässigkeit einer besonderen Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, die u. a. in einem staatlichen Einspruchsrecht bei der religionsgesellschaftlichen Ämterbesetzung zum Ausdruck kommt.

Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RV. verbürgt den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten und zu ordnen. Dieser Satz ist altes Kulturgut, seine Prägung stammt aus dem Jahre 1848[2]). Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheiten der Religionsgesellschaften als „eigene" zu betrachten und somit ihrer freien Bestimmung überlassen sind, bleibt in Zweifelsfällen beim Staat, da dieser als Quelle des Rechtssatzes allein über Abgrenzung und Auslegung, allerdings in dem durch die Verfassung gezogenen Rahmen, zu befinden hat. Das Ordnen, sagt Mausbach[3]), bezeichnet dabei mehr die entscheidende, selbständige Einrichtung und Gestaltung, das Verwalten die dauernde Betätigung und Durchführung der praktischen Normen. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften findet seine Schranke an den für alle geltenden Gesetzen. Über die Auslegung des Wortes „alle" sagt das Reichsgericht[4]); „das Wort „alle" ist dabei nicht

---

[1]) Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 Seite 36.

[2]) Die RV. von 1849 bestimmte im § 147 Abs. 1 „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Vgl. auch preuß. Verfassung 1848 Art. 12, preuß. Verfassung von 1850 Art. 15 und bad. Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860.

[3]) Kulturfragen in der deutschen Verfassung 1920 S. 63.

[4]) RGZ. Bd. 114 S. 224.

adjektivisch, so daß das Hauptwort „Religionsgesellschaften" zu ergänzen wäre, sondern, wie in Art. 146 Abs. 1 Satz 2, Art. 151 Abs. 1 Satz 1 RV. substantivisch zu verstehen. Das wurde auch bei den Verhandlungen der Nationalversammlung (Bd. 328 S. 1652 D. 1653), vom Abg. D. Naumann klar ausgesprochen. Diese Gleichstellung des „für alle" mit „für jeden", „für jedermann" ist auch in der Nationalversammlung unwidersprochen geblieben." So auch die herrschende Meinung[1]). Diese Klausel verfolgt einen doppelten Zweck. Negativ sagt sie, daß die Religionsgesellschaften nur dem für alle Personen verbindlichen Recht unterstehen. Hausmann[2]) hat vor dem Verfassungsausschuß erklärt, daß durch die Worte „des für alle geltenden Gesetzes" Ausnahme — d. h. Verbotsgesetze ausgeschlossen sein sollen, und Naumann[3]) führte in der Nationalversammlung aus: „Es soll aber auch nicht ein Gesetz ad hoc gemacht werden können, um eine Kirche oder alle Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern oder drücken zu können. Diese Einfügung der Worte „der für alle geltenden Gesetze" soll für die Enkel eine Bewahrung vor dem Kulturkampf sein."

Daraus folgt, daß die Religionsgesellschaften nicht weitergehenden Verboten als andere juristische Personen unterworfen werden dürfen, m. a. W. die Religionsgesellschaften dürfen nicht schlechter gestellt werden, als Vereine. Doch ist der Erlaß von Sondergesetzen, soweit sie diesen Anforderungen entsprechen, nicht ausgeschlossen[4]).

Der positive Inhalt der Bestimmung verfolgt den Zweck, die Interessen des Staates und der Allgemeinheit gegenüber den Religionsgesellschaften zur Geltung zu bringen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß diese, wie alle anderen Rechtssubjekte im Staate, den allgemeinen Gesetzen unterworfen sind. Mausbach[5]) bestätigt diese Auffassung, wenn er schreibt: „Als wahrer Sinn des Zusatzes bleibt dann der Gedanke zurück, daß die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften nicht zu Verletzungen der innerstaatlichen Gesetze, mit anderen Worten der wirklichen Staatswohlfahrt führen darf, ein Gedanke, der nicht etwa der Kirchenhoheit der Staaten zu entspringen

---

[1]) Anschütz Art. 137, Anm. 5, Giese Art. 137, Anm. 4, Poetzsch-Heffter Art. 137 Nr. 5 c, Mausbach a. a. O. S. 65, Lilienthal a. a. O. Seite 22.
[2]) VA. 383.
[3]) Pl. 1652.
[4]) Ebers, Religionsgesellchaften S. 400.
[5]) a. a. O. S. 65.

braucht, sondern ebensogut aus der weltlichen Staatshoheit selbst abgeleitet werden kann[1]).

Wir berühren damit das Kernproblem des modernen Staatskirchenrechts: Staatsaufsicht im Rahmen der Kirchenhoheit, Möglichkeit staatlichen Einspruchs bei der kirchlichen Ämterbesetzung oder Religionshoheit im Sinne allgemeiner Vereinshoheit, grundsätzlicher Ausschluß jeder staatlichen Beeinflussung der Religionsgesellschaften bei ihrer Ämterbesetzung. Wenn wir eine befriedigende Lösung der Frage nach der Zulässigkeit einer besonderen Kirchenhoheit im heutigen Staat finden wollen, dürfen wir den Abs. 3 des Art. 137 RV. nicht aus seinem Zusammenhang herausnehmen und losgelöst von den übrigen staatskirchenrechtlichen Grundsätzen lediglich nach seinem Wortlaut betrachten, wir müssen vielmehr das kirchenpolitische System der Reichsverfassung aus der Gesamtheit ihrer staatskirchenrechtlichen Bestimmungen aufbauen unter Berücksichtigung der entwicklungsgeschichtlichen Grundlage der Verfassungsartikel und des Willens des Gesetzgebers.

Nach Kahl, und anderen[2]) bleibt eine spezifisch gestaltete, nicht nur durch „allgemeine", sondern auch durch „besondere" Gesetze regulierbare Staatsaufsicht über die Kirche nach der Reichsverfassung weiter bestehen. Im Gegensatz zu dieser Privatmeinung Kahls stellte der Abgeordnete Mausbach in der Nationalversammlung als Berichterstatter die Auffassung des Verfassungsausschusses dahin fest[3]), die Absicht des Verfassungsgebers in bezug auf die Religionsgesellschaften sei eine dreifache gewesen: Freiheit der Kirche vom Staat, Freiheit der Kirche im Staat und Freiheit des Staates von der Kirche[4]). Art. 137 Abs. 3 RV. enthalte den wichtigen entscheidenden Satz, daß Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiete der Religion vollkommen selbständig seien, und zwar auch in Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen. Dieser Grundsatz sei im Ausschuß trotz des Widerspruchs einzelner Landesregierungen mit voller Einmütigkeit festgehalten worden. Wir sehen daraus, daß der Verfassungsgeber ganz bewußt das System der früheren Staatskirchen-

---

[1]) Vgl. die Äußerungen von Gröber V.A. 203.

[2]) Kahl, V. A. S. 195, Pl. S. 1647, 1648. Archiv für öffentliches Recht N. F. 4, S. 115 ff. Anschütz a. a. O. S. 551. Giese zu Art. 137 M 4. Staatskirchenrecht S. 222 ff. Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesrecht I, S. 498.

[3]) Pl. 1644.

[4]) Ebers: Religionsgesellschaften, S. 362 ff.

hoheit aufgegeben hat. Dies wurde auch von dem Abg. Veidt zum Ausdruck gebracht, als er sagte: „Ich gebe dem Worte, daß die heutige Stunde eine weltgeschichtliche Stunde sei, ohne weiteres recht .... es handelt sich darum, daß an diesem Punkte eine vollständig neue Rechtsgrundlage geschaffen werden soll ... nicht beseitigt war bisher der staatskirchliche Charakter der Kirche. Darin soll sich durch diesen Abschnitt der Verfassung die grundlegende Veränderung vollziehen, eine Änderung, die von unübersehbarer Tragweite ist."

Mit der Beseitigung des staatskirchlichen Charakters der Kirche müssen aber auch naturnotwendig die besonderen Kautelen fallen, die der Staat zur Beaufsichtigung der Landeskirche geschaffen hat. Die frühere Staatskirche und ihr Prototyp, die Landeskirche, von deren religiösen Anschauungen das ganze Staatswesen durchdrungen war, erfüllte ihre eigenen Aufgaben zugleich im Auftrag und in engster Anlehnung an den bewußt christlichen Staat und empfing aus diesem Grunde besonderen Schutz und besondere über die Rechte der übrigen Religionsgesellschaften hinausgehende Befugnisse[1]). Diese Eigenschaft der Landeskirche, einen Teil der Staatsorganisation zu bilden, gab dem Staate ein Recht, sie darauf zu kontrollieren, „ob sie den von ihm für das Volksleben benötigten und verlangten christlichen Kult und Geist zum Wohle des Staatsganzen pflegte".

Diese enge Verbindung zwischen Staat und Kirche, die ihren Ausdruck auf protestantischer Seite im landesherrlichen Kirchenregiment und dem Summepiskopat, auf katholischer Seite in einer zur Verwaltung der katholischen Belange eigens eingerichteten Staatsbehörde, dem Kath. Kirchenrat, gefunden hat, ist durch Art. 137 Abs. 1 RV. beseitigt worden.

In diesem Sinn ist der Satz „es gibt keine Staatskirche" zu verstehen. Keine radikale Lösung von Staat und Kirche[2]), sondern vollkommene Neutralität und Parität gegenüber allen Religionsgesellschaften. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die Religionsgesellschaften sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die den religiös indifferenten Staat in nichts berühren, von ihm nicht beaufsichtigen lassen müssen.

---

[1]) Die Religionsgesellschaften besaßen die Stellung „privilegierter Korporationen des öffentlichen Rechts", so zuerst im A.L.R. § 17, II, II; bayer. Rel.-Ed. von 1818 § 28 und bad. Kirchen-Gesetz 1860, § 21.

[2]) Vgl. Ebers: Religionsgesellschaften, S. 362 ff.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen wir auf entwicklungsgeschichtlichem Wege[1]). Wenn der Staat den Religionsgesellschaften bisher das völlige Selbstbestimmungsrecht versagt hat, so waren dafür vor allem zwei Gründe maßgebend: Einmal war er an der Erfüllung ihrer Aufgaben, wie wir gesehen haben, in einer solchen Weise interessiert, daß er die Ausführung und Erledigung dieser Aufgaben nicht ihrem freien Ermessen überlassen wollte, zugleich stand der Staat den Religionsgesellschaften, insbesondere der katholischen Kirche, sei es wegen ihres Einflusses auf die Untertanen, sei es wegen ihrer zwischenstaatlichen Organisation, mit Mißtrauen gegenüber.

Entsprechend dem modernen Staatsgedanken, nach welchem der Staat bei seinen Bürgern Gehorsam bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, sieht er in dem Zusammenschlusse der Bürger nicht mehr wie früher grundsätzlich staatsfeindliche oder verdächtige Vereinigungen und hat deshalb nicht nur den Bevormundungs-, sondern auch den Kontrollgedanken fallen lassen. Von dem System der Präventivmaßnahmen, die nur noch in Ausnahmefällen Anwendung finden, ist er zu dem System der Repressivmaßnahmen übergegangen. Indem der Staat den Religionsgesellschaften eine nur durch das für alle geltende Gesetz beschränkte Selbständigkeit verliehen hat, hat er diesen Gedanken auch auf die Religionsgesellschaften ausgedehnt. Sie sind damit, genau wie alle anderen Rechtssubjekte nur noch den allgemeinen Gesetzen unterworfen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Freiheit des Einzelnen beschränken. Damit ist aber auch klar zum Ausdruck gebracht, daß das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften seine Grenze außer an den für alle geltenden Gesetzen auch an der Beschränkung auf die eigenen Angelegenheiten einschließlich der religionsgesellschaftlichen Seite der gemeinsamen Angelegenheiten finden muß. Überschreiten die Religionsgesellschaften diese Schranke, so betreten sie staatliches Hoheitsgebiet, bedürfen also, wenn ihre Tätigkeit und Wirksamkeit überhaupt Rechtskraft haben soll, staatlicher Zustimmung und Mitwirkung. Auf der andern Seite geht die staatliche Interessensphäre und Einwirkungsmöglichkeit auf die Religionsgesellschaften nur so weit, wie bei den übrigen Rechtssubjekten.

Es würde dem modernen Staatsgedanken widersprechen, wenn bei den Religionsgesellschaften im Gegensatz zu

---

[1]) Besonders von Lilienthal und Rieder ausgeführt.

anderen Verbandspersonen ein Beschluß oder eine Willensäußerung in ihrer Wirksamkeit von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden könnte. Ganz ausgeschlossen erscheint aber — und das ist hier von besonderer Wichtigkeit — eine Einflußnahme auf die Ämterbesetzung der Religionsgesellschaften; eine solche Einwirkung wäre neben ihrer Unvereinbarkeit mit dem allgemeinen Vereinsrecht noch durch Buchstaben und Geist des Art. 137 ausgeschlossen.

2. Unmögliche Folgerungen aus dem Begriff der öffentlichen Körperschaft.

Eine besondere Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften kann auch nicht, wie es die Korrelatentheorie will, auf dem Umwege über die Eigenschaft der Religionsgesellschaften als öffentliche Körperschaften begründet werden. Kahl vertrat, trotzdem seine Ansicht im Verfassungsausschuß[1]) einmütige Ablehnung fand, auch im Plenum[2]) der Nationalversammlung den Standpunkt[3]), daß die alte Kirchenhoheit und Staatsaufsicht grundsätzlich dem Wesen nach erhalten geblieben sei. Die Fortdauer einer besonderen Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sei insoweit erforderlich, als es im Wesen und im Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen, aber auch ganz allgemein im Staatsinteresse unentbehrlich sei, sie sei das notwendige Korrelat der öffentlichen Körperschaftsrechte, das Gegenstück zu den Staatsleistungen und zu dem Schutz, den der Staat den Religionsgesellschaften gewähre.

Wenngleich es richtig ist, daß die Landesgesetzgebung Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften umschreiben kann, so findet diese Gesetzgebung bezüglich der Religionsgesellschaften ihre Grenze an dem unverrückbaren Inhalt des Art. 137 RV. Im übrigen ist nicht anzunehmen, daß diejenigen, die sich für die verfassungsrechtliche Festlegung des freien kirchlichen Selbst-

---

[1]) V.A. 196 ff.
[2]) Pl. 1647 ff.
[3]) Er wird geteilt von Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, S. 20 ff.; Giese: Art. 137 Anm. 4; Poetzsch-Heffter: Art. 137, Anm. 5 b; Koeniger: Staat und Kirche, 1927, S. 17; Die gegenteilige Auffassung vertritt unter Widerlegung der Korrelatentheorie Ebers: Die Religionsgesellschaften, S. 367 ff.

verwaltungsrechtes eingesetzt haben, den Ländern gleichzeitig die Möglichkeit geben wollten, diesen schwerumkämpften Satz mit Hilfe des Art. 137 Abs. 5 und Abs. 8 RV. auszuhöhlen. Es ist also an den Vorrang des Abs. 3 vor Abs. 5 des Art. 137 RV. festzuhalten. Kahl hat übrigens anläßlich des Braunschweiger Kirchenstreits[1]) seine Theorie von der Aufrechterhaltung des früheren ius circa sacra zum Teil selbst preisgegeben, da er schreibt[2]), daß diese Eigenschaft (der öffentlichen Körperschaft) einen allgemeinen Rechtstitel für staatliche Einmischung abgeben werde, sei in wissenschaftlicher Untersuchung nicht zu unterstellen, der Fortbestand der öffentlichen Korporationsfähigkeit der Kirche dürfe nicht zum Vorwand dienen und dazu mißbraucht werden, das Grundrecht ihrer Selbständigkeit einzuschränken oder zu beseitigen.

3. Das Verbot der „Mitwirkung" bei der Ämterbesetzung der Religionsgesellschaften.

Nach diesen Untersuchungen, die uns die Wandlung der besonderen Kirchenhoheit zur religionsgesellschaftlichen Hoheit[3]), die Verflüchtigung[4]) einer umfassenden, besonderen Staatsaufsicht zur Vereinsaufsicht[5]) gezeigt haben, und die uns als Ergebnis die Unzulässigkeit eines besonderen, über die allgemeine Staatshoheit hinausgehenden Aufsichtsrechtes über die Religionsgesellschaften gewinnen ließen, leitet die folgerichtige Anwendung dieser Gedanken von selbst zu Satz 2 des Art. 137 Abs. 3 RV. über:

„Sie (die Religionsgesellschaft) verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Welche Bedeutung diesem Satz zukommt, kann nach dem ganzen Sinn des neuen kirchenpolitischen Systems der Reichsverfassung eigentlich keinem Zweifel unterliegen. Und doch hat der Begriff „Mitwirkung" in der Staatsrechtsliteratur, obwohl er für einen unbefangenen Leser durchaus eindeutig zu sein scheint, eine Erklärung gefunden, die den Verdacht nicht von der Hand weisen läßt, daß die Begriffsauslegung durch das politische Ziel, das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem in Bulle

---

[1]) Vgl. R.G.Z. Bd. 103, S. 94.
[2]) Kahl: Archiv für öffentliches Recht, Bd. 43, S. 115 f.
[3]) Löhr a. a. O. S. 36. Ebers: Religionsgesellschaften, S. 365.
[4]) So zuerst von Giese RV. 1919, 1. Auflage formuliert, später aber aufgegeben.
[5]) Sägmüller a. a. O. S. 146. Ebers: Religionsgesellschaften, S. 369.

und Breve festgelegten Verfahren trotz Art. 137 Abs. 3, Satz 1 und 2 RV., aufrechtzuerhalten, beeinflußt wurde. Es ist deshalb noch zu untersuchen, ob das Verbot staatlicher Mitwirkung bei der religionsgesellschaftlichen Ämterbesetzung nach Art. 137 Abs. 3, Satz 2 RV., jede Einflußnahme des Staates auf die Willensbildung der Religionsgesellschaften, gleichgültig unter welcher Bezeichnung eine solche erfolgt, umfaßt, oder ob darunter nur ein formelles „Mitwirkungsrecht" zu verstehen ist, das einem staatlichen Einspruch, der keine Mitwirkung im postiven Sinn darstelle, noch Raum läßt. Wenn wir die objektive Bedeutung des Art. 137 Abs. 3, Satz 2 RV., klarstellen und erkennen wollen, was der Verfassungsgeber tatsächlich mit dem Begriff „Mitwirkung" gemeint hat, müssen wir, da der Wortlaut des Verfassungssatzes allein zur Auslegung des Begriffs nicht genügt, sowohl die Entstehungsgeschichte des Art. 137 Abs. 3 RV., als auch eine vernunftgemäße Auslegung des Verfassungssatzes im Rahmen des ganzen Artikels zu Rate ziehen.

Der heutige Abs. 3 des Art. 137 RV. war im Verfassungsentwurf von Preuß noch nicht enthalten. Bei der ersten Lesung des Verfassungsausschusses wurde ein Antrag Meerfeld-Naumann angenommen[1]). „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, insbesondere verleiht sie ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." In der zweiten Lesung wurde ein zweiter Hauptsatz formuliert und das Wort „insbesondere" gestrichen. In dieser Fassung ist Art. 137 in allen weiteren Lesungen des Ausschusses und des Plenums angenommen worden[2]). Leider ergibt die Durchsicht der Verhandlungen des Gesetzgebers keine nähere Erläuterung, geschweige denn eine Definition des Begriffs „Mitwirkung". Auch Israel kommt zu dem Ergebnis[3]), daß einer näheren Untersuchung der Materialien auf Äußerungen, die für die Auslegung des Begriffs „Mitwirkung" verwertbar sind, kein Erfolg beschieden sei. Als letztes Interpretationsmittel bleibt uns eine textkritische Beleuchtung des Art. 137 Abs. 3, Satz 2 RV., nach Wesen, Inhalt und Stellung im Rahmen des ganzen Art. 137 RV.

———

[1]) V.A. 208. Eine genaue Entstehungsgeschichte des Art. 137 RV. gibt Karl Israel: Geschichte des Reichskirchenrechts, Berlin 1922.
[2]) Pl. Bd. 329, S. 2159.
[3]) Israel a. a. O. S. 69.

Unter staatlicher Mitwirkung verstehen wir das Zusammenwirken eines staatlichen und eines religionsgesellschaftlichen Aktes zu dem Zwecke der Verleihung eines kirchlichen Amtes. Nur durch das Zusammenwirken beider Teile kann ein rechtswirksamer Verleihungsakt zustandekommen. Mitwirkung des Staates liegt aber auch schon dann vor, wenn der Staat zwar formell in das freie Besetzungsrecht der Religionsgesellschaften nicht eingreift, materiell aber durch Einspruch gegen bestimmte Kandidaten die Besetzung eines religionsgesellschaftlichen Amtes maßgebend beeinflußt und von der Ausübung dieses Einspruchsrechts die Gültigkeit und staatliche Anerkennung der Besetzung abhängig macht. Ein solches staatliches „Mitwirkungsrecht" ist durch Art. 137 Abs. 3, Satz 2 RV., ausgeschlossen und unmöglich gemacht[1]). Wir haben schon oben gesehen, daß Satz 2 nur die Anwendung des Satzes 1 auf einen besonders bestimmten und bestrittenen Fall sicherstellen will. Wir müssen also Inhalt und Bedeutung von Satz 2 und insbesondere des Begriffs „Mitwirkung" aus dem in Satz 1 niedergelegten Grundsatz des freien kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes schöpfen. Ist eine staatliche Einwirkung auf die Willensbildung der Religionsgesellschaften schon durch Satz 1 ausgeschlossen, so hat dieses Verbot jeglicher staatlicher Einmischung in religionsgesellschaftliche Angelegenheiten auch für Satz 2 zu gelten; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber in Satz 1 den Religionsgesellschaften freies Selbstbestimmungsrecht gibt, dann aber dieses Recht durch Satz 2 wieder beseitigen will, indem er dem Begriff „Mitwirkung" eine Auslegung gibt, die Sinn und Zweck der Bestimmung ins Gegenteil verkehrt. Es wurde schon früher bemerkt, daß die besondere Kirchenhoheit sich zu einer ihrem Inhalt nach der Vereinshoheit gleichzusetzenden allgemeinen religionsgesellschaftlichen Hoheit verflüchtigt hat. Wie es dem Staat fernliegt, etwa einen Bürger von der Bekleidung eines Vereinsamtes auszuschließen, genau so ist es mit dem neuen religionspolitischen System der Freiheit der Kirche vom Staat nicht zu vereinen, wenn dieser bei der Ämterbesetzung einer Religionsgesellschaft durch Einspruch gegen bestimmte Kandidaten diese von der möglichen Erlangung des Amtes ausschließt.

Wer die Fortdauer der alten Kirchenhoheit bejaht und in dem staatlichen Veto den Ausfluß dieses Rechtes erblickt, muß, um diese Befugnis des Staates gegenüber

---

[1]) Ebers: Religionsgesellschaften, S. 391 ff.

dem klaren Verfassungssatz des Art. 137 Abs. 3, Satz 2 RV., aufrecht zu erhalten, dem Begriff „Mitwirkung" zwangsläufig eine Auslegung geben, die dem Wortlaut des Gesetzes ebenso, wie dem Willen des Verfassungsgebers widerspricht.

Wir fassen unsere Untersuchung in der Feststellung zusammen: Die Ausübung, der den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz völkerrechtlich zustehenden Befugnis, bei Erledigung eines Bischofsitzes vom Domkapitel die Vorlage einer Liste der Bischofskandidaten zu verlangen und mißliebige Personen mit der Wirkung von der Liste zu streichen, daß diese zum Bischof nicht gewählt werden können, bedeutet eine unzulässige Einwirkung auf die verfassungsrechtlich gewährleistete freie Willensbildung und Willensbetätigung des Domkapitels und ist darum, obwohl eine formelle positive Mitwirkung des Staates bei der Bischofswahl nicht stattfindet, durch Buchstaben und Geist des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. ausgeschlossen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt Schmitt[1]), der die Unvereinbarkeit eines staatlichen Einspruchsrechtes vorwiegend aus der Entstehungsgeschichte des Art. 136 Abs. 3 Satz 1 und 2 RV. ableitet. Der Gesetzgeber habe durch Art. 137 Abs. 3 RV. alle jene Rechte der Ernennung, der Wahl, des Vorschlags, des Einspruchs und der Bestätigung beseitigen wollen, dies gehe auch aus den Schriften der am Gesetzgebungswerk beteiligten Abgeordneten hervor. Mausbach schreibt[2]), „es war die einstimmige Meinung des Ausschusses, daß unter „Mitwirkung" hier alle jene Rechte der Ernennung, der Wahl, des Einspruchs und der Bestätigung inbegriffen sind, die den Staat oder einem Landesherrn zustehen. Alle Parteien legten Gewicht darauf, die volle kirchliche Selbständigkeit der Ämterbesetzung in den Ländern durch die Reichsverfassung festzulegen, die einen mehr aus der Trennungsidee heraus, die andern mehr in der Absicht, die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat vor allem dem religionslosen Staat sicherzustellen." Diese Ansicht hat Mausbach auch im Plenum der Nationalversammlung vertreten[3]). Bühler[4]) geht, was bei der völligen Umgestaltung des kirchenpolitischen Systems im neuen Deutschland gewagt erscheint, bei der Auslegung des Begriffs „Mitwirkung" lediglich von

[1]) Schmitt a. a. O. S. 31.
[2]) Mausbach a. a. O. S. 66.
[3]) Pl. 1644.
[4]) Bühler a. a. O. S. 16.

dem allgemeinen Sprachgebrauch heraus. Es erscheint ihm gekünstelt, den Einspruch nicht für Mitwirkung zu halten, zumal „wenn man bedenkt, daß es der Zweck des Einspruchs sei, den Kreis der Kandidaten mitzubestimmen."

Weiter wird die Zulässigkeit des Einspruchs verneint von G. J. Ebers[1]), Hilling[2]), Freytag-Loringhoven[3]), Arndt[4]), Löhr[5]), Lilienthal[6]) und Meißner[7]).

Auch von der Rechtssprechung[8]) wird anerkannt, daß unter Mitwirkung nicht bloß Handlungen des Staates fallen, welche mit der Stellenbesetzung in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sondern alle Handlungen, welche auch nur mittelbar das Recht der Ämterbesetzung beeinflussen können.

Das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung mit Urteil vom 5. Juli 1926 ausdrücklich angeschlossen[9]).

Wenn demgegenüber Anschütz[10]) und andere[11]) den Standpunkt vertreten, daß das Einspruchsrecht kein Mitwirkungsrecht im Sinne von Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. sei, weil man beispielsweise nicht sagen könne, daß die Staatsregierung bei der Besetzung eines bischöflichen Stuhles „mitwirke", wenn sie sich die Wahl einer vom Domkapitel in Aussicht genommenen, ihr jedoch nicht genehmen Persönlichkeit auf Grund der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" von 1827 verbitte, indem sie den betreffenden Namen auf der ihr vorgelegten Kandidatenliste streiche, so kann diese Ansicht, die nicht auf dem Willen des Gesetzgebers, wie er bei den Weimarer Verhandlungen durch die Mehrheit klar zum Ausdruck kam, sondern allein auf dem Wortlaut des Verfassungssatzes und dazu noch in

---

[1]) G. J. Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 264.
[2]) Hilling, Allgemeine Rundschau 1921, S. 370.
[3]) v. Freytag-Loringhoven a. a. O. S. 340.
[4]) Arndt a. a. O. S. 217.
[5]) Löhr a. a. O. S. 40.
[6]) Lilienthal a. a. O. S. 55.
[7]) Meißner a. a. O. S. 206.
[8]) Entscheidung des Reichsschiedgerichts vom 9. September 1924, mitgeteilt in R. Bes. Bl. 1924 Nr. 55 S. 327 ff.
[9]) R.G.Z. Bd. 114 S. 224 ff. Vgl. ferner R.G.Z. 103/94; 107/289. Das Reichsgericht sagt in der erstzitierten Entscheidung, es könne insbesondere keine Rede davon sein, daß sich der Kreis der Bewerber um ein Amt verengern und deshalb die Freiheit der Religionsgesellschaften in der Amtsbesetzung beeinträchtigt werden könnte, wenn die Kirchendiener unter dem Schutz der Verfassungsvorschriften stehen.
[10]) Anschütz Art. 137, Anm. 6, S. 553 ff.
[11]) Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht II, S. 150, Anm. 1. — Ruck, Kirchenrecht, 1926, § 8, Anm. 2. — Hatschek a. a. O. S. 228/229. Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht I, 1924, S. 499.

möglichst einengender Auslegung fußt, durch die obigen Ausführungen als widerlegt gelten.

Nach alledem ist als Gesamtergebnis festzustellen, daß der neue religiös bewußt neutrale und indifferente Staat auf die Kirchenhoheit und eine besondere über die allgemeine Vereinshoheit hinausgehende Aufsicht über die Religionsgesellschaften verzichtet hat[1]). In Übereinstimmung damit läßt er den Religionsgesellschaften grundsätzlich Freiheit in der Willensbildung und Willensbetätigung von jeder materiellen oder formellen Einwirkung des Staates und untersagt jegliche Beteiligung des Staates an der Ämterbesetzung der Religionsgesellschaften, in welche Form diese auch gekleidet sei.

2. Das geltende Bischofswahlrecht.

Es bleibt noch übrig, die Folgerungen aus den Ergebnissen unserer Untersuchungen zu ziehen, m. a. W. festzustellen, welche Teile des in Bulle und Breve niedergelegten alten Bischofswahlrechtes der Oberrheinischen Kirchenprovinz, dessen zwischenstaatliche Verbindlichkeit bis zur ausdrücklichen Außerkraftsetzung fortbesteht, durch das System der freien religionsgesellschaftlichen Ämterbesetzung in ihrer praktischen Wirksamkeit gehemmt sind. Wenn Ebers[2]) schreibt, „die Staaten waren auch nicht gezwungen, von ihrem negativen Vetorecht keinen Gebrauch zu machen", so ist diese Ansicht nur bedingt richtig, nämlich nur insoweit, als sie wohl die völkerrechtliche Befugnis haben, dieses Recht auzuüben, innerstaatlich aber durch den reichsgesetzlichen Verfassungssatz des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 an der tatsächlichen Geltendmachung dieses Rechtes gehindert sind. So blieb Württemberg schließlich nichts anderes übrig, als auch de jure auf die

---

[1]) Auf die besonderen in der Natur der Sache liegenden Aufsichts- und Mitbestimmungsrechte des Staates in gemeinsamen Angelegenheiten, die eine selbständige Zweckbestimmung sowohl zum Staate als zu den Religionsgesellschaften haben, z. B. auf dem Gebiete staatlicher Vollstreckung (Württ. Kirchengesetz vom 3. März 1924 §§ 51 ff.) durch Gewährung des brachium saeculare zur Eintreibung von Kirchensteuern, Eingliederung des Religionsunterrichtes in den Schulplan, Aufstellung von Formen für den Kirchenaustritt, Kontrolle für Vermögensverwaltung, zu der er beisteuert, braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Wenn der Staat hier den Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts seine Hilfe zur Verfügung stellt, so kann er selbstverständlich auch die Bedingungen festsetzen, unter denen er eingreift. Vgl. im übrigen Ebers S. 279 ff. Religionsgesellschaften, S. 381 ff. Staat und Kirche.

[2]) Ebers Staat und Kirche S. 267.

Ausübung dieses Rechtes zu verzichten. Da jedoch innerstaatliches und zwischenstaatliches Recht auf die Dauer nicht divergieren darf, wird sich für Württemberg, Baden und Hessen die Umgestaltung der früheren Vereinbarungen im Sinne der Reichsverfassung nicht umgehen lassen. (Art. 137 Abs. 8 RV.)

Von vornherein sei bemerkt, daß durch Art. 137 Abs. 3 die früheren einer vollen kirchlichen Selbstverwaltung widerstreitenden landesherrlichen Gesetze, die dazu bestimmt waren, über das im Konkordat enthaltene vereinbarte Recht entsprechend der Auffassung jener Zeit, die Grundsätze eines allmächtigen Staatskirchentums zur Geltung zu bringen, insbesondere Fundationsinstrument und landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, beseitigt sind.

Unvereinbar mit Art. 137 Abs. 3 RV. ist vor allem die in der Bulle vorgesehene Vorlage der Liste der Bischofskandidaten an das Staatsministerium, auf das im wesentlichen die Befugnisse des früheren Königs übergegangen sind, zu dem Zwecke, mindergenehme Kandidaten von der Liste zu streichen und von der Wahl auszuschließen. Ein solcher Einspruch der Regierung ist, wie oben festgestellt wurde, als „Mitwirkung" zu betrachten und deshalb nach Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. unstatthaft. Aus diesem Grunde erübrigt es sich auch, auf die vielen Streitfragen des alten Bischofswahlrechts, wie das Verhältnis von Bulle und Breve[1]), die Bedeutung des Breve[2]), den Begriff der Mindergenehmheit (Nec minus gratus-gratissimus)[3]), die Unzulässigkeit, alle Kandidaten als minder genehm zu streichen[4]) die Pflicht des Kapitels überhaupt nur genehme Kandidaten auf die Liste zu setzen[5]) u. a. m. im Zusam-

---

[1]) Vgl. hierüber Note Berstetts an Somaglia vom 19. Juni 1826 bei Hermann a. a. O. S. 60 Friedberg Bischofswahlen II S. 155 mit I S. 187 Mejer III, a. a. O. S. 373, ferner die Note Berstetts an Somaglia vom 18. Juli 1826 bei Brück a. a. O. S. 113 ff. Hermann a. a. O. S. 60 ff. Stutz, Deutsches Bischofswahlrecht S. 66 und 208 ff.

[2]) Stutz, Bischofswahlrecht S. 23 und 111, 113, 52, 206, 212, Friedberg Veto S. 22 ff. und Bischofswahlen I S. 356 ff., Hermann a. a. O. S. 84 ff. Hinschius System S. 683 Anm. 7.

[3]) Stutz Bischofswahlrecht S. 64 ff. Hermann a. a. O. S. 78, 80 ff. Friedberg Veto S. 30, 53 ff., Bischofswahlen I S. 362 ff. 410 ff. Hinschius Kirchenrecht II S. 684 Württ. Denkschrift von 1846 bei Friedberg Bischofswahlen II S. 189, Ebers in den historisch politischen Blättern CXL 1907 S. 239.

[4]) Friedberg Bischofswahlen I S. 318, II S. 67, Hermann a. a. O. S. 106 ff., Ebers a. a. O. 253 ff. Stutz Bischofswahlrecht S. 219.

[5]) Friedberg Bischofswahlen I S. 303. Hermann a. a. O. S. 80 ff.

menhang mit unseren Ausführungen näher einzugehen. Wenn weiter in der Bulle bestimmt ist, daß der Papst den Informativprozeß einem Bischof der Provinz oder einem Würdenträger der Diözese übertragen und den Gewählten bei Vorliegen der kanonischen Eigenschaften bestätigen werde, so führen das Desinteressement des Staates an der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Kurie, sowie die Unmöglichkeit einer staatlichen Kontrolle zu der Annahme, daß dieser Teil der Vereinbarungen praktisch hinfällig geworden ist. Das gleiche gilt von Art. III der Bulle, wo dem Kapitel, falls die erste Wahl nicht nach den kanonischen Vorschriften vorgenommen, oder der Gewählte nicht mit den kanonischen Eigenschaften ausgerüstet befunden wurde, aus besonderer Gnade eine Neuwahl gestattet war. In diesen Fällen treten an die Stelle des vereinbarten Rechts der Bulle die entsprechenden Vorschriften des gemeinen kanonischen Rechts.

Anders ist die Rechtslage des den Kapiteln in Art. 1 der Bulle eingeräumten Bischofswahlrechtes. Das Recht, den Bischof zu wählen, ist zwar eine durch Vereinbarung zwischen dem Hl. Stuhl und den Landesfürsten den Kapiteln verliehene Befugnis, die Wahl selbst aber nach Befreiung von dem der eigentlichen kanonischen Wahl fremden Vorverfahren, ist jedoch ihrem ganzen Wesen nach ein rein innerkirchlicher Vorgang, jeder staatlichen oder laikalen Einflußnahme enthoben. Da aber, wie wir gesehen haben, die Bullen der Oberrheinischen Kirchenprovinz in ihrer Wirksamkeit erhalten geblieben sind, und beide Parteien im vollen Umfang an ihren Inhalt gebunden bleiben, die praktische Anwendung solcher Bestimmungen jedoch insoweit innerstaatlich gehemmt ist, als ihnen das kirchenpolitische System freier Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften entgegensteht, sind alle der Reichsverfassung nicht widersprechenden Vertragsteile in Gültigkeit geblieben. Indem die Bischofswahl jeder staatlichen Einflußsphäre entzogen wurde und damit eine interne, ausschließlich eigene Angelegenheit der katholischen Kirche geworden ist, steht der Erhaltung dieser Einrichtung kein Hindernis entgegen. Dieses Ergebnis ist um so mehr zu begrüßen, als das Recht der Bischofswahl in Deutschland seit Jahrhunderten bodenständigen Charakter angenommen hat und ein Untergang dieser Befugnis Verlust einer bewährten kirchlichen Institution in Deutschland bedeuten würde.

§ 8. Die tatsächliche Gestaltung der Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die Staatspraxis in den Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz ist je nach der Einstellung der Regierung zu dem Problem der Kirchenhoheit und Auslegung des Begriffs „Mitwirkung" in Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. verschieden.

In Württemberg schreibt das Kirchengesetz vom 3. März 1924[1]), in § 69 Abs. 1 vor, daß die Bestimmungen über die Religionsgesellschaften, die nach der Reichs- und Landesverfassung noch gelten, außer Kraft treten, soweit sie mit den Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen. § 69 Abs. 2 hebt, um alle Zweifel auszuschließen, neben anderen das Gesetz betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862 auf. Damit bringt Württemberg eindeutig zum Ausdruck, daß es auf das ihm in der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" und in Breve „Re sacra" durch das erwähnte Gesetz von 1862 letztmals gesetzlich festgelegte Einspruchsrecht somit auf jede staatliche Einwirkung auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg[2]) verzichtet.

Diese Tatsache wird auch durch die amtliche Begründung zum Kirchengesetz vom 3. März 1924 hervorgehoben[3]). „Die Vorlegung der Kandidatenliste wird in künftigen Fällen gemäß dem Grundgedanken des Art. 137 Abs. 3 RV. und dem in anderen Teilen der Oberrheinischen Kirchenprovinz gegebenen Vorgang von der Regierung nicht mehr verlangt werden. Das den Domkapiteln in den Vereinbarungen zugesicherte Bischofswahlrecht wird durch den staatlichen Verzicht ebensowenig berührt, wie die dort gleichfalls statuierten Rechte in bezug auf die Besetzung der Kanonikate."

Bei der im Jahre 1926 stattgefundenen Neubesetzung des Rottenburger Bischofsstuhles fand eine Wahl statt. Von einer Einwirkung oder Einspruch der Regierung ist nichts bekannt geworden. Wir können damit feststellen, daß sich die tatsächliche Gestaltung der Bischofswahl in Württemberg mit dem oben vertretenen Standpunkt über die gegenwärtige Rechtslage der Bischofswahl in vollem Einklang

---

[1]) Vgl. Haller a. a. O. S. 137, Verhandlungen des württ. Landtages Prot. Band S. 5417 ff.

[2]) Vgl. Winker: Staat und Kirche in Württemberg, in Staatslexikon der Görresgesellschaft III 1929, S. 237 ff.

[3]) Zit. Landtagsdrucksache S. 603.

befindet, ein Argument mehr für die Richtigkeit dieser Ansicht.

In Baden[1]) bestimmt die Verfassung vom 21. 3. 1919 in Art 18 Abs. 3: „Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen.". Dieser badische Verfassungssatz stimmt mit Art. 137 Abs. 3 RV. sachlich überein. Seine bindende Kraft ist also durch den Grundsatz des Artikels 13 Abs. 1 RV.: „Reichsrecht bricht Landesrecht", sowie durch die allgemeine Rechtsnorm: „Lex posterior derogat legi priori" beseitigt. An seine Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen der Reichsverfassung. Das badische Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend vom 9. 10. 1860 in der Fassung vom 4. 7. 1918 schreibt in § 9 Abs. 1 vor:

„Die Kirchenämter können nur an soche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden."

Diesem Landesrechtssatz kann im Hinblick auf Art. 137 Abs. 3 RV. eine praktische Bedeutung nicht mehr zuerkannt werden. In Übereinstimmung damit nimmt die badische Regierung auf die Besetzung von Kirchenämtern keinerlei Einfluß. Die Neubesetzung des Freiburger Metropolitansitzes im Jahre 1920 fand durch Wahl des im Dezember 1931 verstorbenen Erzbischofes statt. Die Vorlegung einer Kandidatenliste an die Staatsregierung wurde nicht verlangt. Die badische Staatspraxis entspricht also voll und ganz dem geltenden Reichsrecht.

Das gleiche ist von Hessen zu berichten[2]). Landesrechtliche Bestimmungen über die Bischofswahl und das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften sind nach einer Auskunft des hessischen Kultministeriums nicht ergangen. Auch die Verfassung vom 12. Dezember 1919 hat zur Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche keine Stellung genommen. Die Verwaltungspraxis des Landes Hessen enthält sich jeder staatlichen Einflußnahme auf die Verleihung kirchlicher Ämter. Die letzte

---

[1]) Schmidt, F.: Staat und Kirche in Baden, in Staatslexikon der Görresgesellschaft III 1929, S. 242 ff.

[2]) Lenhart G.: Staat und Kirche in Hessen im Staatslexikon der Görresgesellschaft III 1929, S. 248 ff. Ebers: Religionsgesellschaften, S. 393, Anm. 110.

Besetzung des Mainzer Bischofsstuhles ist jedoch nicht durch Wahl erfolgt, da der apostolische Stuhl dem Vorgänger des jetzigen Bischofs einen Coadjutor cum iure successionis beigegeben und so das Wahlrecht des Kapitels umgangen hat.

Lediglich Preußen[1]), in dessen Staatsgebiet die früher der Oberrheinischen Kirchenprovinz zugehörigen Diözesen Limburg und Fulda gelegen sind, die seit Inkrafttreten des neuen preußischen Konkordates vom alten Metropolitanverband losgelöst wurden, vertrat bis zur Neuregelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche den Standpunkt, daß die preußische Staatsregierung als Nachfolgerin des Königs von Preußen[2]) berechtigt sei, das diesem bzw. dem Landesfürsten von Hannover, Kurhessen und Nassau in den Bullen „De salute animarum"[3]) vom 16. 7. 1821, „Impensa Romanorum"[4]) und „Ad dominici gregis custodiam" sowie in den Erläuterungsbreven „Quod de fidelium" und „Re sacra" eingeräumte Vetorecht bei Bischofswahlen auszuüben. Sie begründete ihre Auffassung damit, daß der Begriff „Mitwirkung" in Art. 137 Abs. 3, Satz 2 RV., einschränkend auszulegen sei und daß nur eine positive, aktive Einwirkung auf die Ämterverleihung der Religionsgesellschaften durch die Reichsverfassung ausgeschlossen sei. Durch Vorlegung der Kandidatenliste und Streichung nicht genehmer Persönlichkeiten werde die formelle Selbständigkeit der religionsgesellschaftlichen Ämterbesetzung nicht verletzt. Dementsprechend hat die preußische Staatsregierung das staatliche Vetorecht bei den Bischofswahlen, so bei der Wahl des Erzbischofs von Köln im Jahre 1920, wahrgenommen[5]). Die Diözesen Limburg und Fulda sind durch das preußische Konkordat vom 14. Juni 1929[6]) von Freiburg abgetrennt und Limburg der Niederrheinischen Kirchenprovinz, Fulda dem neu errichteten Erzbistum Paderborn als Suffraganbistümer eingefügt worden. Die Besetzung dieser Bischofsstühle erfolgt nach den Grundsätzen des neuen preußischen Konkordates.

Den Kapiteln ist in Preußen im Gegensatz zu Bayern

---

[1]) Linneborn: Staat und Kirche in Preußen, in Staatslexikon der Görresgesellschaft III 1929, S. 184.

[2]) „Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über." Art. 82 der preußischen Verfassung vom 30. Nov. 1920.

[3]) Preuß. Ges.-Sammlung 1821, S. 114 ff.

[4]) Gesetzessammlung des Königreichs Hannover 1824, S. 89 ff.

[5]) Bühler a. a. O. 1922, S. 99, Anm. 1.

[6]) Eine inhaltliche Darstellung gibt die Beil. zum Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. III, S. 207—210.

das Wahlrecht, wenn auch in modifizierter Form erhalten geblieben. Bei Erledigung eines Stuhles reichen die Bischöfe Preußens, sowie das betreffende Kapitel Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten der Kurie ein. Daraus, wenn auch ohne rechtliche Bindung an sie[1]), benennt der Hl. Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung nach den Wahlvorschriften des CIC., der auch für die Wahlen der Oberrheinischen Kirchenprovinz maßgebend ist, den Bischof zu wählen ist. Der Hl. Stuhl wird zum Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Natur gegen den Gewählten nicht bestehen[2]). Das gleiche Verfahren wird die Kurie bei Ernennung des praelatus nullius von Schneidemühl und eines coadjutor cum jure successionis beobachten. Als Vorbedingungen zur Erlangung eines kirchlichen Amtes sind verlangt: deutsche Staatsangehörigkeit, Reifezeugnis und dreijähriges philosophisches und theologisches Studium[3]).

§ 9. Das materielle Wahlrecht.

1. Zeit und Ort der Wahl.

Die Wahl ist die Berufung einer geeigneten Person auf ein erledigtes kirchliches Amt durch die zur Berufung Berechtigten[4]). Die Wahl ist vom Domkapitel innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von der Erledigung vorzunehmen[5]). Die Frist gilt als tempus utile, duldet also keine Unterbrechung[6]). Für die Berufung des Domkapitels als Wahlkollegium bestimmt C. 162 CJC, daß die

---

[1]) Vgl. die offiz. Adnot. zu Art. 6 in Acta Apost. Sedis 21, 1929, S. 527 und die Begründung zum Konkordat in preuß. Landtagsdrucks. 1928/29 Nr. 2732, Sp. 18.

[2]) Art. 6 § 1 des Konkordates.

[3]) Art. 9 des Wahlrechtes.

[4]) So Wernz-Vidal: Jus canonicum II, 260. Vgl. für die folgende Darstellung Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts I, S. 140 ff., S. 218, und Sägmüller a. a. O. S. 408 ff. Bezüglich des älteren Rechtes s. Friedberg: Kirchenrecht, S. 362 ff. und Hinschius: System, S. 657 ff.

[5]) C. 161 CJC. Eichmann a. a. O. I, S. 141 Hinschius a. a. O. S. 660.

[6]) C. 35. Wird die Wahl nicht rechtzeitig vorgenommen, so tritt Devolution ein. Bezüglich des alten Rechts vgl. C. 36, 41, X de elect. I, 6; C. 12 X de conc. praeb. III, 8; C. 26, 37 in VI, I, 6.

alten Gewohnheiten in Kraft bleiben. Der Vorstand des Kapitels, also der Domdekan, hat die Kapitulare zu einem den Wählern gelegenen Termin und Ort zu berufen. Die Ladung kann am Ort des Domizils, Quasidomizils oder Aufenthalts schriftlich, mündlich oder durch Anschlag zugestellt werden[1]). Ist einer der Domkapitulare bei der Ladung übergangen worden und hat deshalb die Wahl ohne seine Anwesenheit stattgefunden, so ist sie trotzdem gültig, kann aber von diesem innerhalb drei Tage nach erfolgter Kenntnis der erfolgten Wahl beim Papst angefochten werden. Auf Antrag des Übergangenen muß dann der Papst die Wahl, selbst wenn er sie schon bestätigt haben sollte, für nichtig erklären[2]). Die Wahl ist ipso iure nichtig, wenn mehr als ein Drittel der Kapitulare bei der Ladung übergangen wurden[3]). Doch steht es der Gültigkeit nicht entgegen, wenn die nicht Geladenen trotzdem anwesend waren[4]). Vor Erledigung des Stuhles kann nicht zu einer Neuwahl geladen werden, in einem solchen Falle wäre diese nichtig[5]).

2. Wahlakt und Wahlarten.

Sind alle Kapitulare ordnungsmäßig berufen, so ist das Wahlrecht auf die am festgesetzten Ort und Termin anwesenden Kapitulare beschränkt. Wahlbeteiligung eines abwesenden Kapitulars durch Brief oder Auftrag ist unstatthaft[6]). Wenn ein Kapitular in dem Hause, in dem die Wahl stattfindet, anwesend ist, aber krankheitshalber am Wahlakte nicht teilnehmen kann, so soll dessen schriftlich abgegebene Stimme von den Wahlskrutatoren abgeholt werden, sofern nicht partikular- oder gewohnheitsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen[7]).

Die Wahl kann auf zweierlei Weise vor sich gehen. Entweder per scrutinium (durch schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel) oder per compromissum (durch Wahlmänner). Geleitet wird sie vom Domdekan als Vorsteher des zur Wahl berufenen Domkapitels unter Mithilfe von zwei dem Kapitel entnommenen Skrutatoren, sofern

---

[1]) C. 162 § 1.
[2]) C. 162 § 2; vgl. C. 28, 36, 55, X de elect. I, 6.
[3]) C. 162 § 2.
[4]) C. 162 § 4; vgl. 31: Rechtsregel im Liber sextus.
[5]) C. 162 § 5; vgl. C. 36 X de elect. I, 6.
[6]) C. 163; vgl. C. 19, 28, 35, 42, X de elect. I, 6; C. 46 in VI h. t. I, 6.
[7]) C. 168; Eichmann a. a. O. I, S. 142.

solche nicht schon von vornherein in den Kapitelstatuten bestimmt sind. Diese haben eidlich mit dem Wahlvorsteher treue Pflichterfüllung und Geheimhaltung der Wahlvorgänge auch nach der Wahl zu geloben. Bei der Wahl durch schriftliche Abstimmung haben die Skrutatoren dafür zu sorgen, daß die Stimmen geheim, genau, einzeln und der Rangfolge gemäß von jedem Domkapitular abgegeben werden, nach dem Einsammeln in Gegenwart des Wahlvorstehers gemäß den bisher hergebrachten Gewohnheiten zu prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen der Zahl der wahlberechtigten Kapitulare entspricht, die Stimmzettel zu öffnen, ihren Inhalt, wieviel Stimmen jeder erhalten hat, bekannt zu geben[1]). Wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen, die der Wähler übersteigt, ist die Wahl nichtig[2]). Die Stimmzettel müssen sofort nach jedem einzelnen Wahlgange und wenn die Wahlhandlung in mehrere Wahlgänge zerfällt, nach jeder Wahlhandlung verbrannt werden[3]). Alle Wahlhandlungen sind von dem Aktuar genau aufzuzeichnen und das Protokoll von dem Aktuar, dem Wahlvorsteher und den Skrutatoren zu unterschreiben und im Archiv des Kapitels sorgfältig zu bewahren[4]).

Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen[5]). Unter einer Wahl per compromissum[6]) ist zu verstehen, daß die Kapitulare durch einstimmigen schriftlichen Beschluß ihr Wahlrecht für den vorliegenden Fall auf eine oder mehrere, dem Domkapitel selbst nicht notwendig anzugehörenden Personen übertragen, die im Namen aller aus der erhaltenen Vollmacht zu wählen haben[7]). Doch müssen diejenigen, denen die Wahl übertragen ist, die sog. Kompromissare, Geistliche sein, andernfalls ist die Wahl ungültig[8]). Die Kompromissare sind, damit die Wahl gültig ist, an die Bedingungen, die dem Kompromiß beigefügt sind, gebunden. Die Bedingungen dürfen aber mit dem gemeinen Recht nicht in Widerspruch

---

[1]) C. 171 § 1 und vgl. C. 42 X de elect. I, 6; C. 42, 46, 50, 55, 58, X de elect. I, 6; C. 21, 36 in VI h. t. I, 6.
[2]) C 171 § 3.
[3]) C 171 § 4.
[4]) C 171 § 5.
[5]) C. 329, 321, 174, 101 § 1, 1; vgl. C. 22, 29, 35, 42, 55 X de elect. I, 6; C. 2 X de renunt I, 9; C. 9, 21, 23 in VI de elect. I, 6; vgl. auch Sägmüller a. a. O. S. 308. Eichmann a. a. O. I, S. 144. Hinschius: System, S. 663.
[6]) Hinschius a. a. O. S. 664.
[7]) C. 172 § 1; vgl. C. 8, 30, 33, 42, 52 X de elect. I, 6, C. 29 in VI h. t. I, 6.
[8]) C. 172 § 2.

stehen. Bedingungen, die dagegen verstoßen, sind als nicht beigesetzt zu betrachten. Sind keine Bedingungen gestellt worden, so haben die Kompromissare die Wahlvorschriften des gemeinen Rechtes zu beobachten[1]). Bei Widerruf des Kompromisses durch das Kapitel vor stattgehabter Wahl, bei Nichtbeobachtung oder Nichtbefolgung einer dem Kompromiß beigefügten Bedingung, endlich bei Ungültigkeit der vollzogenen Wahl, ist das Kompromiß beendigt und das Wahlrecht geht wieder auf das Kapitel über[2]). Die dem kanonischen Recht noch eigentümliche Wahlart quasi per inspirationem Sancti Spiritus ist für die Papstwahl reserviert. Die Wahlart per compromissum kommt selten vor, so daß die Wahl per scrutinium als die Regel angesehen werden kann.

3. Das aktive und das passive Wahlrecht.

Das aktive Wahlrecht besitzen nur die Domkapitulare und die dem Domkapitel angehörigen Dignitäre. Sie können es nur ausüben, wenn sie bei der Wahl persönlich anwesend sind. Nimmt ein Außenstehender an der Wahl teil, so ist diese nichtig[3]). Jeder Kapitular hat nur eine Stimme[4]). Personen, welche nicht zum Domkapitel gehören, dürfen zum Wahlakt nicht zugelassen werden. Die Anwesenheit des landesherrlichen Kommissars beim Wahlakt widerspricht dem geltenden und dem früheren kanonischen Recht.

Ein Wahlrecht wird abgesprochen: Geschäftsunfähigen[5]), geschlechtsunreifen Minderjährigen[6]), den durch kondemnatorische und deklaratorische Sentenz Zensurierten und Infamierten, den Mitgliedern und öffentlichen Anhängern einer häretischen und schismatischen Religionsgesellschaft endlich denjenigen Personen, denen das Wahlrecht durch Richterspruch aberkannt wurde oder welche dasselbe durch partikuläres oder gemeines Recht verloren haben. Wenn eine von diesen ausgeschlossenen Personen mitgewählt hat, so ist diese Stimme ungültig, die Wahl selbst aber gültig; es sei, daß ohne diese ungültige Stimme der Gewählte die notwendige Mehrheit nicht besitzt oder

[1]) C. 172 § 3; vgl. C. 30, 32, 33, X de elect. I, 6; C. 45, X de appelat. recusat. et relat II, 28; C. 21, 23, 29, 37 in VI de elect. I. 6.
[2]) C. 173; vgl. C. 30, 32, 52, X de elect. I, 6; C. 37 in VI h. t. I, 6.
[3]) C. 165. Hinschius: System, S. 660.
[4]) C. 164.
[5]) C. 167 § 1, 1 ff.
[6]) C. 88 § 2, § 3; C. 167, 1, 2.

wissentlich ein durch kondemnatorische oder deklaratorische Sentenz Exkommunizierter zur Wahl zugelassen wurde[1]). Das passive Wahlrecht erfordert, daß der Kandidat die kanonischen Eigenschaften für das Amt eines Bischofs besitzt. Dazu ist erforderlich:

Geburt aus rechtmäßiger Ehe[2]); Legitimatio per subsequenz matrimonium genügt nicht[3]),

ein Mindestalter von 30 Jahren[4]),

eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Priester[5]),

gute Sitten, Frömmigkeit, Seeleneifer, Klugheit, überhaupt die Eigenschaften, die ihn als Oberhirte der betreffenden Diözese geeignet erscheinen lassen,

Doktorat oder Lizentiat der Theologie oder des kanonischen Rechtes[6]).

Nicht wählbar sind also diejenigen, die die erforderlichen kanonischen Eigenschaften nicht besitzen, außerdem solche, denen das passive Wahlrecht ausdrücklich entzogen ist[7]).

4. Die Garantie der Wahlfreiheit und der ordnungsmäßigen Besetzung des Bischofsstuhles.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich[8]), daß die Stimmabgabe frei erfolgt ist; sie muß geheim, sicher d. h. die zu wählende Person muß hinreichend bezeichnet sein, bedingungslos und bestimmt sein. Eine Stimme ist ungültig, wenn der Wähler durch schwere Furcht oder Arglist direkt oder indirekt zur Wahl einer bestimmten Person oder mehrerer disjunktiv veranlaßt wurde. Wahlkapitulationen sind nicht erlaubt, sie gelten als nicht abgegeben[9]). Niemand darf sich selbst wählen[10]). Wenn bei

---

[1]) C. 167, § 2, vgl. C. 16, X de elect., I 6; 37. Rechtsregel in VI.
[2]) C. 331, näheres bei Hinschius System S. 476.
[3]) Vgl. C. 1117.
[4]) C. 331 § 1, 2; vgl. C. 7, X de elect. I, 6 u. Sägmüller a. a. O. S. 289.
[5]) C. 331, § 1, 3, vgl. Eichmann a. a. O. S. 219.
[6]) C. 331, § 1, 5.
[7]) C. 179.
[8]) C. 169, vgl. C. 14, 42, 43, X de elect., I, 6; C. 5 de reg. jur. V 41; C. 2 in VI de elect., I, 6; 64. Rechtsregel in VI, vgl. Hinschius a. a. O. Seite 663.
[9]) C. 169 § 2; vgl. Feine: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden usw. S. 330 mit zahlreichen Literaturangaben über die einzelnen Wahlkapitulationen. § 3 und 4 C.J.C. Fontes. I Nr. 154, 259; II Nr. 430; C. 2 in VI de elect., 1, 6.
[10]) C. 170.

einem Kompromiß nur ein Kompromissar aufgestellt wurde, so darf dieser sich nicht selbst wählen. Wenn mehrere Kompromissare die Wahl vornehmen, so kann keiner von diesen der Wahl der übrigen, die auf ihn fiel, durch eigene Zustimmung beitreten und so seine eigene Wahl zustande bringen[1]). Eine Wahl mit unrechtmäßiger, die Wahlfreiheit beeinträchtigender Einmischung eines Laien ist nichtig[2]). Wenn bei einer Bischofswahl Laien oder die weltliche Gewalt sich unrechtmäßig gegen die kanonische Freiheit einzumischen wagen, so gehen diejenigen Kapitulare, welche diese Einmischung veranlaßt oder freiwillig zugelassen haben, für diesesmal ihres Wahlrechts verlustig[3]). Wer aber seiner auf solche Weise zustandegekommenen Wahl zum Bischof wissentlich zustimmt, wird ipso facto dazu unfähig. Ein Kapitel, das sich der Simonie schuldig macht, verliert ipso facto für immer das Wahlrecht[4]). Das gleiche gilt, jedoch nur für den betreffenden Fall, wenn ein Domkapitel einen gewählten Bischos ohne Rücksicht auf die päpstliche Bestätigung in sein Amt einsetzt[5]). Wer, obwohl zum Bischof gewählt, in die Leitung der Diözese sich eindrängt, ohne das päpstliche Bestätigungsschreiben vorgewiesen zu haben, wird ipso iure dazu unfähig und soll vom Ordinarius der Diözese bestraft werden, außerdem durch Entzug der Würde oder Deposition gezwungen werden, die Verwaltung des Amtes ohne vorausgegangene Mahnung aufzugeben. Ein Domkapitel, das einen gewählten Bischof ohne päpstliche Bestätigung zur Verwaltung zuläßt, ist auf eine vom apostolischen Stuhle festzusetzende Zeit vom Wahlrecht ausgeschlosen[6]).

5. Das Devolutionsrecht.

Darunter versteht man nach kanonischem Recht den Verlust des Wahlrechtes durch das Domkapitel und den Übergang des Besetzungsrechtes auf den Papst für den Fall, daß die Wahl entweder garnicht, oder nicht in kanonischer Form vorgenommen wurde (sogenannte unechte

[1]) C. 172 § 4. Im alten Recht war dies gestatet; C. 33, X de elect. I, 6.
[2]) C. 166, 2390 § 2; vgl. C. 43, 56, X de elect. I, 6.
[3]) C. 2390 § 2.
[4]) C. 729, C. 2392.
[5]) C. 2393.
[6]) C. 2394.

Devolution)[1]). Nach Art. III der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" war die Devolution in den Fällen ausgeschlossen, in denen die erste Wahl nicht den kanonischen Vorschriften gemäß vorgenommen wurde oder der Kandidat nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften besaß.

In diesen beiden Fällen hatte aus besonderer Gnade des apostolischen Stuhles eine zweite Wahl stattzufinden. Damit wäre für die Oberrheinische Kirchenprovinz, wenn man diese Bestimmung genau ihrem Wortlaut nach auslegt, die Möglichkeit des Eintritts der Devolution auf ein Minimum beschränkt[2]). Stutz[3]) kommt zu dem Ergebnis, daß ein Devolutionsrecht selbst bei Fristversäumnis gegenüber den deutschen Wahlbistümern, weder ausgeübt wurde, noch überhaupt anzuerkennen ist. Man kann schließlich auch die obengenannten Fälle der c. 2390/2394 C.J.C., in denen der Codex als Strafe den Verlust des Wahlrechts und Eintritt der Devolution festsezt, unter den Begriff „Unkanonische Wahl" subsumieren und damit die Zulässigkeit einer wiederholten Wahl bejahen. Die ganze, durch die Dehnbarkeit des Begriffs „unkanonische Wahl" geschaffene Unsicherheit hat sich so recht bei den anläßlich der Wahl des Domkapitulars Ströbele zum Bischof von Rottenburg (8. Januar 1846) entstandenen Wahlstreitigkeiten gezeigt[4]).

Im übrigen kann heute ein Streit darüber, ob Neuwahl oder Devolution einzutreten habe, nicht mehr entstehen, denn, da es eine die Rechte des Domkapitels kirchenhoheitlich wahrende Regierung nach der gesamten Entwicklung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland nicht mehr gibt, ist die Kurie allein in der Lage, über die Gewährung des Rechtes der Neuwahl zu entscheiden.

6. Informativprozeß, Konsekration und Inthronisation.

Zum Bischof gewählt ist, wer gemäß C. 101 § 1, 1 C.J.C., die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Name des Gewählten ist alsbald vom Domdekan

[1]) Vgl. G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht 1906, S. 270 ff. C. 41, X de elect., I, 6; C.J.C. Fontes III Nr. 565, Sägmüller a. a. O. S.. 404. Friedberg, Kirchenrecht S. 348 ff.

[2]) z. B. bei Fristversäumnis.

[3]) Stutz, Der neueste Stand des Bischofswahlrechts S. 123.

[4]) Ebers, Devolutionsrecht S. 415.

zu verkünden[1]). Dem erwählten Bischof ist die Wahl sofort mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von 8 Tagen, die als tempus utile läuft, muß sich der Gewählte über Annahme oder Ablehnung der Wahl erklären; bei Fristversäumnis geht er aller Rechte aus der Wahl verlustig[2]). Das gleiche gilt, wenn er die Wahl ablehnt, auch wenn es ihn später reuen sollte, doch ist Wiederwahl zulässig. Das Domkapitel muß innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Ablehnung eine Neuwahl vornehmen. Durch die Wahl erhält der gewählte Bischof, da die Wahl päpstlicher Konfirmation bedarf, lediglich ein ius ad rem. Vor der Konfirmation und vor der Inthronisation darf der Erwählte sich weder nach der geistlichen, noch nach der weltlichen Seite hin mit der Ausübung des Bischofsamtes befassen. Die etwa von ihm vorgenommenen Akte sind nichtig. Der Gewählte hat sich innerhalb von acht Tagen nach Annahme der Wahl an den Papst entweder persönlich oder durch einen andern (Domkapitel, Nuntiatur) zu wenden und päpstliche Genehmigung zu erbitten, bei Verlust des Rechtes aus der Wahl, außer er kann beweisen, daß er rechtmäßig verhindert war, die Bestätigung nachzusuchen[3]). Solange er nicht bestätigt ist, kann er auf das neue Amt frei verzichten. Die über die Wahl aufgenommenen Urkunden müssen nach Art. I der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" in authentischer Form innerhalb eines Monats dem Papste vorgelegt werden.

Die Prüfung, ob die Bischofswahl auf einen „ideoneus" gefallen ist und den kanonischen Vorschriften gemäß vorgenommen wurde, vollzieht sich in einem doppelten Prozeß, dem sogenannten Informativprozeß[4]), gewöhnlich von einem Nuntius geführt, und dem Definitivprozeß bei der ersten Abteilung der Konsistorialkongregation. Nachdem der Bischof die professio fidei und den Treueid gegenüber dem Papst abgelegt hat[5]), erfolgt die Bestätigung der

---

[1]) C. 174, vgl. C. 22, 29, 35, 42, 55, X de elect., I, 6; C. 9, 21, 23 in VI de elect., I, 6.

[2]) C. 175, vgl. C. 33, X de elect., I, 6; C. 6, 16, 26 in VI h t, I, 6; C. 2, Extravagantes communes I, 3 Hinschius System S. 670.

[3]) C. 177, § 1, vgl. C. 6, 16, 25 in VI de elect., I, 6; 25. Rechtsregel in VI. Frühere Frist 3 Monate, vgl. Hinschius a. a. O. S. 670.

[4]) vereinfacht, vgl. C. Consist. vom 29. II. 1924, Acta Apost. Sed. VI, S. 160, für das ältere Recht Hermann a. a. O. S. 38, Friedberg Bischofswahlen I. Bd. S. 72, 75, 78, 383, 404, II. Bd. S. 61, 65, 216 ff. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten, II. Bd., § 131 S. 672 ff., vgl. weiter die umfassenden Literaturangaben bei Stutz a. a. O. S. 132 und Friedberg, Kirchenrecht S. 370. Hinschius a. a. O. S. 672.

[5]) C. 331, 332.

Wahl, die im Konsistorium verkündet wird, die sogen. Präkonisation. In der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" ist bestimmt, daß der Informativprozeß über die Eigenschaften des Promovenden zum erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhle vom Papst einem der Provinzialbischöfe oder einem Würdenträger der betreffenden Diözese übertragen werde; und wenn der Papst aus diesem Informativprozeß ersehe, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die kanonischen Vorschriften von einem Bischof erfordern, so wird er denselben sobald als möglich durch apostolische Schreiben bestätigen. Durch die Präkonisation erhält der Gewählte Amt und Jurisdiktion[1]). Da aber mit dem Episkopat ein höherer Ordo verbunden ist, muß er binnen 3 Monaten die Bischofsweihe (Consecratio) durch einen vom Papst beauftragten Bischof unter Assistenz zweier weiterer Bischöfe empfangen[2]), andernfalls bleibt er von seinen Einkünften ausgeschlossen[3]), und wenn er aus Nachlässigkeit innerhalb eines weiteren Vierteljahres den Empfang der Weihe unterläßt, so verliert er den Anspruch auf den Episkopat. Innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten muß er sich in seine Diözese begeben, um förmlich Besitz von ihr zu ergreifen. Diese Besitznahme des bischöflichen Stuhles (Inthronisation) erfolgt durch Vorlage des apostolischen Schreibens an das Domkapitel, worüber vom Sekretär des Kapitels und dem Cancellarius des bischöflichen Ordinariats ein Protokoll aufgenommen werden muß[4]).

7. Die Postulation.

Wenn der „Wahl" eines Bischofkandidaten ein kanonisches Hindernis entgegensteht, von dem Befreiung möglich ist und regelmäßig erfolgt, so kann das Domkapitel den Kandidaten trotzdem dem Papst in Vorschlag bringen mit der Bitte um Befreiung von der Hindernis und Bestätigung[5]). Dieser Vorgang heißt „Postulation".

---

[1]) Vgl. aber C. 177 § 4; 334 § 2 CJC. Fontes III Nr. 565.
[2]) C. 333. Hinschius a. a. O. S. 676.
[3]) C. 2398.
[4]) C. 333/334 § 2 und § 3.
[5]) C. 179 § 1. So wird dispensiert bei Fehlen des Doktorgrades, unehelicher Geburt, mangelndem Alter, fehlender Weihe; vgl. C. 331 § 1. In schweren Fällen kann bei Strafe der Devolution nicht postuliert werden. C. 1, 2, 3, X de postul. I, 5; C. 23, 40, X de elect. I, 6; C. 182 § 1 CJC. Eichmann a. a. O. I, S. 145. Friedberg: Kirchenrecht, S. 371. Hinschius: System, S. 677 ff.

Zur Gültigkeit der Postulation ist einfache Stimmenmehrheit genügend, tritt sie aber in Konkurrenz mit einer „electio", also der Wahl eines kanonisch geeigneten Kandidaten, so ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei der Stimmabgabe muß das Wort „postulo" oder ein anderer gleichbedeutender Ausdruck z. B. „rogo" gebraucht werden.

Aktiv postulationsberechtigt ist, wer das aktive Wahlrecht besitzt, passiv für einen Bischofsstuhl postulationsfähig sind diejenigen, denen, obwohl sie für den Episkopat im übrigen geeignet sind, ein kanonisches Hindernis anhaftet.

Residential- und Titularbischöfe können auf eine andere Diözese nur postuliert, nicht gewählt werden, weil sie durch ein eheähnliches Band mit ihrer Diözese verbunden sind. Im allgemeinen gelten die gleichen Grundsätze, wie bei der Wahl; die Stimmabgabe erfolgt per scrutinium. Über die Postulation, die innerhalb acht Tage dem Hl. Stuhl vorzulegen ist, entscheidet der Papst[1]). Wird die Postulation innerhalb dieser Frist nicht eingeschickt, so ist sie ohne weiteres nichtig und die Kapitulare gehen für diesen Fall ihres Wahl- und Postulationsrechtes verlustig.

Durch die Postulation entsteht für den Postulierten keinerlei ius ad rem. Der Papst ist in der Entscheidung vollkommen frei[2]). Die Gewährung der Dispens ist reine Gnadensache. Admission und Versagung geschieht durch schriftliches Dekret. Wird die Postulation vom Hl. Stuhl versagt, so kann das Kapitel von neuem wählen oder postulieren, außer es hätte einen Kandidaten postuliert, von dem es wußte, daß dieser mit einem Hindernis behaftet war, von dem nicht dispensiert werden kann oder dispensiert zu werden pflegt. In diesem Fall tritt Devolution und damit collatio libera durch den Papst ein[3]). Wird die Postulation zugelassen (admissio), so ist der Postulierte zu verständigen und hat sich innerhalb acht Tage über Annahme oder Ausschlagung zu erklären[4]). Nimmt er an, so erwirbt er ein ius in re[5]), das Amt, indes ihm die nachfolgende Konsekration die Weihegewalt verleiht.

---

[1]) C. 181 § 1; vgl. C. 6, 16, 27 in VI, de elect. I, 6.
[2]) C. 181 § 3; vgl. C. 3, 5 X de postul. I, 5; C. 23 X de elect. I, 6. Eichmann a. a. O. I, S. 147. Hinschius a. a. O. S. 681.
[3]) C. 182 § 1.
[4]) C. 182 § 2, in Verbindung mit C. 175.
[5]) C. 182 § 3, vgl. mit C. 177 § 4.

Lebenslauf.

Am 17. April 1904 wurde ich in Ravensburg als Sohn des Bäckermeisters Liberat Sauter und seiner Ehefrau Maria, geb. Bodmer, geboren. Von Frühjahr 1911 bis Herbst 1913 besuchte ich die Kath. Volksschule und daran anschließend das Gymnasium in Ravensburg, das ich Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich trat dann als Banklehrling bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Zweigstelle Ravensburg, ein. Im Sommersemester 1925 wurde ich bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität München immatrikuliert, wo ich bis Ende des Wintersemesters 1926/27 blieb. Sommersemester 1927 studierte ich in Wien, vom Wintersemester 1927/28 an in Tübingen, wo ich Frühjahr 1929 die erste juristische Staatsprüfung ablegte. Seit 10. Juni 1929 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst und bin augenblicklich beim Anwalt beschäftigt. Am 30. Juli 1931 habe ich die mündliche Doktorprüfung bestanden.